Staatskirchenrecht

Das St. Gallische

Staatskirchenrecht.

St. Gallen.

Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer.

1858.

Das St. Gallische Staatskirchenrecht,

zur

Beleuchtung

der Denkschrift:

„Die Lage der katholischen Kirche unter der Herrschaft desselben im Kanton St. Gallen.“

Rogate pro regibus et potestate, non enim respublica est in ecclesia, sed ecclesia in republica.

Optatus de Schismat.
III. 3.

St. Gallen.

Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer.

1858.

Veritas pateat, veritas placeat, veritas moveat!

S. Augustinus.

Vor ein paar Wochen hat eine Broschüre die Presse verlassen, welche den Titel trägt: „Die Lage der katholischen Kirche unter der Herrschaft des Staatskirchenrechts im Kanton St. Gallen". Dieselbe ist in die Form „einer Denkschrift des hochwürdigsten Bischofs von St. Gallen gegen das konfessionelle Gesetz vom 16. Juni 1855 an den Großen Rath des Kantons" eingekleidet. Der hochwürdigste Bischof reklamirt in diesen „Denkblättern seiner Sorgen" für die „hohe, gefangene Klientin" — die katholische Kirche im Kanton St. Gallen „die Freiheit", d. h. die ungeschmälerten Befugnisse, wie sie Gott selbst der Kirche gegeben — „ihre Verfassung nämlich „und ihre unveräußerlichen Rechte, deren sie für ihre erhabene Wirksamkeit und ihren ungekränkten Bestand in der Welt bedarf." Das diesen Blättern angehängte „Rechtsgesuch" schließt dahin: Es wolle der Große Rath „das konfessionelle Gesetz vom 16. Juni „1855 einer Revision unterstellen, um es mit der Verfassung und den „Gesetzen der katholischen Kirche in Einklang zu bringen."

Die Folgen, die sich an die Erscheinung dieser Denkschrift knüpfen, mögen allerdings von sehr ernstem Charakter werden; an und für sich ist sie aber zunächst ein literarisch-politisches Produkt. Dafür zeugt ihr allgemeiner Titel; und der Umstand, daß sie mit größerer Eile den Weg zu den Buchhandlungen und überall hin, als in das Portefeuille des Großrathspräsidenten gemacht hat, spricht ganz besonders auch für diese ihre literarische Natur. Darum verfallen aber auch diese „Denkblätter der Sorgen" der Kritik, wie jedes andere literarische Erzeugniß — einer Kritik, welche um der Autorität willen, die ihren Namen einer Ausführung von solcher Art anvertraut hat, sich von aufrichtiger, rückhaltsloser Prüfung keineswegs abhalten lassen darf.

Zweck und Absicht dieser „Denkschrift" ist offenbar dahin gerichtet, zunächst im Namen der Diöcese St. Gallen, hintergründlich und versuchsweise aber im Namen sämmtlicher sieben Diöcesen der Schweiz, diejenigen Ansprüche geltend zu machen und zu rechtfertigen, welche die katholische Hierarchie in den österreichischen und deutschen Staaten, namentlich in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz gegen-

über dem in denselben bis daher für gültig angesehenen Kirchenstaatsrecht, gegenüber den darauf gegründeten Gesetzen und Einrichtungen, gegenüber den Anordnungen und Maximen der Staatsregierungen für ihr Verhalten zu der katholischen Kirche, erhoben hat, — Ansprüche, welchen der Erzbischof von Freiburg bekanntermaßen auf revolutionärem Wege Geltung zu verschaffen suchte.

Wir haben das Erscheinen dieser Denkschrift prophezeit. Und wahrlich, es bedurfte für diejenigen, die sich der Pilgerfahrt eines einfluß- und hoffnungsreichen Mitglieds des St. Gallischen Domkapitels nach der die Versammlung der österreichischen Kirchenfürsten beherbergenden Kaiserstadt, die sich der bischöflichen Dank- und Lob-Adresse, welche seiner Zeit behufs Unterstützung des oberrheinischen Oberhirten in seinem revolutionären Kampf gegen die badische Regierung von der Steinach an die Ufer der Dreisam abgegangen war, die sich der Ehrenvisite des Herrn Erzbischofs Hermann von Vicari in der Stadt des hl. Gallus und seines Aufenthalts in Rorschach, die sich endlich der Mahnrufe erinnern, welche die Phillips-Görres-Jörg'schen historisch-politischen Blätter an die Bischöfe der Schweiz erlassen haben —, es bedurfte, sagen wir, nach diesen und ähnlichen „Signaturen" keiner großen Divinationsgabe, um vorauszusagen, der hochwürdigste Bischof von St. Gallen werde bei dem im Demokratensturm von 1848 so klug und glücklich begonnenen und mit so „unerwartet gesegnetem Erfolge" fortgesetzten Kampf der katholischen Hierarchie gegen die Staatsgewalt in den Nachbarländern — Manifest und Panner für die Katholiken der Schweiz bei günstiger Zeit unfehlbar vorantragen.

„In dem Kampfe für die kirchliche Freiheit, — also schrieb das genannte Organ der deutschen Ultramontanen schon vor ein paar Jahren für die Bischöfe, Freunde und Adepten in unserm paritätischen Vaterlande, — müssen die Hirten und die Gläubigen vereint auftreten, die Hirten voran, die Gläubigen bei ihnen und mit ihnen. Die 900,000 Katholiken der Schweiz haben 7 Bischöfe. Die sieben Bischöfe stehen 25 Kantonsregierungen und einer Bundesregierung gegenüber. Die Menge der gegenüberstehenden Regierungen ist allerdings ein großes Hinderniß für das freie kirchliche Wirken der Bischöfe. Es gibt da nur ein einziges Mittel, ihre Wirksamkeit möglich und gedeihlich zu machen. Es ist die Eintracht der Bischöfe. Wie sie einig sind im Glauben, so sollen sie auch einig sein im Handeln; wie sie einig sind in der Lehre, sollen sie auch einig sein in der Zucht und Disciplin. Die Bischöfe Deutschlands gehen ihnen mit dem Beispiel voran. Wie jene das Würzburger Concil versammelt und zu einträchtigem Handeln im Kampfe für die Freiheit der Kirche sich vereint haben, so können auch die sieben Bischöfe der Schweiz sich versammeln und über gemeinsame Handlungsweise im

Streben nach kirchlicher Freiheit sich verständigen. Sie üben hiemit ein kirchliches, aber auch ein politisches Recht, welches ihnen nicht verkümmert werden kann.

„Bei den gegenwärtigen Zuständen der Schweiz ist es ein wahres Glück, (sic!) daß ein Erzbischof von Mailand und ein Bischof von Como sich unter der Zahl der schweizerischen Bischöfe befinden. (sic!) Denn wollte man diesen von der Schweiz aus verbieten, sich über kirchliche Verhältnisse mit ihren Amtsbrüdern zu berathen, so würde wohl der Kaiser von Oesterreich sie gegen radikale Willkür zu schützen wissen. Wie könnte aber den Bischöfen die Ausübung eines Rechtes verkümmert werden wollen, welches allen Schweizern zusteht, welches geradezu das Wesen der republikanischen Verfassungen der Jetztzeit ausmacht — das Vereinsrecht? Bisher haben die Bischöfe der Schweiz aber noch nicht einmal den Versuch gemacht. Ein unverkennbarer Segen ruht auf den kirchlichen Versammlungen und Vereinen der Bischöfe. In jüngster Zeit ist es in Deutschland klar geworden und die vereinte bischöfliche Gewalt hat mit der Alles knechtenden Büreaukratie den beharrlichen und unfehlbar siegreichen Kampf eingegangen, während die frühere Vereinzelung die Kirche in unermeßlichen Schaden brachte.

„Die katholischen Layen sollen aber auch bei und mit ihren Bischöfen sein . . . Uri und Unterwalden stehen nun schon mehr als 40 Jahre nur im provisorischen Bisthumsverband. Die bischöfliche Gewalt ist namentlich in Besetzung der Pfründen und Kirchenämter zu sehr beschränkt . . . Wäre das Schutzbündniß der 7 katholischen Kantone nicht gewaltsam aufgelöst worden, so würde der Wunsch nach Bildung eines eigenen Bisthums für die 5 Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auch seine Erfüllung gefunden haben, allein jetzt läßt sich an dessen Verwirklichung nicht mehr denken und es ist Zeit . . . , daß Uri und Unterwalden sich an einen dauernden Bisthumsverband anschließen.

„Die Katholiken von Bern, Baselland und Genf sind durch völkerrechtliche Verträge diesen Kantonen einverleibt worden, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rechte der katholischen Kirche . . . Wenn die protestantischen Regierungen, wie es wirklich geschieht, die konfessionellen Rechte der Katholiken verkümmern und unterdrücken, so haben die Bedrückten nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, Beschwerde über die Verletzung der Verträge zu erheben. Da ist denn die Einmischung und Dazwischenkunft der europäischen Mächte, namentlich der beiden katholischen Schutzmächte Frankreich und Oesterreich, am Platze. (sic!) Bisher hat freilich die französische und österreichische Diplomatie sich wenig um die Katholiken jener Kantone bekümmert, aber es läßt sich anneh-

men, daß nun durch die Erfahrung gebesserte Ueberzeugungen über sie herrschen . . .

„Auch im Kanton Aargau, wo der wüsteste und gewaltthätigste Radikalismus seinen eisernen Thron aufgeschlagen hat, stehen die Katholiken unter dem Schutz völkerrechtlicher Verträge. Oesterreich hat die Katholiken des Frickthals mit denselben Bedingungen an den Kanton Aargau abgetreten, wie die Katholiken des Schwarzwalds an Baden. Warum sollten jene ihren alten Schirmherrn nicht um Befreiung von der aargauischen Tyrannei anrufen dürfen? Die übrigen Katholiken des Aargaus, die des Freienamts, Badens und Zurzachs sind im Jahre 1803 durch Napoleons Vermittlungsurkunde nicht als Leibeigene den Protestanten überliefert worden, sondern als ebenbürtige, gleich berechtigte Bürger und sogar mit ausdrücklicher Gewährleistung ihrer Klöster. Sollte Napoleon III. nicht auch hierin den Willen Napoleons I. ehren, wenn er von den seit fünfundzwanzig Jahren gegen die Katholiken des Aargaus verübten Gewaltthaten Kenntniß erhält? Und sollte Kaiser Franz Joseph mit dem Nothbach, das er den von seinen Ahnen gestifteten Klöstern Muri und Wettingen zu Gries und Meererau geschlagen, die Schuld gegen die Stifter, die Schirmherrnpflicht über ihre heiligen Stiftungen völlig abgethan haben . . ?

„Die Katholiken der Stände St. Gallen, Graubünden und Thurgau stehen unter Verfassungen, welche den Grundsatz der Gleichberechtigung der Konfessionen an der Stirne tragen; die vom Stande Glarus haben überdies feierliche Verträge für ihre konfessionellen Rechte.

„Die Katholiken in den Kantonen Freiburg, Wallis, Luzern bilden die Mehrheit, die Radikalen die Minderheit. Die letztern sind im Besitz der Gewalt, die erstern die Unterworfenen. Aber ihre Verfassungen huldigen grundsätzlich der Demokratie, sie geben auch durch Grundbestimmungen der Mehrheit die Mittel an die Hand — zur Herrschaft zu gelangen. Warum haben die katholischen Mehrheiten diese Mittel noch nicht ergriffen und benützt? . . .

„Freilich wird man einwenden, wenn es auch den Katholiken in einzelnen Kantonen möglich werden sollte, die Freiheit für ihre Konfession, für ihre Kirche zu erringen, so würde die Centralgewalt des Bundes, welche eine antichristliche bleibt, nur zu bald wieder unterdrückend in das Kantonalgebiet eingreifen . . . Die Katholiken aller Kantone sollen sich aber nur bei jeder Bundesversammlung zu erneuertem gemeinsamem Begehren der Freiheit ihrer Kirche vereinigen . . . Sie wird von Oesterreichs und Frankreichs Herrschern, ja sogar von dem Könige von Preußen ihren Unterthanen gewährt und gesichert. Es ist unmöglich, daß sie den Katholiken in der Schweiz durch die Bundesgewalt auf die Dauer verweigert werden

könnte. Aber die Katholiken müssen alle anderweitigen Versuche und Bestrebungen gegen die politische Bundesgestaltung fahren lassen, denn mit diesen werden sie nimmermehr zum Ziele gelangen; der Zeitgeist drängt unwiderstehlich überall zur politischen Einheit. Durch nichts dagegen sollen sie in ihrem kirchlichen Ringen und Streben und Kämpfen sich hemmen und abschrecken lassen. Das Beispiel Irlands leuchte ihnen vor ... Heutzutage gehen die Dinge rascher. Die Katholiken der Schweiz werden nicht so lange das Joch tragen müssen, wie die Iren. Sie haben den großen Vortheil, in Mitte zwischen zwei katholischen Reichen zu leben. Die Irländer haben aber nicht nur die Religionsfreiheit errungen, sie haben auch nicht selten ihre Dränger, die Engländer, bekehrt. Das erwarten wir auch noch von den Katholiken der Schweiz. (sic!) Möge die göttliche Vorsehung nur einen einzigen Mann erwecken, der ihnen so die Leuchte vortrage!"

Dieser „Einzige" hat sich in St. Gallen gefunden. Seine Schuld ist es nicht, daß er die Leuchte der bischöflichen Denkschrift nicht schon 1855 und zwar im Namen auch der sechs übrigen Bischöfe der Schweiz vorantragen konnte. An gutem Willen hiezu hat es nicht gemangelt. Missionen daheim und außer Landes, Korrespondenzen aller Art hätten die „Eintracht" zwischen den Bischöfen und Layen vorbereiten und den Plan früher zur Reife bringen sollen. Die Menge der den sieben Bischöfen gegenüberstehenden Kantons-Regierungen, ein „verbannter" und ein „furchtsamer" Prälat legten damals seiner Ausführung Schwierigkeiten in den Weg. Unerwartete Wahlen und Zeiten traten ihm in die Quere und man fand klüger, denselben einstweilen in das Bahrtuch des klerokratischen Geheimnisses einzuwickeln. Seitdem nun aber bei uns die Wahlen und Zeiten besser geworden, liegt nun der ganze Plan in seinem ersten Stadium — in der bischöflich-St. Gallischen Denkschrift ausgewickelt zu Tage. Letztere ist in ihren Forderungen und Begründungen die nackte, den St. Gallischen Verhältnissen angepaßte Kopie der bekannten Eingaben der oben erwähnten ausländischen Bischöfe an ihre Staatsregierungen, sie ist die folg- und gehorsamste Ausführung des Phillips-Görres'schen Mahnrufes, der hinwieder den wasserklaren Kommentar über die Tragweite, über Ziel und Zweck der St. Gallischen „Sorgen-Blätter" bildet. Gelingt in St. Gallen der vortrefflich angelegte Plan gänzlicher Ultramontanisirung des paritätischen Kantons, so wird der hier eroberte Kampfplatz das verschanzte Lager, von welchem aus die weitern Operationen gegen die andern schweizerischen Kantone unternommen werden. Schon haben die Dekanate des Kantons Luzern den Allarmruf verstanden und den Empfang desselben bescheinigt, während von Kettelers Piusverein sein »macte virtute!« ebenfalls schon zugerufen. Andere folgen!

Da die Eingaben jener ausländischen Bischöfe in geschichtlicher und kirchenrechtlicher Beziehung ihre gründlichen Widerleger gefunden haben, sei es auch, daß deren Warnerstimmen von den Staatslenkern im Rückblick auf die Gespenster von 1848 vielfach überhört wurden, so könnten wir hier — abgesehen von dem partikularistisch-St. Gallischen — einfach auf die diesfalls erwachsene spezielle Literatur *) hinweisen.

Wir dürfen indessen nicht voraussetzen, daß das St. Gallische Volk, für welches diese Beleuchtung zunächst geschrieben wurde, bisher Lust, Zeit und Gelegenheit gehabt habe, mit den diesfalls erschienenen Schriften sich vertraut zu machen. Wir werden daher unter theilweiser Benutzung derselben die bischöfliche Denkschrift von St. Gallen in gegenwärtigen Blättern Abtheilung für Abtheilung beleuchten, müssen jedoch um Entschuldigung bitten, wenn wir die Lösung der in Wurf liegenden hochwichtigen Frage ohne größern, gelehrten Apparat und nur mit jenen Hülfsmitteln versuchen, welche die flüchtigste Einschau in zunächst liegende Materialien im Drange des Augenblicks, der die Arbeit hervorgerufen, an die Hand gegeben hat.

I.

Das Staatskirchenrecht der neuern Zeit.

Die bischöfliche Denkschrift behauptet, das Staatskirchenrecht der neuern Zeit, namentlich also auch das im Kanton St. Gallen geltende, beruhe auf der protestantischen, rationalistischen Theorie der „Staatsomnipotenz", der „Staatsalleinigkeit".(!) Nach dieser Theorie sei der katholischen Kirche nicht nur der letzte, ihr aus der Josephinischen Periode noch verbliebene Schein von Autonomie, selbst auf rein kirchlichem Gebiet, entrissen, sondern dieselbe leugne, zumal ihr Gott und Welt, Seele und Leib, Geist und Materie identisch seien und nach ihr die Kirche im Staat, das Sacerdotium im Imperium aufgehe, mit der christlichen Offenbarung den Bestand der katholischen Kirche keck und schlechterdings hinweg.

Frage man nach den Quellen dieses modernen Staatskirchenrechts, so wisse man weder positive Quellen, noch rechtsgültige Titel anzugeben; es berufe sich der katholischen Kirche gegenüber theils auf die eben erwähnte grundfalsche Theorie der bloßen Vernunft, theils auf Akte der Gesetzgebung, welche der Wille der

---

*) Man sehe unter Anderm: Ueber den Konflikt der Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz, von Warnkönig; Denkschrift über die Auflehnung des rheinischen Episcopats 2c.; der Erzbischof Hermann von Freiburg und die großherzoglich badische Regierung; bischöfliche Theorien und positives Recht; der Bischofskampf am Rhein u. s. w.

Menschen (der Mehrheit) festgestellt habe. Die Landesgesetze, welche die Rechte des Staates und der Kirche abgrenzen, erklärt die Denkschrift folgerecht für null und nichtig, weil sie mit der katholischen Kirchenverfassung und den katholischen Kirchengesetzen im Widerspruch seien. Behufs Erklärung dieser katholischen Kirchenverfassung und Kirchengesetze macht sie dann ihrerseits die Theorien des „Kirchenrechts" von Professor Georg Phillips geltend, des ultramontansten unter den ultramontanen katholischen Kanonisten, welcher bekanntlich von dem Grundsatz ausgeht: „Die Kirche muß über den Staat gestellt „werden oder der Staat über die Kirche, ein Drittes kann nicht bestehen; „Ersteres ist allein möglich."

Kirchenrechtliche Systeme und Standpunkte dagegen, wie sie von den Vätern der Konzilien von Konstanz und Basel, von Gerson, Thomassin, van Espen, Cujas, L'Hopital, Pithou, Bossuet, Portalis, Schenkl, Riegger, Eybel, Pehem, Rechberger und hundert andern ausgezeichneten katholischen Prälaten und Rechtsgelehrten aufgestellt und vertheidigt wurden, werden von der denkschriftlichen Weisheit schlechtweg als unkatholische, jedenfalls als „überwundene" unter das alte Eisen geworfen; warum? weil in den letzten Jahren einige Fürsten bei Abschluß von Konkordaten mit dem h. Stuhl es — man weiß warum — in ihrer Konvenienz gefunden haben, von „kirchenfreundlicheren" Maximen auszugehen, als ihre in Gott ruhenden Vorfahren es Jahrhunderte lang für heilsam und zweckmäßig erachtet haben.

Als Beweis, wie in der Denkschrift die Geschichte behandelt wird, mögen unter andern die Behauptungen dienen, daß die römische Republik vor Julius Cäsar die Vereinigung des Imperiums und des Pontifikats in der Staatshoheit nicht gekannt habe, daß die Nichtsönderung des Sacerdotiums von dem Imperium im Sinne des Papalsystems nothwendig zum Chinesenthum und Islamismus führe (man werfe einen Blick auf England und auf die protestantischen Staaten Deutschlands!), daß das Dekretum Gratiani mit seinen umfassenden Bestimmungen über die Rechte der Kirche und ihrer Bischöfe bis zur Glaubensspaltung ungeschmälert gehandhabt worden und daß erst mit der Reformation „aus dem sogenannten Wesen der Staatshoheit jura majestatica circa sacra abgeleitet worden seien u. drgl."

Prüfen wir nun im Allgemeinen — das Nähere und Spezielle wird weiter unten folgen — die Sätze und Behauptungen der bischöflichen Denkschrift an den Grundsätzen und Rechtsanschauungen, auf welchen das darin so mißhandelte und bespöttelte St. Gallische Staatskirchenrecht beruht.

Das St. Gallische Staatskirchenrecht huldigt weder dem Theokratismus, noch dem Cäsaropapismus, noch will es etwas von dem Libertinismus und Indifferentismus wissen, welcher die Kirche von dem Staat gänzlich trennen, den Staat entchristlichen

und die Idee der Gottentfremdung des Staatsbürgers durchführen möchte.

Dem St. Gallischen Staatskirchenrechte liegt der wahre, ächte, christliche Republikanismus zu Grunde. Dieser will die innere, höhere Einheit von Kirche und Staat, er will eben so wenig eine Vergötterung des Staates, als einen Absolutismus der Kirche. Der Staat ist von Gott, wie die Kirche von Gott ist. „Jeder unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt; denn es ist keine Obrigkeit außer von Gott," sagt der große Heidenapostel. (Röm. 13, 1—7.) Gebt dem Kaiser was des Kaisers und Gott was Gottes ist. Also lautet der eigene Ausspruch unseres göttlichen Religionsstifters. (Matth. 22, 21.) Der Staat vereinigt, wie der h. Augustin sagt, das ganze Volk und alle seine Bestrebungen »juris consensu et utilitatis communione.« Der Staat ist also nicht die materia vilis, zu der ihn die neumodigen ultramontanen Kanonisten machen wollen. „Er ist nicht — wie einer dieser Herren schreibt — ein todtes Aas, wenn er sich nicht unbedingt durch die Kirche beherrschen läßt." Welche Bedeutung hätte aber der Bibelspruch, daß man dem Kaiser geben müße, was des Kaisers ist, im Munde derjenigen, welche das letzte Urtheil darüber, was des Kaisers sein soll, doch nur sich selber vorbehalten?

Die St. Gallische Verfassung hat die katholische Kirche und die evangelische Kirche als öffentlich berechtigte Gemeinwesen anerkannt und gewährleistet. Jede dieser beiden Religionsgenossenschaften besorgt, unter der höhern Aufsicht und der Sanktion des Staates, gesöndert ihre religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten. (Art. 22 der Verf.)

Die bischöfliche Denkschrift zählt nun die, vermöge der innern Verfassung der katholischen Kirche dieser und ihren Vertretern zustehenden Rechtsbefugnisse auf, erklärt jedoch alle auf gleiche Weise als solche Rechte, welche die Kirche nothwendig im Staate auszuüben befugt sei; während doch klar erscheint, daß viele derselben der Art sind, daß sie der Kirche zustehen können, aber nicht müssen; d. h. daß unbeschadet dieser Rechte die katholische Kirchenverfassung fortbestehen kann. Dagegen anerkennt die Denkschrift keine allgemeinen Rechte der Staatsgewalt über die Kirche als solche, keine jura circa sacra, in Folge welcher der Staat befugt wäre, das Vornehmen äußerer kirchlicher Akte, die er für absolut schädlich hält, zu inhibiren. Und doch steht der Staatsgewalt d. h. dem Souverain die unbestreitbare Herrschaft über das ganze Gebiet der äußern Freiheit zu, welche nur durch die Landesverfassung, die Gesetze und besondere Rechtstitel Anderer beschränkt sein kann. Die öffentlichen Rechte des Staates sind unbedingt und finden pleno jure statt; alle andere bestehen nur in dem Umfange, als sie auf gesetz-

mäßige Weise ihren Inhabern zuständig geworden sind. Der Staat besteht nicht im Rechtsgebiet der Kirche, sondern die Kirche im Rechtsgebiete des Staates, und schon ein alter Kirchenvater sagte: Rogate pro regibus et potestate! non enim respublica est in ecclesia, sed ecclesia in republica i. e. in imperio romano. Diese Auffassung muß der St. Gallische Episkopat zugeben, da er ja weder über dem Staat stehen, noch einen Staat im Staate bilden darf. Nichts bezeichnet das Durchdrungensein der Kirche vom Staate deutlicher als die Wahrnehmung, daß es nicht sehr viele kirchliche Handlungen gibt, an welche nicht direkte oder indirekte Beziehungen an den Staat sich knüpfen, daher eben auch eine Abgrenzung der wechselseitigen Rechte so unendlich schwierig und die Trennung der Kirche vom Staate eine dem Kirchenzweck höchst verderbliche Forderung, praktisch aber gar nicht ausführbar ist, da die Kirche der Unterstützung des Staates nie entbehren kann.

Die bischöfliche Denkschrift sagt: Unsere Kirchengesetze sind göttlich, eure Staatsgesetze menschlich, die menschlichen müssen nach den göttlichen bemessen, jene dürfen nie über diese gestellt werden!

„Ist dieser Satz richtig, dann hört freilich aller Streit auf, dann hat der Staat nur zu gehorchen, die Kirche zu befehlen, dann ist der Staat der Mond, der von der Kirche als seiner Sonne Licht und Leben zu empfangen hat. Das ist die alte, nackte Theorie der kirchlichen Präponderanz im Mittelalter, das ist nicht positives Recht in unserm Lande. Solche Sätze, besonders auf den St. Gallischen Staat mit paritätischer Bevölkerung angewendet, wären die Zerstörung aller Ordnung und alles positiven Rechts. Der Boden des göttlichen Vorrechts der katholischen Hierarchie im Sinne der Denkschrift hätte keine Schranken. In welche Lage käme der evangelische Konfessionstheil, wenn der St. Gallische Staat im Sinne der Denkschrift die Göttlichkeit der katholischen Kirchengesetze annähme? Was würde erfolgen, wenn die Evangelischen, gestützt auf ihre Dogmen, ihre Gesetzgebung, ihre Kirchenaufsicht, von dem Satz der Antichristlichkeit der päbstlichen Hierarchie ausgiengen und die Ausübung der Regierungsgewalt in diesem Sinne verlangten? Hiezu hätten sie aber offenbar das gleiche Recht, welches die Denkschrift für ihren Satz von der absoluten Geltung der katholischen Kirchengesetze in Anspruch nimmt.

Darum gehört es eben mit zum Beruf des modernen Staates, daß er den Konflikt der Dogmen, der auf dem Gebiet des Glaubens und des Gewissens unvermeidlich ist, vom Staatsgebiet möglichst ferne halte. Dazu hat die Regierung ihr Aufsichtsrecht, ihr Placetum und jus cavendi, damit sie bei Kundgebungen der Kirchengewalt das Uebergreifen der einander entgegengesetzten Dogmen in das neutrale Gebiet des gemeinschaftlichen Lebens und das schroffe Hervor-

treten derselben in kirchlichen Akten mäßige. Darum ist der Antrag des von der bischöflichen Denkschrift als Gewährsmann angerufenen protestantischen Rechtsgelehrten Prof. Dr. Stahl, welchen derselbe 1852 in der Versammlung der evangelischen Vereine in Bremen stellte: „Die bürgerliche Obrigkeit möge das Oberaufsichtsrecht über die Kirche und besonders über die katholischen Missionen kräftig handhaben und zum Schutz der evangelischen Kirche anwenden" — mit so großer Entschiedenheit angenommen worden. Räumt nicht selbst der Kardinal Bellarmin in seinem berühmten Werk »de romano pontifice« Lib. II. Cap. 29 der Obrigkeit das Recht ein, dem Pabst Widerstand zu leisten, wenn er den Staat und die Bürger beunruhigt, noch viel mehr aber, wenn er die Kirche zu zerstören scheine. »Resistere pontifici — invadenti animas vel turbanti rempublicam et multo magis si ecclesiam destruere videretur, licet.«

Grundfalscheres und der Geschichte Widersprechenderes kann es nichts geben, als die Behauptung in der Denkschrift, kein Staat habe vor der Reformation jura circa sacra gekannt und geübt, erst vermöge der Anwendung des protestantischen Kirchenrechts und seines Grundsatzes cujus regio, illius religio auf die katholische Kirche sei die Truglehre, als besitze der Staat jura circa sacra, auf katholisch-kirchlichem Gebiete geltend gemacht worden.

Es ist Thatsache, daß die Staatsgewalt nicht erst auf die Reformation wartete, um sich der Kirchengewalt gegenüber in den Besitz der jura circa sacra, namentlich des Placet zu setzen. Wir finden dieses Recht schon im fünfzehnten Jahrhundert ausgebildet und zwar nicht blos als Theorie, sondern in der Praxis und als Gesetz. In Frankreich wurde es unter dem Namen regium Pareatis, in Neapel unter dem Namen regium Exequatur u. s. w. von den Fürsten wie von den Großen des Reichs den Widersprüchen der Kurie ungeachtet festgehalten. Klagte doch schon Pabst Martin V. im Jahre 1427 über ein königliches Statut in Portugal, wornach daselbst die Verkündigung päbstlicher Schreiben ohne die Ermächtigung des Königs dazu mit Todesstrafe und Konfiskation der Güter bedroht war!

Wahr ist es, daß dieses jus circa sacra in Folge der Glaubensspaltung sich weiter entwickelte, weiter entwickeln mußte, weil die Kirche, weil die Konfessionen nicht im Stande waren, den Frieden im Reich zu erhalten. „Die Staatsgewalt mußte darum eingreifen." Sie ist durch dieses Einschreiten sage man nun in den Besitz oder zu dem Bewußtsein von Rechten gegenüber der Kirche gekommen, mit welchen das mittelalterliche Kirchensystem sich freilich nicht befreunden kann; allein dieses System, vor Alters mit objektiver Macht bekleidet, ist eben im Laufe der Zeit überwunden, theilweise

obsolet und zur bloßen Theorie geworden, zu einer Theorie, die, wenn auch noch so viel Anhalt in den Gedanken derer, die sich darein vertiefen, doch in dem positiven Recht keinen Halt mehr hat, gleichwie sie auch sonst im Leben auf tausend Hindernisse, auf Unmöglichkeiten stoßen muß, und deren Kampf mit den wirklichen Verhältnissen am Ende nichts anderes zur Folge haben kann, als Verwirrung und nutzlose Kraftvergeudung.

Auf solche Wahrheiten und Thatsachen hat freilich die bischöfliche Denkschrift eine kurze Antwort; sie streitet gegen den Grundsatz von Staatswohl, heißt ihn spöttelnd »raison d'état, Willkür und Convenienz" und verübelt es den Regierungen, daß sie ihre Maximen auf die Rücksichten des konfessionellen Friedens stellen. Wir geben zu, daß auch mit diesen Grundsätzen und Maximen Mißbrauch getrieben werden kann, aber darum an und für sich dem Staat verwehren wollen, seine Gesetzgebung und Ordnung darnach einzurichten, das hieße doch nichts anderes als ihm zumuthen, er solle blind sein gegen die augenfälligsten Erscheinungen auf seinem Gebiete. Es hat allerdings Zeiten gegeben, wo die Idee des Staatswohls, auf die Spitze getrieben, alles göttliche und menschliche Recht verkennen ließ, gleichwie leider auch zu manchen Zeiten das einseitig aufgefaßte Papalsystem ungeheure Verheerungen in Staat und Kirche angerichtet hat. Daß man Jenen gegenüber Gerechtigkeit als die gleichwesentliche Bedingung des gesellschaftlichen Gedeihens hervorhebt, ist vollkommen in der Ordnung, aber die bischöfliche Denkschrift sollte sich doch hüten, von einem Extrem in's andere zu verfallen und nun auf die Bemühungen des Staats um Frieden und Wohlfahrt wegwerfend und vornehm herab zu sehen. Namentlich nimmt sich dies nicht gut aus, wenn man die von den Staatshoheiten „beider Konfessionen abgeschlossenen Friedensverträge früherer Zeiten" anzurufen und zu loben veranlaßt ist, Verträge, deren Bestimmungen doch für jene Zeiten, in welchen die Kirche ohnmächtig und unvermögend war, den Frieden zu erhalten und wiederherzustellen, gerade in dem Grundsatz des Staatswohls und des konfessionellen Friedens ihren Ursprung, ihre Nothwendigkeit und ihre Berechtigung gehabt haben.

Wir kommen nun auf die Behauptung der St. Gallischen Denkschrift zu sprechen, als stamme unser Staatskirchenrecht von der Reformation, gehöre also einem kirchenrechtlichen Systeme an, das von protestantischen Gelehrten für das protestantische Kirchenregiment aufgestellt worden sei. Wie fast alle Sätze und Behauptungen der Denkschrift, so ist auch diese den Kirchenrechtsbüchern von Phillips, Schöpf, Ginzel, Buß und ähnlichen ultramontanen Kanonisten, sowie der Denkschrift der oberrheinischen Bischöfe entnommen und nachgeschrieben. Die letztere redet S. 15

von einer protestantischen Anschauung, die auf dem Gebiet des Kirchenrechts als Territorialsystem ihren Ausdruck gefunden habe und nennt dies ein System von Eingriffen in das Rechtsgebiet der Kirche, das diese zu einer in höchster Instanz von dem Regenten und dessen Ministern regierten und administrirten Landes- und Staatsanstalt gemacht habe.

Wir leugnen nun nicht, daß — vorausgesetzt, das Territorialsystem sei ein protestantisches und jene Rechtssätze territorialistische — es als eine Beeinträchtigung der katholischen Kirche angesehen werden müßte, wollte sie darnach regiert werden. Dem ist aber nicht so. Und daß es dem nicht also sei, haben deutsche katholische Rechtsgelehrte und Staatsmänner längst schlagend nachgewiesen. Man muß sich wohl hüten, schreibt einer derselben, dem wir hier zunächst folgen, daß man nicht den Dingen unrechte Namen gibt und in Geschichte und Rechtsbegriffe dadurch eine Verwirrung einführt. Das System der sogenannten Staatsallmacht ist bekanntlich in einem Lande von einem „allerchristlichsten" Könige (Ludwig XIV.) und von Bischöfen aufgebracht worden, denen der Verdacht protestantischer Theorien sich nicht nähern darf. Welcher Gebildete kennt nicht die »Declaratio ecclesiæ gallicanæ von 1682 und die defensio declarationis conventus cleri gallicani« des unsterblichen Bischofs von Meaux, wer nicht die Unterschriften der Bischöfe, welche jene feierliche Erklärung bestätigt haben? Sind diese Bischöfe bei ihrer Erklärung von den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts ausgegangen? Liegen derselben nicht vielmehr die pragmatische Sanktion Ludwig des Heiligen von 1268, die zwischen Philipp IV. und Pabst Bonifaz VIII. von 1306, die von Peter d'Eugenières, Bischof von Sens, im Namen Philipps VI. mit der Kirche geführten Unterhandlungen, sowie die pragmatische Sanktion von 1438 zu Grunde, welche unter Karl VII. auf der Versammlung zu Bourges aus den Dekreten der Konzilien von Konstanz und Basel zusammengesetzt ward?

Als das Wiener Ordinariat im Jahre 1681 eine päbstliche Bulle ohne eingeholte Regierungsbewilligung anschlagen ließ, befahl die niederösterreichische Regierung sie von den Mauern „herabzureißen," was der Kaiser Leopold I. in seinem diesfälligen Patente mit dem Beisatz anführt, er könne es nicht „unbilligen." Sodann wird man auch die fromme Kaiserin Theresia, den bayerischen Kurfürsten Maximilian V., die katholischen Fürstbischöfe Deutschlands des achtzehnten Jahrhunderts, die Fürstbischöfe von St. Gallen nicht ausgenommen, man wird endlich auch Leopold I. von Toskana und den Kaiser Joseph II. nicht beschuldigen wollen, daß sie alle mit Hülfe protestantischer Glaubenssätze ihr kirchenstaatsrechtliches System ausgebildet haben.

Im Gegentheil, die Ausbildung der Staatshoheitsrechte über die Kirche, der eigentlichen jura circa sacra, lag der Natur der Sache nach den Regenten katholischer Länder viel näher, als den protestantischen Landesherren; hatten doch letztere vermöge der ihnen überlassenen Episkopalrechte an und für sich die Leitung ihrer Landeskirchen in der Hand und darum — im Besitz der jura nicht nur circa, sondern in sacra — gar nicht nöthig, sich um Sicherung gegen Ueberschreitungen der Kirchengewalt umzusehen, oder Regeln aufzustellen, wonach sie als Landesherren sich selbst als Landesbischöfe kontroliren sollten. Es ist daher eine wesentlich auf katholischem Boden gewachsene Theorie, in welcher die staatlichen Hoheitsrechte über die Kirche ihren Grund haben. In protestantischen Ländern gab nur der seltene Fall, daß der Landesherr katholisch wurde, Anlaß, die im Begriff gesönderten, aber faktisch neben und in einander liegenden jura circa und in sacra nun auch wirklich auseinander zu halten. Ja erst die jüngste Epoche von Veränderungen der Staatsgebiete hat durch die Mischung konfessionell geschiedener Bevölkerungen überall eine genauere begriffliche und faktische Unterscheidung von Staatshoheit und Kirchengewalt zur Nothwendigkeit gemacht.

Was will nun, wenn die Sache sich dargestellter Maßen verhält, die bischöfliche Denkschrift mit der Behauptung, das St. Gallische Staatskirchenrecht sei protestantischen Ursprungs? Wozu diese Verwirrung der Begriffe? Will man damit zugleich die katholischen Gemüther verwirren und beunruhigen? Will man geflissentlich die Ansicht verbreiten, als ob die staatlichen Hoheitsrechte über die Kirche auf einer protestantischen Anschauung beruhen? Will man in der katholischen Bevölkerung des Kantons Haß und Abneigung gegen das bestehende, vom souveränen Volk angenommene Gesetz circa sacra hervorrufen, als läge in demselben eine schwere, prinzipielle Beeinträchtigung der katholischen Konfession durch die evangelische? Wir können und wollen nicht annehmen, daß es hier auf eine Täuschung durch die Autorität des oberpriesterlichen Wortes abgezielt sei. „Es ist, ganz abgesehen von allem Konfessionellen, das Selbstgefühl des Staates, das Bewußtsein seiner erhabenen, auch göttlichen Zwecke, seiner Verantwortlichkeit und seiner Pflichten, was überall bei entwickelterem öffentlichem Leben die Erkenntniß jener seiner Rechte hervorruft. Nicht daß der Staat sich diese Rechte zuschreibt und ausübt, sondern nur, wenn sie auf eine die Grenzen seiner in sich berechtigten Gewalt überschreitenden, die Natur und Bestimmung der Kirche verletzenden Weise geübt werden, thut er Unrecht und stiftet Schaden."

Das neue Staatskirchenrecht — also schließt die bischöfliche Denkschrift ihr erstes Kapitel — hat in unsern Tagen einen längst verdienten, schnellen Untergang gefunden, wollt ihr es in St. Gallen noch länger aufrecht halten, — aufrecht halten, nachdem der Aufmerk-

samkeit einsichtiger Staatsmänner „die Mitverschuldung nicht verborgen bleiben konnte, welche dasselbe an der (1847 und 1848) zu Tage getretenen großen Zerrüttung aller öffentlichen Zustände auf sich geladen hat?" Akkurat so ließen sich auch die deutschen Bischöfe in ihren Denkschriften vernehmen. Ihnen wurde schon von Andern geantwortet und wir wiederholen hier im Wesentlichen diese Antwort.

Zugegeben, daß Mangel an Religiosität bei Hohen und Niedern, Geistlichen und Weltlichen in den letzten wie in den frühern Jahren allerwärts böse Früchte getragen, und daß eine beklagenswerthe Haltlosigkeit im Denken und Handeln auf den Grundmangel an tieferem Halt, den nur die Religion und ihr belebender und stärkender Einfluß auf die Gewissen gewähren kann, hingewiesen hat. Aber grundfalsch und unrichtig ist es, wenn diese Erscheinungen irgend einem kirchenrechtlichen System zugeschrieben werden. Dem widerspricht gerade die Geschichte der letzten Jahre auf's entschiedenste. Oder will man schon vergessen, daß Italien und namentlich der Kirchenstaat bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1847 das Vorspiel zu dem Drama von 1848 in deutschen und österreichischen Landen geliefert hat? Vergessen, daß jene Bewegungen im Kirchenstaate durch die frommen Kanonisten in den „historisch-politischen Blättern" belobt und gebilligt waren*)? Will man übersehen, daß gerade Italien unter allen europäischen Ländern das am tiefsten aufgewühlte war und noch ist? Uebersehen, daß der Kirchenstaat nur mittelst österreichischer und französischer Waffen in Ruhe gehalten werden kann? Und doch ist dort gewiß das neue Staatskirchenrecht, welches die Denkschrift unkirchlich nennt, nicht zu Hause, dort lassen die Regierungen sich am wenigsten von den sogenannten protestantisch-territorialistischen Ideen leiten, sondern von den geradezu entgegengesetzten „denkschriftlichen." Dort hatte von jeher, um mit dem Bischof von Leutmeriz zu sprechen**), die Kirche die von Christus empfangene „apostolische Ruthe" und „ihre nie verrostenden Waffen" in alleiniger Hand.

Auch Oesterreich hat seine Revolution im Jahre 1848 um ganz anderer Ursachen als um der Reste von josephinischen Grundsätzen willen, die es in seinem Verhalten zu der katholischen Kirche befolgte, durchgemacht. Man erinnere sich beispielsweise an die Gräuelszenen

---

*) „Den Gebrüdern Schlendrian und Schludrian, die sich auch hier (in Italien) eingenistet, ist hiemit der Handschuh hingeworfen; mögen aber auch Alle, welche die neue Bewegung mit so lauter Begeisterung begrüßt, den Ernst ihrer Aufgabe begreifen und dem hochherzigen Kirchenfürsten mit Selbstverleugnung und Aufopferung beistehen, den Augiasstall alter Mißbräuche und den Schutt und Moder, den Unrath, den Staub und die Spinnengewebe auszufegen!" Jahrgang 1847.

**) Bischöfliches Mandat vom 23. Mai 1850.

in Galizien von 1846, an deren Spitze ein Haufe ultramontaner Pfarrer stund*)?

Und in Bayern? Waren hier nicht von 1836 bis 1847 die Freunde und Anhänger der „politisch-historischen Blätter" ununterbrochen am weltlichen Ruder? Als 1847 in München der gestürzte Ultramontanismus das Beispiel „zügelloser Massendemonstrationen, säbelklirrender Volksversammlungen und wahnwitziger Pöbeltumulte" gab, war auch das neue Staatskirchenrecht daran schuld? Hatte nicht vielmehr das berüchtigte Memorandum der gefallenen Größen eines ultramontanen Ministeriums (vom 11. Februar 1847) ganz geflissentlich in politisch-revolutionärem Sinn an die Volkshaufen appellirt? War die wohlorganisirte, heimliche und gleichzeitige Verbreitung jenes aufrührerischen Memorandums durch Deutschland und die Schweiz, ja durch ganz Mitteleuropa nicht das deutlichste Symptom vom Vorhandensein einer gegliederten Propaganda des staatsfeindlichen Ultramontanismus, welcher zum Losbruche bloß eines günstigen Momentes harrte? Die sogen. „sozial-demokratische Propaganda des Umsturzes" hat gleichen Zusammenhang nur unter der allgemeinen Auflösung aller Ordnungsbande gezeigt. Nirgends aber vor 1848. Die ultramontane Revolutionspropaganda trat dagegen als fertige Organisation in die Zeit. „Sie hatte vorher schon bewiesen, daß sie keines allgemeinen revolutionären Anstoßes, keiner wildwogenden Zeitströmungen bedurfte, um zum Dienste ihrer bewegenden Leiter bereit zu stehen und bei geeigneter Gelegenheit alle Hülfsmittel revolutionärer Demagogie mit wohlgeschulter Virtuosität in Anwendung zu bringen." Sind die sozialistisch-kommunistischen Kanzelreden des Herrn Bischofs Baron von Ketteler, dieses „wuthentbrannten Freigrafs der heiligen Vehme auf rother Erde", der Seele aller ultramontanen Bestrebungen in Deutschland, aus dem Gedächtnisse und Buchladen verschwunden? Waren es nicht unmittelbare Begleiter der Kirchenfürsten, welche in Mainz und anderwärts die Fahnen revolutionärer Haufen einsegneten? Waren es nicht mehrere der heute eifrigsten Kämpfer für die espikopalen Ansprüche und Uebergriffe, welche in der Paulskirche zu Frankfurt mit der äußersten Linken — mit Blum, Vogt, Wigand, Simon ꝛc. — stimmten und die „kecken Schwärmer geistreicher Laune und salbungsvollen Kanzeleifers" für „deutsche Volkssouveränetät", für „freies Volks- und Kirchenthum", für unbedingte „Preß-, Denk- und Associationsfreiheit" aufsteigen ließen? Die „Zerbröckelung" Oesterreichs, — daß man „mit Preußen fertig werden" müsse und dann »tabula rasa« haben werde, die Lobpreisung Robert Blum's, dieses „deutschen Mannes", die feierliche Protestation dagegen, daß „der Ultramontanismus die konfessionelle

*) M. s. bischöfliche Theorien ꝛc. Stuttgart 1853.

Frage zu der seinigen gemacht habe" — dies Alles sind unverwüstliche Dokumente, wie damals die heutigen Führer der klerikalen Partei zur Revolution gestellt waren. Oder sollte man vergessen haben, wie auf der sogenannten Synode zu Mainz, in der Geburtsstadt Isidors, des Vaters der falschen Dekretalen (Oktober 1848), ganz offen erklärt ward, daß der Piusverein die „Freiheit durch Association" erringen solle, „stürzend die Büreaukratie" (Domkapitular Lennig), vernichtend „dieselben Grundsätze, welche die frivole Diplomatie des westphälischen Friedens zuerst aufgestellt habe." Das waren aber großentheils dieselben Leute, welche heute und seit den Warschauer und Bregenzer, den Olmützer und Dresdener Konferenzen „das ruchlose Anrennen auf die Grundvesten in Kirche und Staat", das „Bahnebnen für Gottlosigkeit und Anarchie" nicht genugsam zu verdammen wissen, sobald sie der Bewegungen jener Zeit gedenken, um ihre eigenen Verdienste um Staat und Krone mit dem Heiligenschein eines verkannten Märtyrerthums zu umweben *).

Wie man es 1847 von ultramontaner Seite in unserm schweizerischen Vaterlande, zumal in dem Kanton St. Gallen getrieben hat, nachdem in letzterm der Episkopat kurz vorher feierlich verkündet, daß mit seiner Einführung der Genius des Friedens und der Eintracht in das Land einziehen werde — darüber werden wir — aber nur das Allernöthigste — in einem andern Kapitel sagen — um nicht alte Wunden in einem Augenblicke aufzureißen, in welchem neue geheilt werden sollen, die der Einheit und Einigkeit des Kantons mit so viel Kriegslust geschlagen werden.

Wie steht es endlich mit dem Untergang, welchen das neue Staatskirchenrecht in Oesterreich, Württemberg 2c. gefunden hat?

Indem wir uns vorbehalten, die von den genannten Staaten mit dem h. Stuhle abgeschlossenen Konkordate in den nachfolgenden Abschnitten sacheinschlägig zu berühren, beschränken wir uns hier auf ein paar allgemeine Bemerkungen über diesen Punkt.

Es läßt sich nicht leugnen, in dem österreichischen Konkordat vom 18. August 1855 und in der am 8. April 1857 mit dem römischen Stuhl abgeschlossenen württembergischen Uebereinkunft sind Forderungen von kirchlicher Seite zur Geltung gelangt, welche in diesem Umfange bisher nicht hervorzutreten wagten, oder von den Regierungen ausdrücklich zurückgewiesen worden waren. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden auch die Abgeordneten des Großherzogs von Baden kein günstigeres Konkordat von Rom nach Hause bringen.

Was nun aber zunächst die württembergische Uebereinkunft betrifft, so erfolgte die königliche Ratifikation, wie bei jedem andern Staatsvertrag, ausdrücklich mit dem Vorbehalt, daß sofern

*) M. s. „Der Bischofskampf am Rhein". Frankfurt a. M. 1854.

und soweit zur Vollziehung der Weg der Gesetzgebung betreten werden müßte, die Verbindlichkeit der Regierung nur dahin gehe, von ihrer verfassungsmäßigen Initiative Gebrauch machen zu wollen. Nach §. 85 der württembergischen Verfassung kann ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben und keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden. Eine Last für den Staat, eine Beschränkung seiner Souveränetät liegt aber offenbar in der dem Episkopat und der Kurie eingeräumten Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit bezüglich der Gegenstände, welche bisher theils als bürgerliche, theils als gemischte angesehen wurden*). Eine Aenderung, beziehungsweise Aufhebung der bestehenden Landesgesetze bezweckt sodann das württembergische Konkordat nicht bloß in Ehesachen und in Disziplinarsachen von Geistlichen und Layen, worüber eine große Anzahl, die Katholiken betreffende Bestimmungen bisher erlassen worden, sondern auch gegenüber einzelnen Verfassungsgesetzen, namentlich §. 72 der Verfassungsurkunde in Betreff des landesherrlichen Plazet, ferner §. 47, wonach die Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften denselben Schutz wie die Staatsdiener in ihren Dienstverhältnissen genießen und daher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlung nur auf Kollegial-Anträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimeraths entlassen oder versetzt werden können. Dieser Grundsatz, welcher bisher stets auf die katholischen Kirchendiener angewendet wurde, wird durch die Uebereinkunft mit der römischen Kurie, Art. 5, insofern berührt, als jene Diener nun von dem Bischof kraft seiner Gerichtsbarkeit unbehindert sollen suspendirt und entlassen werden können. Nach §. 80 der Verfassung haben die katholischen Kirchendiener dieselben persönlichen Vorrechte wie die protestantischen zu genießen; auch dieser Paragraph leidet eine Beeinträchtigung, zumal auf dem Standpunkte des Staats und der Verfassung der §. 72 derselben, der nur unter Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder der beiden Kammern aufgehoben werden kann, ein wichtiges Schutzmittel bildet. Ebenso bedarf einer Aenderung das Gesetz vom 30. März 1828 über die Verhältnisse der Universitätsangestellten, wenn die Lehrer an der katholisch-theologischen Fakultät künftig ihren Lehrauftrag vom Bischof erhalten und dieser die ertheilte Ermächtigung nach seinem Ermessen zurückziehen kann.

Es wird sich nun erst zeigen, wie es in Württemberg mit der

---

*) M. s. das österreichische und württembergische Konkordat rc. von L. Reyscher, Tübingen 1858, dem wir hier gefolgt sind.

„Vollziehung" der Bulle und des Konkordats gehen wird. Noch hat die württembergische Regierung diejenigen Erklärungen, welche sie bezüglich der Uebereinkunft der römischen Kurie gegeben hat, wie andererseits die päbstliche Instruktion bis jetzt nicht vollständig bekannt gemacht; eben so wenig hat sie sich darüber öffentlich ausgesprochen, ob sie „die mit der jetzigen Konvention unvereinbaren und somit außer Kraft tretenden Verordnungen," insbesondere die königl. Verordnungen vom 30. Januar 1830 und 1. März 1853, sowie das Fundations-Instrument vom 14. Mai 1828, soweit solches nicht von der Dotation des Bisthums handelt, geradezu öffentlich zurücknehmen, oder nur revidiren wird, wie sich ferner das Verhältniß der katholischen Staatskirchenbehörde (§. 79 der Verfass.) gestalten soll. So viel ist klar, fügt hier der in dieser Materie bestens bewanderte L. Reyscher hinzu, daß die „Ruhe um jeden Preis" durch die neuen Vereinbarungen nicht erreicht ist, daß vielmehr eine Reihe von neuen Verhandlungen theils mit dem Episkopat, theils mit dem Pabste und wiederum mancherlei Gesetze, Verordnungen und Verfügungen nöthig sein werden, um die neuen Grundlagen des württembergischen Kirchenstaatsrechts gegenüber den bestehenden Einrichtungen und Gesetzen in's Leben zu rufen.

Wenn nach dem Erörterten das württembergische Konkordat seine Vollziehung noch nicht erhalten hat, so kann ein Gleiches von dem österreichischen Konkordat nicht gesagt werden. Dieses ist bereits in Vollzug übergegangen, hat aber, wenn wir die ultramontane und die von der klerikalen Parthei in steter Agitation um ihren Glauben unterhaltene Bevölkerung ausnehmen, die größte Unruhe und Unzufriedenheit unter allen, zumal den gebildeten und unterrichteten Klassen des Volkes hervorgebracht. Die vorausgesehenen Streitigkeiten, Störungen, Händel und Konflikte zwischen den Bischöfen und den verschiedenen Landes- und Provinzialregierungen, die Klagen und Beschwerden der Evangelischen in Sachen ihres Kultus, der Privaten in Angelegenheiten der gemischten Ehe, der Presse, die Reklamationen der Klerikalen, die Feldzüge mehrerer Bischöfe gegen mißbeliebige Bücher und Tagblätter ꝛc. sind in einem solchen Unmaße eingetreten, daß man sich erzählt, sogar der Kaiser habe, überwältigt von der Unzahl der bei ihm eingegangenen Klagen, einen Haufen „dieser Dinger" anstatt sie zu erledigen, in's Kaminfeuer geworfen. In welche Stellung die „Akatholischen" in Oesterreich durch diese laut verkündete angebliche „Kirchenfreiheit" versetzt worden sind, darüber mag die Schrift von H. F. Jacobson „über das österreichische Konkordat," Leipzig 1856, nachgelesen werden. Wohl hat man den Evangelischen in Ungarn s. Z. zugesagt, daß eine entsprechende Vertretung derselben über das Maß und die Art der künftigen Organisation ihrer „Kirche" die

repräsentative Stimme abgeben dürfe, allein von alle dem ist bisher dort noch nichts verwirklicht worden. In Ermangelung dessen macht man hinwieder gar viel Aufhebens, wenn der Kaiser etliche tausend Gulden für den Ankauf eines Friedhofs für die Akatholiken, denen man die bisher mit den Katholiken gemeinsamen Kirchhöfe weggenommen hat, oder für eine evangelische Schule bewilligt, oder wenn derselbe gar verordnet, daß die evangelischen Schulgenossenschaften fortan ihre eigenen Schulfundationen selber verwalten dürfen.

Ungeachtet jedoch der, kraft des Konkordats vom August 1855 der klerikalen Parthei in Oesterreich eingeräumten neuen exorbitanten Befugnisse würde es sich dennoch fragen, ob das St. Gallische Episkopat zufrieden wäre, wenn die herwärtige Staatsgewalt das in St. Gallen geltende Staatskirchenrecht gegen das neue konkordatliche von Oesterreich eintauschen wollte. In diesem Falle würde die Wahl des Bischofs und der Pfarrer und damit eine Gewalt, für welche man manch andere kleine Befugnisse auf dem Papier leicht hingeben dürfte, in die Hände der St. Gallischen Regierungsbehörde übergehen, das ganze Schul- und Unterrichtswesen würde Sache des Staates werden u. s. w. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die Klerokraten in Oesterreich die ihnen im Konkordat von 1855 geopferten neuen Konzessionen bloß als eine Abschlagszahlung Seitens der weltlichen Gewalt ansehen. Der Geist hierarchischer Unersättlichkeit, einmal entbunden, wird nur zu bald auch der Regierung des Kaisers Franz Joseph, „des großmüthigen Sohns und Beschützers der Kirche", beschwerlich fallen. Der Beweis hiefür liegt nebst mehrerem Anderm darin, daß sich die Bischöfe in ihrem Eid nicht mehr „auf die Staatsgesetze" verpflichten lassen wollten. Es gibt sich daraus „ein f o r t d a u e r n d e r feindlicher Gegensatz zu der bestehenden b ü r g e r l i c h e n Rechtsordnung überhaupt zu erkennen, ein Gegensatz, der nicht bloß in Bayern, sondern auch in Preußen nach Verkündigung der Verfassung sich aussprach und so lange nicht aufgehoben ist, als der Staat die Kirche nur n e b e n, nicht ü b e r sich erkennt, nach dem bekannten Ausspruche des Pabstes Bonifazius VIII.: Uterque est in potestate ecclesiæ, spiritualis scilicet gladius et materialis. Sed is quidem p r o ecclesia, ille vero a b ecclesia exercendus. Ille sacerdotis, is manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis«*). Man weiß auch, mit welchem Mißtrauen die Stelle im Bericht des Grafen Thun an den Kaiser vom 7. April 1850, in welchem die von den Bischöfen

*) Zwei Schwerter liegen in der kirchlichen Vollgewalt, das geistliche nämlich und das materielle. Dieses wird f ü r die Kirche, jenes aber v o n der Kirche angewendet. Jenes ist das Schwert des Priesters, dieses liegt in der Hand der Könige und Soldaten, muß aber nach dem Wink und der Erlaubniß des Priesters gehandhabt werden.

verlangte Aufhebung aller jura majestatica circa sacra motivirt abgelehnt wurde, von den österreichischen „Kirchenfürsten" aufgenommen worden ist. „Die Freiheit der Kirche," so lautet die von der hohen Klerisei ungnädig aufgenommene Stelle im Thunischen Bericht, „ist „mit der geschichtlichen Entwicklung und den gegebenen Zuständen „Oesterreichs im Widerspruch und macht ihre Durchführung zur Un„möglichkeit. Die Beziehungen der Regierung zur Kirche in Oester„reich könnten nur scheinbar für aufgehoben erklärt werden, aber keine „Macht der Erde wäre im Stande, diese Aufhebung in Wahrheit zu „verwirklichen. Wohl aber würde schon eine solche Erklärung einer„seits die religiösen Angelegenheiten der Völker Oesterreichs namen„loser Verwirrung preisgeben, während sie anderseits unverein„bar wäre mit der Aufrechthaltung wohl erworbener „Rechte seines Regenten, auf welche zu verzichten die „Regierung Euerer Majestät niemals rathen könnte."

II.

Das Staatskirchenrecht im Kanton St. Gallen und das konfessionelle Gesetz.

Wir müssen unserer Beleuchtung der harten Angriffe auf das konfessionelle Gesetz des Kantons St. Gallen durch die bischöfliche Denkschrift ein paar allgemeine Bemerkungen voranzuschicken uns erlauben.

Weil die Denkschriften der österreichischen und deutschen Bischöfe, und vor deren Erscheinen schon die „historisch-politischen Blätter" sammt ihrem publizistischen Anhange stetsfort und unisono gerufen haben: Fort mit dem Weihbischof Febronius und seinem Status ecclesiæ, fort mit Bischof Ricci und Pistoja, fort mit dem Josephinismus, so ruft nun unsere bischöfliche Denkschrift das ultramontane Losungs- und Modewort „fort mit dem Josephinismus" als treues Echo im Kanton St. Gallen und bis in die Schweizerberge unterthänigst gehorsam nach. Und doch ist männiglich bekannt, daß die Schweiz nur eine kleine Landparzelle, nämlich das jetzt dem Bisthum Basel-Solothurn einverleibte, zwei Bezirke des Kantons Aargau bildende Frickthal kennt — eine ehemalige Dependenz der vorderösterreichischen Lande — wo der Josephinismus in seiner Blüthezeit einheimisch war. In den übrigen Theilen der Schweiz galt nirgends Josephinisches Staatskirchenrecht. Man erweist auch der Schweiz, den „alten Freiständen oberdeutscher Nation" wenig Ehre, muthet ihr blutwenig Originalität und Selbstständigkeit zu, wenn man ihr altherkömmliches, naturwüchsiges Ausbilden von nationalen, religiös-kirchlichen Rechtsanschauungen, wenn man ihr unentwegtes, zähes Festhalten daran und an den damit innigst

verwachsenen Eigenthümlichkeiten des republikanischen Volkslebens Febronianismus und Josephinismus betitelt. Ehe Hontheim und Joseph II. das Licht der Welt erblickt, sprach man in Rom von den »usi und abusi«*), den Bräuchen und Aberbräuchen in kirchlichen Dingen, bei welchen man die Schweizer, „diese frommen Schützer und Beschirmer der Kirchenfreiheit", in Gottes Namen belassen müsse. Gleichwie den Schweizern in politischen Dingen unter den Ersten im mittelalterlichen Europa die Emanzipation gelang, so rangen sie sich auch in Allem, was die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen betraf, unter den Ersten von der klerikalen Erziehung und Vormundschaft los und gingen darin weit mehr Andern mit ihrem Beispiele voran, als daß sie nachahmend denselben gefolgt wären. Es ist darum ein arger Anachronismus, wenn die bischöfliche Denkschrift dasjenige, was seit Jahrhunderten in dem schweizerischen Volke und seiner Geschichte lebt, wovon alle Standes- und Stadtarchive zeugen, was von den alten Pfaffenbriefen an durch die Tagsatzungen und Abschiede der Vorzeit hindurch bis auf unsere Tage ununterbrochen in allen kirchlichen und konfessionellen Berührungen vorhanden war und noch vorhanden ist, Josephinismus zu taufen beliebt. Eine Anabaptisterei zu keinem andern Zweck, als um unter dem Namen von Josephinismus, der jetzt in den benachbarten monarchischen Staaten zeitweilig außer Gunst und Curs gebracht und durch den Franzisko-Josephinismus ersetzt worden ist, — halbtausendjährige Errungenschaften des schweizerischen Staats- und Kirchenlebens auf Kosten der Ruhe und Selbstständigkeit des Vaterlandes hinzuopfern.

Indem wir hier von monarchischen Staaten und dem Franzisko-Josephinismus sprechen, knüpfen wir daran noch eine andere Vorbemerkung. Kann und soll die republikanische Schweiz und der Kanton St. Gallen mit ihren demokratischen Institutionen und ihrem Staatskirchenrecht die jeweiligen Systemwechsel sklavisch nachahmen, die sich in monarchischen Staaten mit dem Wechsel ihrer Regenten von Zeit zu Zeit ergeben? Sollen wir Schweizer, weil Oesterreichs neuer Kaiser Franziskus Josephus I. für gut gefunden hat, seinen Erzbischöfen, Bischöfen und Patriarchen den Zügel freier schießen zu lassen, als seine Vorfahren Maria Theresia und Josephus II. hochseligen Andenkens es für zweckmäßig erachteten, nun sofort auch zum Franzisko-Josephinismus überspringen, um diesen Ismus vielleicht, wenn der Nachfolger Franz Josephs, nennen wir ihn Kaiser Jakob I., zu dem entgegengesetzten System übergeht, allsogleich wieder mit dem Jakobianismus zu vertauschen? Gewiß, glaube man es nur, in unserer demokratischen Republik lassen sich alte Rechte, Uebungen und Gewohnheiten nicht so leicht auswurzeln und durch

---

*) „Bisogna lasciar i Suizzeri negli loro usi ed abusi."

andere ersetzen, als in Monarchien, wo das Machtgebot und die Diktatur des jeweiligen Herrschers Vieles, wenn nicht Alles vermag. Auch kann die Monarchie mit ihrer starken einheitlichen Organisation im Gefühl ihrer Voll- und Hochgewalt, zumal, wenn sie die Wahl der Kirchenvorstände und ihrer untergeordneten Organe in fester Hand hat, allfällige Störungen und Ausschreitungen einer im Staate rezipirten Kirche leichter und schneller verhüten oder beseitigen, als eine Republik, deren ephemeren Regierungen zu diesem Zweck keine „Ich will, daß . .", keine »Proprio motu«, keine stehenden Heere, keine Belagerungszustände und Standrechte, sondern lediglich die Handhabung von Verfassung und Gesetz, von gesetzmäßigen alten Gewohnheiten und Uebungen zu Gebote stehen.

Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir zu den einzelnen Beschwerden und Reklamationen der Denkschrift gegen das konfessionelle Gesetz über.

1.

Aufhebung des landesherrlichen Plazet, freier Verkehr des Bischofs mit seiner Geistlichkeit und dem römischen Stuhl.

Dem Staate kommt gemäß seiner Stellung zu den beiden durch die Kantonsverfassung (Art. 8) garantirten Kirchen kraft hoheitlicher Oberaufsicht (Art. 22) die Berechtigung zu, von dem was auf kirchlichem Gebiete vorgeht, Kenntniß zu nehmen, um die Interessen des Staates den beiden Kirchen gegenüber allseitig zu wahren. Niemand wird bestreiten, daß der Staat als solcher unter gegebenen Umständen und Verhältnissen andere Interessen hat und wahrnehmen muß, als die katholische oder die reformirte Kirche. Hüter und Wächter des katholischen oder evangelischen Glaubens zu sein, maßt sich die weltliche Gewalt durch Ausübung des Plazet keineswegs an. Ein solches Hüter- und Wächteramt überläßt der paritätische Staat den Häuptern und Leitern der betreffenden Kirchen. Daß möglicher Weise die Interessen des Staates und die einer Kirche in Kollisionen kommen können, wird man nicht leugnen. Es wäre z. B. nicht unmöglich, daß der von dem römischen Stuhl noch nie zurückgenommene Satz der zwei Schwerter, das Sonnen-Mondsystem oder die Lehre der unbedingten Unterordnung des Staates unter den Pabst, »qui habet omnia jura in scrinio pectoris recondita«, abermals zum Gegenstand einer päbstlichen Bulle oder eines bischöflichen Hirtenbriefs gemacht würde. Es wäre möglich, daß in Breven und Kreisschreiben rechtschaffene, mit dem Vertrauen des Staates beehrte Männer, welche gegen gewisse Klerokraten und ihre Bestrebungen nicht gerade günstig gestimmt wären, heftig angegriffen würden. Es wäre möglich, daß in solchen Erlassen andere Regierungen

gekränkt, ein mißbeliebiges Landesgesetz herabgewürdigt und dem Staate das Recht abgesprochen würde, gemeinsame Schulen einzurichten, den Artikel der Verfassung über die gemischten Ehen und die Preßfreiheit zu handhaben u. s. w. Würde der Staat auf das Recht des Plazet verzichten oder dasselbe zu einer leeren, nichtssagenden Formalität herabsinken lassen, so würde er nicht mehr eigener Herr in seinem Hause sein, er würde kirchliche Mächte im Staate anerkennen, die sich jeden Augenblick gegen ihn kehren können. Dann könnte sich selbst der frühere Kampf unter den „Alt- und Neugläubigen" wieder erneuern, der Jahrhunderte lang die edelsten Kräfte des schweizerischen Volkes verzehrt hat.

Man sagt, wenn das Plazet auf kirchliche Erlasse beschränkt würde, welche nicht rein auf kirchlichem Boden stehen, sondern die bürgerlichen und politischen oder die sogen. gemischten Verhältnisse beschlagen, so ließe sich dieses Hoheitsrecht noch begreifen, da die Staatsgewalt allerdings fordern könne, daß auf ihrem Rechtsgebiet nichts, was darauf Einfluß äußere, ohne ihr Vorwissen und ohne ihre Genehmigung geschehen solle; allein in ausschließlich geistlichen Sachen sei das Placetum regium in keiner Weise zu rechtfertigen.

Darauf antworten wir: Gerade um dem Streit über den Begriff von geistlichen und weltlichen oder gemischten Angelegenheiten auszuweichen, traf man die Einrichtung, wonach alle, zu öffentlichem Anschlag oder Verlesung bestimmten kirchlichen Erlasse zur Plazetirung vorgelegt werden sollen. Wir fragen, hat sich seit dem Bestand einer solchen Ausübung des Plazet ein einziger Fall bei uns ereignet, welcher mit Recht die Unzufriedenheit der kirchlichen Behörden hätte erregen können? Eine Einrichtung, welche der Staatsgewalt die Prüfung erst möglich macht, nachdem die kirchlichen Erlasse schon promulgirt sind, verschafft den Kirchen den Vortheil des Besitzes. Wer hier am Ende gewänne, würde lediglich von den Umständen und der Macht der wohl- oder übelberathenen öffentlichen Meinung abhängen; an Agitationen und ärgerlichen Auftritten, zumal bei unserm beweglichen republikanischen Volksleben, würde es dabei sicherlich niemals mangeln. Uebrigens kann das Plazet, als die Erklärung der Staatsgewalt, daß weder in der Fassung, noch in dem Inhalt der kirchlichen Anordnung etwas dem Staate Anstößiges enthalten sei, und daß sie folglich ohne Anstand publizirt werden dürfe, eigentlich nur bei sogen. reinkirchlichen Angelegenheiten vorkommen. Bei gemischten, also bei theils kirchlichen, theils bürgerlichen Gegenständen hat die Staatsgewalt nicht etwa bloß ihr Plazet zu geben, sondern mitzusprechen, mitzuverordnen*).

---

*) M. s. Professor Lang in der Einleitung zur Sammlung katholischer Kirchengesetze Württembergs §. 38.

Die Zuläßigkeit des Placetum ist früher von allen und zwar lange vor Van Espen im Jahr 1712 und in unsern Tagen noch von sehr kirchlich gesinnten Kanonisten vertheidigt worden; unter andern von Frey, der es selbst rücksichtlich dogmatischer Bullen in Schutz nimmt, z. B. in §. 193, wo er sagt: Der Staat greift durch das Placetum nicht in die Ueberzeugung und das Recht der Ideen ein, sondern er sucht nur zu verhüten, daß durch eine etwa voreilige Verkündigung keine Unordnung verursacht und der Grund zu unnöthigen Streiten gelegt werde, welche selbst die Bürger in Unruhe bringen, wie dies schon nicht selten der Fall war. Es wird dadurch auch die Thätigkeit der Kirche durch Ausübung dieses Rechts nicht gelähmt; denn hat die katholische Kirche jemals sich in ihrer Sphäre gehalten und hat sie die Gründe, welche sie zu einer solchen Entscheidung bewegen, dargelegt: so darf sie von dem Staate erwarten, daß er ihr Gerechtigkeit und Billigkeit werde widerfahren lassen*).

Die bischöfliche Denkschrift fragt im Weitern: Soll es denn Jedem erlaubt sein, seine Irrthümer und Angriffe gegen die Kirche durch Schrift und Wort tagtäglich frei zu verbreiten und sollen nur die Auktoritäten der Kirche unter die Bevormundung der Staatsbehörde gestellt sein? Wir antworten: Unter dem Schutze der verfassungsmäßig garantirten Preßfreiheit (Art. 10 der Verfassung) können die Geistlichen beider Kirchen gegen alle durch die Presse zum Nachtheil ihrer Konfessionen verbreiteten Irrthümer und Angriffe auf gleichem Wege wechselseitig frei sich vernehmen lassen und man weiß, daß man beiderseits von diesem Rechte reichlichen Gebrauch macht. Preßvergehen gegen die Kirche werden vor dem Strafrichter verfolgt. Etwas Anderes ist aber das Produkt der Presse eines simpeln Artikel- und Zeitungsschreibers, etwas Anderes der amtliche Erlaß der allerhöchsten und hohen geistlichen Behörde einer gewährleisteten Kirche, deren Verordnungen die Staatsgewalt nöthigenfalls den Arm der Exekution zu leihen verpflichtet ist. Deßwegen wird auch das Placetum regium als lex specialis von den Bestimmungen über die Presse im Strafcoder als der lex generalis nicht erreicht, weil das letztere der Aufhebung des Plazets nicht ausdrücklich erwähnt hat und nicht erwähnen wollte.

Allerdings könnte der Staat da, wo Preßfreiheit waltet, die Präventivmaßregel des Plazets durch nachfolgende strafrechtliche Verfügungen ersetzen. Ob das Ansehen der Kirchen dadurch gewänne, kann, abgesehen davon, daß der Zweck nicht erreicht würde, kaum einem Zweifel unterliegen. In Zeiten von Unruhe und Konflikten, wie wir sie leider auch schon erlebt haben, müßte der Staat dennoch wieder zum

*) M. s. Warnkönig „über den Konflikt des Episkopats" und Frey Commentar des Kirchenrechts.

Plazet als einem Mittel des Nothrechts greifen, wie er im Kriegszustand auch die Presse zu beschränken gezwungen ist.

Die bischöfliche Denkschrift führt uns aus dem österreichischen Konkordat von 1856 die Artikel III und IV lobend zu Gemüthe, in welchen unter Anderm gesagt ist: „Der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit und dem Volk und dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten wird einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung einzuholen, ferner nicht mehr unterliegen, sondern vollkommen frei sein." Was will man mit diesem Allegate? Vermißt man etwa eine ähnliche liberale Bestimmung in unserm konfessionellen Gesetze? War jemals der Verkehr unseres hochw. Bischofs mit dem h. Vater oder seinem Nunzius von der Obrigkeit gehemmt oder verkümmert? Mußten etwa die interessanten Triennalamtsberichte des Bischofs von St. Gallen oder dessen anderweitige Depeschen durch die St. Gallische Regierung oder durch die Hand eines Regierungsagenten in die Hände des Pabstes und seiner Kongregationen gelangen, wie solches vor dem 18. April 1850 in Oesterreich der Fall war? Mit Nichten, dieser ganze Verkehr war im Kanton St. Gallen von jeher gänzlich frei. Nach den vor 1850 bestandenen österreichischen Gesetzen vermittelten dagegen Organe des Staats, namentlich ein zu Rom gehaltener kaiserlicher Geschäftsträger, den Verkehr der Bischöfe, des Klerus und der Laien mit dem römischen Stuhl. Noch die eben erwähnte Verordnung vom April 1850 empfiehlt den Bischöfen alles Ernstes, in Partheisachen sich des kaiserlichen Agenten in Rom zu bedienen.

Aber der Verkehr des St. Gallischen Bischofs mit seinem Klerus, der sei nicht frei — klagt die Denkschrift. Als Beweis wird aus dem Zeitraum von zehn Jahren, inner welchen der Bischof von St. Gallen ohne irgend ein Hemmniß der Regierung Circulare, Exhortationen und Episteln an die Geistlichen erlassen, Visitationen und Untersuchungen pflegen, die Disciplinarjurisdiktion ausüben konnte u. s. w., ein einziger Beschwerdefall angeführt und welcher? Man höre! Das paritätische Dorf K. brannte vor ein paar Jahren ab. Die kleine und arme katholische Gemeinde verlor dabei ihre Kirche und ihr Schulhaus; ebenso die größere und vermöglichere evangelische Kirchgemeinde. Die Noth war groß und vorauszusehen, daß die katholische Gemeinde, wenn sie außer dem Schulhaus wieder eine eigene Kirche baue und sich nicht, wie es z. B. in Wattwyl geschah, zu dem Neubau einer, mit den Evangelischen gemeinsamen Kirche verständige, an der Tilgung daheriger enormer Schulden auf dem Steuerwege fast zu Grunde gehen, jedenfalls für eine Reihe von Jahren sich nicht leicht wieder erholen werde. Unter solchen Verhältnissen und nach genauer Prüfung der ökonomischen Lage und der Baumittel reskribirte die Regierung an katholisch Kappel, es möchte sich mit evangelisch Kappel zum

Bau einer Simultan-Kirche vereinigen. Das Alles wußte die Kuria. Anstatt aber die Landesregierung in Sachen zu begrüßen und falls sie mit deren Reskript nicht einverstanden war, Vorstellungen dagegen zu erheben, erließ die Kuria kurzweg ein dem regiminellen Erlaß schnurstracks entgegenlautendes Epistolarmandat an den Pfarrer und ließ solches öffentlich verlesen*). Wie sehr durch diese kurialistische Gegenordre das Ansehen der weltlichen Obrigkeit und ihres Erlasses kompromittirt werden mußte, wird keines besondern Nachweises bedürfen. Es kann hier der Ort nicht sein, diesen Spezialfall weiter zu verfolgen. Wir unterlassen es einstweilen auch, aus Schonung für den Pastor, der wegen Verlesung jenes Mandats den Verweis erhalten hat, so wie derjenigen, welche dessen Pastoration (!) zunächst überwachen sollten, behalten uns aber ausdrücklich vor, je nach Umständen zurückzukommen auf die Verfügung des Kleinen Raths vom 15. April 1857, welche von der Denkschrift an den Haaren herbeigezogen wurde, um den Beweis zu leisten, daß vermöge der Ausdehnung des Plazet der Verkehr des Herrn Bischofs mit dem Klerus in der Diöcese St. Gallen in unerhörter Weise gehemmt sei.

Es bleibt uns noch übrig, den geschichtlichen Beweis zu leisten, daß das Placetum regium sowohl in der Schweiz als insbesondere im Lande St. Gallen früher und bisanhin geübt worden ist. Es versteht sich von selbst, daß wir uns hier auf Aushebung einzelner Thatsachen beschränken müssen.

Während vom neunten bis in das vierzehnte Jahrhundert die Kirchengewalt in den meisten Ländern nicht nur kirchliche und geistliche Angelegenheiten ausschließlich der geistlichen Gerichtsbarkeit unterwarf, sondern diese selbst über bürgerliche Sachen ausdehnte und sich über die Staatsgewalt erhob, stemmten sich die in den schweizerischen Alpenländern aufblühenden freien Gemeinwesen, schon von ihrem ersten Ursprung an, gegen solche Anmaßungen der Kirche. Sie wachten sorglich und kräftig gegen Eingriffe der Geistlichen in die Attribute der Staatsgewalt und gegen mißbräuchliche Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit über das Gebiet der weltlichen.

Ganz besonders merkwürdig ist das Verhalten der katholischen Stände hinsichtlich der Beschickung des Konziliums von Trient und der Nichtplazetirung derjenigen Beschlüsse dieses Kirchenraths, welche auf die Kirchendisciplin und die Temporalien Bezug haben.

Zur Zeit der Glaubensspaltung gelobten sich zwar die Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, der katholischen Kirche treu

---

*) Die Kuria erneuerte damit das seit dreihundert Jahren im Toggenburg mit Zustimmung der geistlichen Behörde außer Kraft gekommene alte, kanonische Verbot der „communicatio in sacris“ mit Ketzern, d. h. mit den Evangelischen. So ist auch in Oesterreich seit ein paar Jahren wieder der gemeinsame Gebrauch der Kirchen und Kirchhöfe (res sacræ) von den Bischöfen verboten worden.

zu bleiben; allein die Beschickung des Conziliums von Trient, welche der Kirchentrennung ein Ende machen sollte, lehnten sie wiederholt ab. Als der Bischof von Konstanz 1549 eine Synode nach Markdorf ausschrieb, ließen die vier Orte Luzern, Uri, Schwyz und Zug ihre Geistlichen dieselbe nicht besuchen. Der Bischof solle zuerst melden, reskribirten sie, was für Propositionen dorten dießfalls werden gethan werden; „sie seien gut katholisch". Später erst, auf abermalige dringende Einladung und Aufforderung, entsendeten sie im Jahre 1562 den Ritter Melchior Lussi von Unterwalden an das Conzil von Trient, gaben ihm aber ausdrücklich in Instruktion: „er solle sich nit witer inlassen, denn das zu guter Reformaz wahrer alter katholischer, christlicher Religion und Glauben zu befördern dienstlich; Mehreres werden Meine Herren nit einwilligen, was zum Abbruch ihrer Fryheiten und habenden Gerechtsamen, auch löblichen alten hergebrachten Bräuchen zu Nachtheil, Enderung und Verkleinerung reichen möge." Als nach dem Schlusse des Conzils die gedruckten Akten desselben den katholischen Regierungen zu Verkündigung und Befolgung empfohlen wurden, verwahrten sich die katholischen Orte der Eidgenossenschaft ihre Rechte hinsichtlich der Disciplinarvorschriften, — mit andern Worten, sie verweigerten dießfalls das Plazet und ließen sich weder durch die Versuche der Päbste und ihrer Nuntien, noch der Bischöfe davon abwendig machen. So steht in Bezug auf die Verbindlichkeit der Beschlüsse jener Kirchenversammlung für die katholischen Orte der Eidgenossenschaft der wichtige Grundsatz fest, daß dieselben nur »quoad Sacramenta et Dogmata fidei« von den Regierungen placetirt erscheinen*). Schultheiß von Alt aus Freiburg läßt sich über das Trienter Conzil vernehmen, wie folgt: »Quant à la doctrine il est universellement reçu en Suisse comme ailleurs, mais quant à la discipline il est refusé dans le Canton de Frybourg comme dans les autres. Les archives ne sont remplies que des protestations, qu'on a fait contre sa publication quoad mores. Nommément le 30 Octobre 1561, le 5, 10, 14 et 25 Février 1562, le 8 Janvier 1564, le 24 Janvier 1568 et enfin en 1671.« Der Bischof von Konstanz, Markus Sittich, sagt in seinem Hirtenbriefe vom 2. April 1568 in Bezug auf die Beschlüsse und Dekrete des Trienter Conzils, daß nur die Bestimmungen »quæ de doctrina et morum reformatione tractant« allgemeinen Beifall gefunden, dagegen bei denen »quæ de temporalibus disponunt«, sich die Ansicht geltend gemacht habe, daß sie »propter magistratuum sæcularium impedimenta« (wegen Mangel des Plazet) nicht vollziehbar seien. Auch Wessenberg in seiner Geschichte der großen

*) Stettler, schweizerisches Bundesstaatsrecht und Balthasar's Helvetia, Bd. VII und VIII. Faßbind, Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. IV, p. 397.

Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts*) schreibt: „Die Regierungen der katholischen Schweizerkantone, die noch vor Beendigung des Conzils mit großem Mißfallen vernahmen, daß der Bischof von Konstanz der Geistlichkeit befohlen habe, sich eidlich zur Annahme und Befolgung der Beschlüsse von Trient zu verpflichten, wollten nachher deren Verkündigung an das Volk nur insofern sie Glaubenssakramentalia betreffen, gestatten. Sie erklärten 1566 zu Baden, daß sie zwar die zu Trient gutgeheißene Lehre annehmen, aber ohne Abbruch des eidgenössischen Bundes. Den Zuchtvorschriften gaben sie nie die landesherrliche Gutheißung (Plazet); doch wurden dieselben größtentheils in Bisthumssynoden angenommen und erhielten dadurch Eingang und Uebung, obwohl mit mancherlei Beschränkungen."

Als Pabst Pius V. die bekannte Bulle »in cœna domini« erließ, deren Art. 5 alle Regierungen mit dem Bannfluch bedrohte, welche ohne päbstliche Einwilligung in ihren Staaten neue Auflagen verordnen, oder die alten erhöhen, oder mit ketzerischen, d. h. evangelischen Regierungen Bündnisse schließen, wurden die Regierungen und namentlich die katholischen Orte in der Schweiz veranlaßt, zu Wahrung ihrer katholischen Souveränetätsrechte ebenfalls vom Placetum regium Gebrauch zu machen.

Daß die Regierungen der katholischen Kantone das Plazet auch für rein kirchliche Erlasse handhabten, geht aus ihren Rathsbüchern hervor. So beschlossen die gnädigen Herren von Luzern 1584, „daß fürohin kein Applas, der sige klin oder groß, in Stadt und Land nit mehr solle verkündet werden, ohne Vorwüssen der Obrigkeit" **).

In dem Jurisdiktionsstreit der Regierung von Freiburg mit dem Bischof Strambino hatte der Nuntius ein Mahnschreiben zu Gunsten des Bischofs erlassen, worauf die Regierung unterm 18. August 1677 ein Edikt publizirte, in welchem sie dieses Monitorium als null und nichtig erklärte und Alle mit der Verbannung bedrohte, die besagtes Monitorium für gültig erkennen und demselben Folge leisten sollten ***).

Als 1712 zur Zeit des Toggenburger Kriegs der Nuntius Carraccioli an die gesammte katholische Geistlichkeit ein Umlaufschreiben erließ und darin unter Anderm sagte: weil er gehört, daß unter dem Klerus Zweifel entstanden, ob sie das Volk anmahnen dürfen und sollen, den ungerechten Friedensartikeln zu widerstehen, und die Geistlichkeit zu einer Kapitelsversammlung berief, trat die Regierung von Luzern mit ihrem Non-Placet oder Displicet entgegen und verbot ihren

*) Man sehe Bd. IV, p. 230.
**) Balthasar's Helvetia. B. VIII. p. 84.
***) Balthasar's Helvetia. B. VIII. p. 169.

Geistlichen den Besuch dieser Versammlung, sie verpflichtend, weder auf Kanzeln noch in Beichtstühlen von Krieg oder Frieden zu reden *).

Im Luzerner Rathsbuch vom Jahr 1715 „ward das Mandat des Bischofs, daß alle Geistlichen lange Röcke tragen sollen, plazetirt." 1720: „Wegen der von dem Konstanzischen Offizio in puncto einer Ehsache an die Kirchenthür zu Horw angeschlagenen Citation solle dem Herrn Commissario verdeutet werden, daß sothane Anschlagung ungewohnt und den Konkordaten widerstrebe, indeme ja bekannt, daß auch in Sachen, die pur geistlich, nichts weder publizirt, noch angeschlagen werden dürfe ohne Vorwissen der Regierung. Deßhalben MGH. sich versehen, daß derlei nicht mehr geschehen, sondern man sich vorhin am gebührenden Ort anmelden werde. Hr. Commissarius hat sein Leid bedeutet; hab' die Citation nicht anschlagen wollen, auf wiederholte Befehle aber von Konstanz habe er es thun müssen. Hat selbe abnehmen und dem Herrn Rathsrichter behändigen müssen." 1739: „Die Pfarrherren sollen keine neuen Feiertage einführen." Im Luzerner Rathsbuch von 1756 lesen wir: „Vor Schultheiß und Rath angesehen, daß ohne deren Vorwissen und Einwilligung (Placetum regium) keine neuen Bruderschaften in dero Botmäßigkeit sollen eingeführt werden."

Die übrigen katholischen und paritätischen Regierungen behaupteten das Placetum regium sowohl in ihren Kantonen als in den betreffenden Landvogteien ebenfalls.

Die Bisthum Basel'schen Diözesanstände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, denen nachher die Kantone Aargau, Thurgau und Schaffhausen beigetreten sind, haben sich 1828 in dem Langenthaler Vertrag die Ausübung des Plazet ausdrücklich vorbehalten und gewährleistet" **).

Am energischsten hat unstreitig der Fürstabt von St. Gallen gegenüber den Bischöfen von Konstanz, deren Bisthumssprengel seine Landschaften von jeher angehörten, die Hoheitsrechte in kirchlichen Dingen gewahrt. Bis zur Zeit der Reformation übten die Konstanzischen Bischöfe im St. Gallischen Lande die geistliche Gerichtsbarkeit noch in ihrem ganzen Umfange aus. Die Fürstäbte von St. Gallen dachten damals nur in wenigen Fällen daran, jura circa sacra in Anspruch zu nehmen oder sich eine andere Gewalt zuzueignen, als jene, welche ihnen als Lehenherren über die Pfründen zukam. Gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts stellten sich aber die Fürstäbte von St. Gallen auf einen andern Fuß zu dem Bischof in Konstanz. Die nachläßige Kirchenvisitation in den fürstäbtischen Gemeinden gab erwünschte Veranlaßung dazu. Fürstabt Oth-

*) Geschichte des Kantons Luzern von Casimir Pfyffer. B. I. p. 434.
**) L. Snell, schweiz. Staatsrecht. Bd. I. p. 598.

mar ließ daher 1565 dem Bischof die einfache Erklärung zugehen, daß, wenn er nicht zu den Kirchen sehen und die Geistlichen besser überwachen wolle, er (Fürstabt) „als Collatur- und Landesherr“ solches thun würde. In der That bemächtigten sich nun die Landesherren von St. Gallen des Aufsichtsrechts über die Geistlichen, der Kirchenvisitationen und anderer kirchlichen Rechte, in dem Maße, daß der Bischof nach hundertjährigem Kampfe — während welchem einmal die Polizeibeamten des Fürsten den bischöflichen Offizial, als er in den Gemeinden des Rorschacher Amtes die Kirchenvisitation vornehmen wollte, arretirten und über die Grenze wiesen, — in den zwischen ihm und der St. Gallischen Landeshoheit vereinbarten Konkordaten von 1613 und 1748 seiner Jurisdiktion und oberhirtlichen Rechte in den Landschaften des Fürstabts von St. Gallen größtentheils enthoben wurde. So gelang es dem Fürsten von St. Gallen, den St. Gallischen Abt zum »Quasiordinarius dominii temporalis Principis S. Galli« zu machen und die jura in sacra mit den juribus circa sacra in einer Person zu vereinigen. Ein Cäsaropapismus en miniature — wird die bischöfliche Denkschrift ausrufen, der um so erschrecklicher sei, als der h. Bernhard in seiner Epistel de moribus cap. 9 schreibt: „Ein Mönch, der seines Bischofs Gewalt sich entziehen will, der übergebe sich der Tyrannei des Satans.“

Als die St. Gallischen Lande nach 1798 Theile der helvetischen Republik geworden waren, traten für sie unter Anderm die Gesetze und Dekrete vom 31. August 1798 über die Aufhebung aller und jeder geistlicher Immunitäten und vom 5. Febr. 1800 über das Plazet in Kraft und Wirksamkeit (Beilage 1 a u. b).

Diese Gesetze und Dekrete gingen gemäß dem Art. 6 der Proklamation der Regierungskommission vom 15. März 1803 als rechtsgültig und in fortwährender Kraft bestehend mit der Mediationsverfassung auf den neugegründeten Kanton St. Gallen über. Daß demgemäß das obrigkeitliche Plazet von 1803 bis 1816 ununterbrochen ausgeübt worden ist, bezeugen das St. Gallische Kantonsblatt und die Gesetzessammlung aus dieser Periode. 1816 wurde die Vorschrift der Einholung des Placetum regium in das konfessionelle Gesetz vom 3. April aufgenommen. Da in diesem Gesetz die Bestimmung mangelte, daß das ertheilte Plazet zugleich mit der kirchlichen Kundmachung bekannt gemacht werden soll, so wurde diesem Mangel bei der Revision des konfessionellen Gesetzes vom 29. November 1831, in Kraft getreten am 26. Januar 1832, zweckmäßig abgeholfen. Die Erfahrung hatte nämlich gelehrt, daß eine bloße briefliche Mittheilung der Regierung an den Bischof, das Plazet sei ertheilt, nicht genüge, indem die Pfarrgeistlichen bei einem solchen Verfahren nie wußten, ob der ihnen vom Bischof zur Publikation

zugesandte Erlaß vom Staate wirklich plazetirt worden sei oder nicht. Die Regierung erließ später unterm 20. Dezember 1833 eine Vollziehungsverordnung, in welcher sie das Verfahren bezüglich der Einholung, Ertheilung und Bekanntmachung des obrigkeitlichen Plazets reglirte (Beilage 2). Der Art. 4 dieser Verordnung schreibt im Sinne des Gesetzes vor: „Das ertheilte Plazet muß der betreffenden Kundmachung oder Anordnung unmittelbar einverleibt und gleichzeitig mit dieser bekannt gemacht werden." Mit Ausnahme zweier renitenten Pfarrherren verstanden die übrigen alle diesen Artikel so, daß die Plazetformel mit dem kirchlichen Erlaß verlesen werden müsse, damit auch die Bürger wissen, die Obrigkeit habe von dem kirchlichen Publikat Kenntniß erhalten und werde den Vorschriften desselben nöthigenfalls den Arm der Vollziehung leihen. Als über die beiden Renitenten Beschwerde beim Kleinen Rath erhoben wurde, so gab die Exekutivbehörde hinsichtlich der Mitkundmachung des Plazet am 2. April 1841 die Interpretation, daß unter gleichzeitiger Bekanntmachung allerdings die Verlesung der Plazetformel von der Kanzel verstanden sei. Seither ergab sich in der Publikation des Plazet kein weiterer Anstand und das, 1855 zum dritten Mal revidirte, konfessionelle Gesetz vom 16. August (Beilage 3) hat die diesfälligen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Januar 1832 und die einschlägige Vollziehungsverordnung in gar Nichts abgeändert.

So viel über das hoheitliche Plazet des St. Gallischen Staatskirchenrechts in rationeller, historischer und legislativer Beziehung. Was weiß nun die bischöfliche Denkschrift dem Allem entgegenzusetzen? Wesentlich nichts Anderes als die neuesten österreichischen und württembergischen Konkordate, welchen gemäß die Bischöfe für ihre Publikationen kein Plazet mehr einzuholen, sondern nur „von ihren Erlässen, insofern sie äußere Wirkungen nach sich „ziehen oder öffentlich kund gemacht werden sollen, gleichzeitig den „Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachungen erfol„gen oder die Anordnung geschehen soll — Abschrift mitzutheilen „haben."

Wir halten unser bisheriges Verfahren, das jus inspectionis über kirchliche Erlasse auszuüben, für das bessere, für Staat und Kirche zweckmäßigere, für das heilsamere und volksthümlichere und müssen, trotz der neuesten, noch gar nicht erprobten Vorgänge in den monarchischen Nachbarländern, entschieden davon abrathen, daß man die junge fremdländische Pflanze mit unserm alten guten Hausgewächs vertausche.

Wer übrigens die Liebhaberei hat, nun einmal ausschließlich einer „kaiserlichen" Plazetirungs-Vorschrift zu folgen, dem empfehlen wir die kaiserliche des katholischen Frankreichs; dieselbe lautet wörtlich wie folgt:

„Art. 1. Keine Bulle, kein Breve, kein Reskript, Dekret, Man„dat, keine Provisionen noch andere Ausfertigungen des päbstlichen „Stuhls, selbst solche, welche ausschließlich Privatpersonen betreffen, „dürfen angenommen, veröffentlicht, gedruckt oder auf andere Weise „in Vollzug gesetzt werden, ohne Bewilligung der Regierung." *)

2.

Das Aufsichtsrecht der Staatsbehörde über die Geistlichen.

Die Bestimmung im konfessionellen Gesetz: „Ueber die Geistlichkeit beider Konfessionen übt der Kleine Rath die Oberaufsicht des Staates aus" — enthält nichts Anderes, als die Vollziehung des Artikels 22 der von dem St. Gallischen Bischof beschwornen Verfassung, gemäß welchem dem Staate die höhere Aufsicht über jede der beiden „Religionspartheien" — also auch über ihre Kirchenbebeamten und das Recht der Sanktion ihrer Verordnungen und Statuten zukommt. Dasselbe enthält auch keine einzige, wesentliche Bestimmung, welche nicht vor 1855 theils gesetzlich, theils vermöge anerkannter gesetzmäßiger Uebung schon bestanden hätte.

Kraft des erwähnten Verfassungsartikels steht dem Staat unstreitig eine Aufsicht — ein jus inspectionis sæcularis über die äußere Seite des Lebens der Kirchengesellschaften und ihrer Beamten zu. Die Ausübung des jus inspectionis spiritualis und die daherige Jurisdiktion überläßt dagegen der Staat gänzlich den kirchlichen Oberbehörden. Allerdings hat Christus nach der katholischen Glaubenslehre in der Verfassung seiner Kirche den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel „im geistlichen Gebiete des Glaubens und der Sitten", wie die Denkschrift sagt, die Regierungsgewalt übergeben und Niemand kann und will dem St. Gallischen Bischof das Aufsichtsrecht über das amtliche Leben und Wirken seiner Geistlichen bestreiten. Wir bedauern im Gegentheil, daß die geistliche Oberbehörde diesem ihrem „göttlichen Auftrag" in den katholischen Pfarrgemeinden St, K, E, X, Y und Z theils nicht strenger, theils nicht befördlicher nachgekommen ist.

Wenn die Denkschrift bemerkt, „die katholische Kirche sei keine Staatsanstalt und ihre Kirchenämter keine Staatsämter," so sind wir auch damit im Wesentlichen vollkommen einverstanden. Wenn dieselbe dann aber weiter geht und behauptet, die Pfarrherren —

---

*) M. s. „Articles organiques des cultes" vom 15. Juli 1801 bei Mr. Dupin, Manuel du droit public ecclésiastique français. Paris, 1845: „Aucune bulle, bref, rescrit, décret, mandat, provision, signature, servant de provision, ni autres expéditions de la cour de Rome, même ne concernant que les particuliers, ne pourront être reçus, publiés, imprimés, ni autrement mis à exécution, sans l'autorisation du gouvernement."

um hier auch nur von diesen Kirchendienern einläßlicher zu sprechen — hätten mit dem Staate nichts zu schaffen und gehen den Staat nichts an, so ist sie mit dieser Behauptung in einem großen Irrthum befangen. Der „Pfarrherr" ist nach der bestehenden Ordnung im Kanton St. Gallen ebenso wenig eine bloße Privatperson, als ein bloßer Kirchenbeamter. Der St. Gallische Staat erkennt den Pfarrer als legalen Träger einer öffentlichen Gewalt an, schützt ihn als solchen, gleich jedem andern ausschließlichen Staatsbeamten, leiht ihm zur Vollziehung seiner Verrichtungen den weltlichen Arm und gestattet ihm einen, in seinem hohen, geistlichen Beruf liegenden, wichtigen Einfluß auf die ganze sittliche Ordnung, eine Art sittliche Ortspolizeigewalt in den Gemeinden. Letztere sind nicht bloß bürgerliche, sondern auch Pfarr- und Kirchengemeinden, haben und verwalten als solche ihr Stiftungsvermögen, in dessen Administration der Pfarrer jederzeit kontrolirende Einsicht nehmen kann und soll. Seine kirchliche Gewalt hat durch diese Behandlung von Seite des Staates einen gemischten Charakter erhalten. In vielen Fällen muß der katholische Pfarrer auch mit den Beamten des Staates oder der andern Konfession in Gemeinschaft handeln. Mit einem Worte, der Staat hat ein hohes, rechtlich begründetes Interesse, daß auf jeder Pfarrstelle auch in Bezug auf seine Verhältnisse ein rechter, öffentliches Zutrauen verdienender Mann stehe. Dieses allgemeine Interesse wird noch dadurch wesentlich erhöht, daß den Pfarrgeistlichen im Kanton St. Gallen verschiedene wichtige, bürgerliche Funktionen übertragen sind. So führt z. B. der Ortspfarrer die offiziellen Geburts-, Ehe- und Sterberegister; unter seiner Mitwirkung werden zur Zeit — da die von der katholischen Kirche angefeindete Civilehe bei uns nicht besteht — die bürgerlich gültigen Ehen geschlossen; der Pfarrer besorgt häufig die Funktionen eines Schulinspektors, ertheilt in den Schulen von Gesetzeswegen den Religionsunterricht und übt auf das Armenwesen, wenn auch nicht offiziell, einen großen, bedeutenden Einfluß. Da auf solche Weise die Pfarrherren einen vom Staate distinguirten Charakter haben und vielfach in den Organismus der bürgerlichen Verwaltung eingreifen, so hat die bischöfliche Denkschrift doppelt Unrecht, wenn sie der Staatsbehörde alle und jede Oberaufsicht über die katholischen Geistlichen bestreiten und diese Aufsicht als eine Neuerung und Verirrung bezeichnen will, die weder in den josephinischen, noch in den modernen Staatskirchengesetzen aufzufinden sei. Möchte nur die Oberaufsicht der geistlichen Oberbehörde über das amtliche Leben und Wirken der Priester gegen alle, überall und zu allen Zeiten so geübt werden, daß die Staatshoheit niemals gezwungen sei, unter außerordentlichen und gebieterischen Umständen von dem Art. 22 der Verfassung und Art. 12 des konfessionellen Gesetzes Gebrauch zu machen!

a.

Die Eidleistung der Geistlichen auf die Verfassung und Gesetze des Staates.

Wir nehmen davon ausdrückliche Vormerkung, daß die bischöfliche Denkschrift erklärt, „für die Kirche biete die Eidleistung der katholischen Geistlichen auf die Verfassung und Gesetze des Staates (welche unter Anderm die evangelische Kirche garantiren, das Schul- und Erziehungswesen als Staatssache behandeln, die gemischten Ehen gewährleisten ꝛc.) keine besondere Schwierigkeit dar." Sie klagt nur über die enorme Vermehrung der Eidleistungen, welche weder die Ehrfurcht und fromme Scheu vor dieser heiligen Handlung fördern, noch zum Heile der bürgerlichen Gesellschaft die Gewähr für Treue und Heilighaltung derselben zu mehren vermöge. Es lautet denn aber nachgerade doch wieder sehr bedenklich, wenn die Denkschrift bemerkt, „der katholische Priester habe schon den Eid auf seinem Gewissen, dem Glauben, der Verfassung und den Gesetzen der katholischen Kirche Treue und Gehorsam zu halten und es sei daher auch selbstverständlich anzunehmen, daß der weltliche Gesetzgeber mit der vorgeschriebenen Eidleistung den primitiven und fortbestehenden Priestereid in keiner Weise berühren und verletzen wolle." Darnach könnte man wieder meinen, das ganze Kapitelchen über den Eid in der Denkschrift habe bloß dazu dienen sollen, eine Mentalreservation gelegentlich an Behörde zu bringen. So hat es aber der Apostel Paulus kaum verstanden, als er seinen Titus ermahnte: „ernstlich darauf zu dringen, daß den Regenten Unterwürfigkeit und Gehorsam geleistet werde." Der St. Gallische Gesetzgeber fordert von den katholischen Priestern allerdings keinen Eid, welcher mit der katholischen Glaubenslehre unverträglich wäre; allein er kann von ihnen aufrichtige Treue für die Verfassung und die in ihr sanktionirten Grundsätze und Bestimmungen verlangen, er kann redlichen Gehorsam für die Gesetze, welche zum Schutze der Ordnung und des gemeinsamen Friedens gegeben sind, er kann endlich Unterwürfigkeit unter die Regierungsgewalten verlangen, damit diese in der Geistlichkeit eine Stütze für die Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt und der bürgerlichen Tugend finden. Wir sehen in der That auch nicht ein, warum der St. Gallische Priester, der alle bürgerlichen Rechte, der das aktive und passive Wahlrecht besitzt, der von dem letzten Kaplan bis zum Domdekan und Bischof hinauf als Mitglied des Großen Rathes gewählt werden kann, nicht den Bürgereid, wie jeder andere St. Galler leisten, wir sehen nicht ein, wie nicht auch

jeder im Kanton anzustellende Geistliche, der nicht Kantonsbürger ist, für treue Beobachtung der Landesgesetze beeidigt werden soll.

Aber „die enorme Vermehrung der Eidleistungen!" klagt die Denkschrift. In der „guten alten fürstäbtischen Zeit" mußten die St. Gallischen Priester wenigstens so viele Eide leisten als gegenwärtig und die Ehrfurcht vor dieser heiligen Handlung hat darunter nicht gelitten. So leistete jeder katholische Pfarrer in den St. Gallischen Landen gemäß dem Wyler Konkordat vom 17. Juli 1748, Art. 3, den Eid (juramentum obedientiæ) dem Fürstabt, dann die »Professionem fidei« und das »juramentum reverentiæ, fidelitatis et obedientiæ« zu Handen des Bischofs von Konstanz oder seiner Delegirten. Als die St. Gallischen Landschaften der helvetischen Republik einverleibt waren, so verpflichtete das Gesetz vom 19. September 1798 die Geistlichen ebenfalls zur Leistung des Bürgereides. Dieses Gesetz wurde während der Mediations- und Restaurationsperiode nicht aufgehoben. Seit Inkrafttretung der Verfassung von 1831 leisten die kantonsbürgerlichen Geistlichen den Bürgereid gleich andern Kantonsangehörigen, während jeder anzustellende Geistliche, der nicht Kantonsbürger ist, nach Maßgabe des konfessionellen Gesetzes vom 26. Januar 1832, Art. 15, an welchem das Gesetz vom 16. August 1855 im Wesentlichen gar nichts änderte, für Beobachtung der Verfassung und Gesetze obrigkeitlich beeidigt wird. Ein Regierungsbeschluß vom 8. Juni 1833 (Beilage 4) setzt das Nähere über die Beeidigung der kantonsfremden Geistlichen fest, welche im Lande eine Anstellung erhalten.

b.

Das Kollaturwesen und das Recht der Plazetirung der Pfrundwahlen.

Liest ein Uneingeweihter dieses Kapitel der Denkschrift, so wird er ein dreifaches Anathem ausrufen über die gottlosen Layenbehörden des Kantons St. Gallen, welche ihrem Bischof auch gar Alles — Alles geraubt haben, was einem katholischen Oberhirten zur Leitung seiner Heerde nothwendig ist. „Das Patronatrecht ist dem Bischof entrissen, „das Devolutionsrecht ist ihm entzogen, die kirchliche Mission der „Kuratgeistlichen und selbst der Vikare von dem hoheitlichen Plazet „abhängig gemacht, es bleibt zur völligen Auflösung der Kirchenord„nung nur noch der Schritt übrig, daß die weltliche Behörde die „katholischen Geistlichen ohne Vorwissen und Ermächtigung des Bi„schofs zur Ausübung des Gottesdienstes und der Seelsorge von sich „aus sende!" Also seufzt und jammert die bischöfliche Denkschrift und läßt ihre Schmerzenstöne in einer Stelle des h. Cyprian über die „Idolatrie" verenden.

Wird man es uns glauben, wenn wir sagen, der gegenwärtige

Bischof von St. Gallen ist hinsichtlich des Kollaturwesens in keiner Weise schlimmer gestellt, als über tausend Jahre lang seine Vorfahren, die Bischöfe von Konstanz, sammt dem seligen Carl Rudolf von Buol-Schauenstein, weiland Doppelbischof von Chur und St. Gallen? Und doch ist diese Thatsache buchstäblich wahr. Von damals circa 80 geistlichen Benefizien im Lande St. Gallen besetzten die Bischöfe von Konstanz kein einziges. Mit Ausnahme derjenigen von Mörschwyl, Eggersried, Wylen-Wartegg (Kaplanei), Wyl (Kaplanei) und Zuzwyl, deren Kollaturen stets in den Händen von Gemeinden oder Privaten lagen, war der Fürstabt im Besitze aller Patronate im St. Gallischen Territorium *). Bloß von 26 Patronaten läßt sich nachweisen, daß der Fürst Mitstifter, bei sehr wenigen, daß er ausschließlicher Stifter war; 18 hatte derselbe gekauft oder eingetauscht und 14 mittelst kluger Anwendung seiner, den Konstanzischen Bischöfen abgenommenen Jurisdiktion im Laufe der Zeit erworben. Von 16 der ältesten Pfründen im Lande läßt sich der Erwerbstitel des äbtischen Patronats nicht mehr urkundlich nachweisen. Magdenau, Mosnang und Thal lagen außer dem St. Gallischen Patronate.

Noch mehr: auch in den übrigen Theilen der Schweiz, welche zum Bisthum Konstanz gehörten, besaßen die Konstanzischen Bischöfe keine Kollaturrechte, indem die schweizerischen Regierungen jede Zumuthung, ihnen die Kollaturrechte abzutreten, beharrlich zurückwiesen. Der von der Denkschrift geltend gemachte Grundsatz, daß die Bischöfe alle Pfründen in ihren Sprengeln frei zu verleihen haben, war also im schweizerischen Theil des Konstanzischen Bisthums völlig außer Anwendung gekommen und dagegen das Patronatsrecht theils von Regierungen, theils von geistlichen Korporationen, theils von Privaten so gut als zur ausnahmsweisen Regel geworden.

Die Denkschrift deutet nun dessen ungeachtet darauf hin, daß man dem Bischof von St. Gallen wenigstens die Kollaturrechte, welche die fürstlich-souveräne Abtei St. Gallen, die Abtei Pfäfers und das Damenstift Schänis besessen haben, hätte übertragen sollen. Statt dessen seien sie zuerst an die St. Gallische Regierung, dann an den katholischen Administrationsrath und endlich an die Pfarrgemeinden übergegangen, „in vollem Widerspruche mit dem kanonischen Rechts-„grundsatze, nach welchem beim Erlöschen kirchlicher Stifte, Klöster „und Korporationen die Patronatsrechte derselben wieder an den ur-„sprünglichen Inhaber derselben, den Bischof der betreffenden Diöcese, „zurückfallen sollen."

*) Tertio. Ad Sancti Galli Abbates spectet collatio tituli Beneficiorum et curæ in omnibus et singulis Ecclesiis et locis supra expressis pleno jure ... V. Concordata nova dd. Wylæ 17. Julii A° 1748.

Welche Behauptungen! Daß die Landesherren das Staatspatronat auf die durch die Säkularisation begründete Succession in die ehemaligen geistlichen Herrschaften und Kirchengüter mit Recht stützen können, vertheidigen gründlich unterrichtete Kanonisten wie Hegel, Brendel (§. 294 seines Handbuchs) und Andere. Ein solches Besetzungsrecht der Pfarrstellen wird als Folge des an die Korporation und daher auch an ihren Rechtsnachfolger übergangenen Pfrund- und Kirchenguts angesehen. Der Fürstabt von St. Gallen als Kirchenpatron sah sogar die Kirchen- und Pfrundgüter als wahre „Lehen" an und ließ sich dieselben mehr als einmal gleich andern „Lehen" vom Kaiser bestätigen. Deßwegen findet man in sachbezüglichen St. Gallischen Urkunden das Wort »patronus ecclesiæ« häufig mit „Lehnherr" übersetzt. Der Lehnherr betrachtete die Pfrund- und Kirchengüter als sein Eigenthum, die Pfarrherren aber nur als die Träger, Inhaber und Besitzer derselben *).

Der neueste und beste Beweis, daß die Patronatsrechte der fürstlichen Abteien St. Gallen und Pfäfers und des Damenstifts Schänis ohne „Widerspruch mit kanonischen Rechtsgrundsätzen" zunächst auf die St. Gallische Regierung übergehen durften, liegt in dem von der Denkschrift so gerühmten österreichischen Konkordat von 1855. Hier heißt es im Art. 25 ausdrücklich: „es werde Sr. apostolischen Maje„stät dem Kaiser und König Franz Joseph und seinen katholischen „Nachfolgern im Kaiserthum die Ermächtigung verliehen, für alle „Kanonikate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf dem „Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronatsrechte unter„stehen."

Wie hätte nun, fragen wir, der Pabst dem Kaiser zum Nachtheil der Bischöfe und ihres ausschließlichen Pfründebesetzungsrechts sämmtliche auf dem eingezogenen früheren Stifts- und Klostergute beruhenden Patronatsrechte verleihen können, wenn in dem Uebergang solcher Rechte auf den Landesherrn grundsätzlich eine flagrante Verletzung des kanonischen Rechtes gelegen hätte? Was aber für den österreichischen Kaiser Franz Joseph recht ist, das war für die St. Gallische Regierung billig. Wenn also die österreichische Regierung ihre bisherigen Patronatsrechte bei Abschluß des letzten Konkordats behauptet und aufrecht erhalten hat, wollen und sollen die katholischen St. Galler dieselben heute ihrer Kuria zum Opfer

---

*) Von Arx, Geschichten von St. Gallen. B. II. p. 650. Wie alle öffentlichen Rechte im Mittelalter war auch das Patronatsrecht Gegenstand des freien privatrechtlichen Verkehrs. So übertrug z. B. die Abtissin von Zürich 1244 das Patronatsrecht zu Chaam, gegen Ueberlassung der Quart zu Altorf und Bürglen, dem Bischof von Konstanz, der es 1271 wieder an die Probstei zum Großmünster in Zürich veräußerte. M. s. Blumer's Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien. I. Theil.

bringen? Kann man im Ernst die Ansicht hegen, die katholischen Pfarrgemeinden, die kraft Art. 7 der Verfassung und des Gesetzes vom 10. Aug. 1848*) (Beilage 5) in den Besitz der Kollaturen gelangt sind, sollen ihre Patronatsrechte an den Bischof abtreten? Abtreten, nachdem gegen Ende des dritten Jahrzehnts im laufenden Jahrhundert der Bischof Carl Rudolph mit dem dringenden Gesuch um Herausgabe der Kollaturen zu seinen Handen unter dem „konservativsten katholischen Regimente" mit der größten Entschiedenheit abgewiesen worden war?

Der Hochw. Herr Bischof reklamirt aber nur „einige" Kollaturrechte, um Alter und Verdienst berücksichtigen zu können! Natürlich müßten dieses die besten und einträglichsten Pfründen sein, deren wir im Kanton St. Gallen nicht gar viele zählen. Dahin gehören Kaltbrunn, Waldkirch, Wyl, Bernhardzell, Rorschach, Rapperschwyl, Berneck, Jonschwyl, Henau, Utznach, Oberbüren, Goßau, Kirchberg, Pfäfers, Mosnang, Schänis, Sargans, Niederhelfenschwyl und Wallenstadt, die von Franken 1700 bis 2500 fixer Einkünfte haben. Meint man nun wirklich, diese Gemeinden werden ihre Kollaturrechte freiwillig an den Herrn Bischof abtreten, oder will man etwa dem Staate zumuthen, sie auf dem Gesetzeswege hiezu zu zwingen? Erinnert man sich noch des Prozesses, den die frommen Mörschwyler mit dem Fürstabt, der ihr Kollaturrecht ansprach, im Laufe des 17ten Jahrhunderts eben so beharrlich als glücklich geführt haben?

Wenn solchen Stimmungen, solchen staats- und kirchenrechtlichen Verhältnissen im Kanton St. Gallen gegenüber der protestantische König von Württemberg für gut gefunden hat, im Konkordat vom 8. April 1857 von 521 Patronatsrechten, welche bisher die Krone besaß, 184 an den Landesbischof abzutreten und durch solche „Salomonische" Theilung einen langwierigen Streit mit der bischöflichen Kuria in Rottenburg — zum Nachtheil der Krone — beizulegen, so wird man es den katholischen Pfarrgemeinden des Kantons St. Gallen nicht verübeln, wenn dieselben in diesem Punkte dem Beispiele des katholischen Kaisers Franz Joseph, nicht aber demjenigen des protestantischen Königs von Württemberg folgen und die Kollaturen behalten, anstatt dieselben ganz oder theilweise an den Herrn Bischof abzutreten.

Die bischöfliche Denkschrift beschwert sich im Weitern auch darüber, daß das Devolutionsrecht, d. h. das Recht, eine

---

*) Die bischöfliche Denkschrift zitirt p. 36 ein Gesetz vom 14. Juni 1842, das gar nicht in Kraft besteht.

Pfründe zu besetzen, die nicht innerhalb der bestimmten Zeitfrist durch den rechtmäßigen Patronen besetzt wurde, und welches das kanonische Recht unbedingt dem Bischofe zuspreche, diesem im Kanton St. Gallen nicht zustehe. Mit Unrecht! Es ist dieses lediglich eine rechtliche Folge des bei uns in Kollatursachen geltenden und kanonisch zuläßigen Systems. Von dem geschichtlichen wie staatsrechtlichen Standpunkte dieses Systems aus konnte das jus devolutionis nicht an den Bischof übergehen, sondern mußte derjenigen weltlichen katholischen Behörde verbleiben, welche bei uns das Kollaturwesen überhaupt zu regliren und zu beaufsichtigen hat.

Endlich wird in der Denkschrift schwere Klage über das Recht der Plazetirung der Pfarrwahlen und die Art, wie es die St. Gallische Regierung ausdehne, erhoben.

Was das Recht der Plazetirung anbelangt, so wurde dasselbe zuerst durch das Gesetz vom 30. Jänner 1813 aufgestellt (Beilage 6). Der Art. 4 dieses Gesetzes lautet: „Die Kollatoren „sind in Zukunft alle, ohne Ausnahme, gehalten, von der geschehenen Wahl der zu geistlichen Pfründen ernannten Benefiziaten „vor deren Pfrundantretung dem Kleinen Rathe Anzeige zu geben „und die landesherrliche Genehmigung für dieselbe einzuholen." Da der Fürstabt von St. Gallen selbst Kollator war und die Mediationsregierung bis zur Abtretung der Kollaturrechte im Jahre 1813 theils an die evangelischen Gemeinden, theils an den katholischen Administrationsrath dieselben ebenfalls selbst ausübte, so war früher ein St. Gallisches Gesetz über das Placetum regium bei Pfarrwahlen begreiflicher Weise nicht nothwendig. Bei Erlassung des Gesetzes über die gesönderte Besorgung der Angelegenheiten beider Konfessionen vom 26. Januar 1832 ist die Plazetirung der Pfarrwahlen im Art. 15 dem Kleinen Rathe ausdrücklich vorbehalten worden. Wesentlich die gleiche Bestimmung wurde im Art. 12 b des revidirten konfessionellen Gesetzes vom 16. August 1855 wiederholt.

Die Denkschrift bemerkt mit nicht übermäßig großem Aufwand von kanonistischer Gelahrtheit wörtlich: „in Oesterreich sei das s. g. hoheitliche Plazet über Pfrundwahlen aufgegeben worden." Begreiflich, da, wo die Regierung (der Landesherr) die Pfarrer selber wählt, hat sie kein Plazet über deren Wahl nothwendig.

„In Württemberg," sagt die Denkschrift, „habe man das Plazet dahin beschränkt, daß laut der mit dem Konkordat zugleich erlassenen Instruktion „„der Bischof kirchliche Pfründen niemals an Geistliche verleihen werde, welche aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der königlichen Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig d."" Gerade so, wie hier dem Bischof von Rottenburg vorge-

schrieben wird, daß er die ihm eingeräumten Pfarrwahlen vornehmen soll, gerade so übt die St. Gallische Regierung ohne alle „Instruktion" ihr Plazet über die Pfarrwahlen der Gemeinden aus. Sie verweigert die Wahlgenehmigung nur solchen Pfarrgeistlichen, welche aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen in rein bürgerlichen und politischen Beziehungen ingratæ personæ sind, d. h. der Staatsgewalt keinerlei Gewähr bieten, daß sie ihr hohes Amt „zum Heile und zum gemeinsamen Frieden und Wohle der Gemeinde" versehen werden. Die Denkschrift zitire die Beispiele, aus welchen hervorginge, daß der St. Gallische Kleine Rath in einem entgegengesetzten Geiste das Plazetrecht ausgeübt, daß derselbe braven und rechtschaffenen, wenn gleich in religiös-kirchlicher Beziehung ultramontan gesinnten Geistlichen, das Plazet verweigert habe! Daß auch die Vikariatswahlen dem Plazet unterliegen, insofern das Vikariat länger als acht Wochen andauert, kommt daher, weil die Kuria früher, um das gesetzliche Plazet für Pfarrwahlen zu umgehen, die Pfarreien über Jahr und Tag vikariatsweise versehen ließ.

Daß aber das in Frage liegende Plazetirungsrecht nicht etwa bloß, wie die Denkschrift meint, die Befugniß zu untersuchen, ob der Wahlakt formell richtig vor sich gegangen, sondern das Recht zu prüfen in sich schließe, ob der Gewählte eine persona grata sei, wird im Ernst nicht bestritten werden wollen. Auch da, wo die Wahlen nicht durch die Pfarrgemeinden oder überhaupt durch das Patronat, sondern durch die Bischöfe getroffen werden, muß entweder die Liste der Bewerber dem Landesherrn oder der Regierung zur Streichung der personæ ipsi minus gratæ überschickt, oder die getroffene Wahl nachträglich zu obrigkeitlicher Genehmigung vorgelegt werden. Eine solche Anordnung hat sogar Pius VII. in der bekannten »esposizione dei sentimenti« v. 1819 für zuläßig erklärt, nachdem er schon bei Abschluß des französischen Konkordats von 1801 seine Zustimmung dem Art. 10 gegeben hatte, der dahin lautet: »Episcopi ad parœcias nominabunt nec personas seligent nisi gubernio acceptas.« *)

Wenn nun aber nach dem Erörterten die Beschwerde des Bischofs von St. Gallen über das Kollaturwesen und das Plazet, wie solches in unserm Lande geschichtlich entstanden und gesetzlich geübt wird, durchaus grundlos erscheint, so behaupten wir dage-

---

*) Der Art. 10 der „lois organiques" sagt: „Les evêques nommeront et institueront les curés; néanmoins ils ne manifesteront leurs nominations et ils ne donneront l'institution canonique, qu'après que cette nomination aura été agréée par le premier consul."

gen, daß die St. Gallische Staatsgewalt durch die Ausbingabe der Kollaturen an die katholischen Kirchgemeinden, die Besetzung aller katholischen Pfründen in Wirklichkeit, wenn auch indirekte, in die Hände des Bischofs gelegt habe. Werfe man einen prüfenden Blick auf das Verfahren der St. Gallischen Kuria in den letzten Jahren hinsichtlich der Pfarrwahlen und man wird zu dem Ergebnisse kommen, daß alle besseren Pfründen ausschließlich mit Männern des Vertrauens der Tonangeber im geistlichen Rath, die den „Wahlleitern" in den Pfarrgemeinden „audienzlich" oder „brieflich" empfohlen wurden, besetzt worden sind. Geistliche, welche der s. g. liberalen, Bischof Sailer'schen oder Wessenbergischen Richtung angehörten, wurden entweder von der Anmeldung abgeschreckt, oder ihnen zu verdeuten gegeben, daß sie »pro beneficio quæstionis« die Admission nicht erhalten werden. Ueberhaupt ist der Bischof vermöge des ihm zustehenden Admissionsrechts und des Einflusses, den jeder „seeleneifrige, schlangenkluge und taubeneinfältige" Oberhirt über ein demokratisch-regiertes katholisches Völklein besitzt, in der Regel Herr und Disponent über die Kollaturen, welche in den Händen der Pfarrgemeinden liegen. Wer es nicht glaubt, der komme nach St. Gallen und er wird bald mit uns zu gleicher Ueberzeugung gelangen.

c.

Das Hoheitsrecht des Plazet-Entzugs.

Mit größter Heftigkeit wird von der Denkschrift der Artikel 12 des konfessionellen Gesetzes von 1855 angegriffen, nach welchem die Regierung ermächtigt ist, einem Geistlichen in gewissen schweren Fällen (pour raisons de haute police) das hoheitliche Plazet zu entziehen, d. h. demselben die Ausübung seiner pfarramtlichen Verrichtungen zu untersagen.

In dieser Bestimmung findet die Denkschrift einmal einen Eingriff in die Befugnisse des Bischofs, der die Pfarrgeistlichen wie ausschließlich ein-, so auch allein absetzen könne; ferner eine gegen die Geistlichen ausgesprochene Verweigerung des ordentlichen Richters; endlich eine, angesichts der verfassungsmäßigen Gewaltentrennung nicht zu rechtfertigende Ueberantwortung der Geistlichen an die Willkür der Regierung.

Wir müssen, bevor wir diesen dreifältigen Einwürfen begegnen, zuerst für diejenigen, welche mit unsern St. Gallischen Verhältnissen nicht näher vertraut sind, ein Wort des Verständnisses über den St. Gallischen Staatsorganismus und dann ein zweites über die geschichtliche Veranlaßung der litt. c des Art. 12 betreffend das Hoheitsrecht der s. g. Deplazetirung voranzuschicken uns erlauben.

„Partheimänner, denen höherer Blick und edle Gesinnung abging — also schrieb 1839 ein bekannter St. Gallischer Staatsmann — schufen den berüchtigten Art. 2 der Verfassung, jetzt Art. 22. Sie spalteten den Kanton in Außer- und Innerrhoden, wie recht bezeichnend im gemeinen Leben gesagt wird. Schon zu Dutzend Malen kam ich in die Lage, mit angesehenen Schweizern über diesen Verfassungsartikel zu sprechen; ich brauche regelmäßig eine Stunde, um ganz gescheidten Leuten begreiflich zu machen, warum St. Gallen eine solche Scheidung habe, die in keinem andern Schweizerkanton und in keinem auswärtigen Staate besteht, — um darzustellen, wie es gekommen ist, daß man für Behandlung hoheitlicher Dinge, wie Kirchen-, Schul- und Klostersachen (insoweit sie überhaupt nicht die kirchlichen Behörden allein angehen) neben dem Landesvater, dem Großen Rath, und neben der Regierung noch besondere Volksrepräsentation und Regierungen nach den beiden Glaubensbekenntnissen aufgestellt hat." Und in der That, nach dem Art. 22 der Verfassung besitzt der St. Gallische Staat in Kirchen-, Schul-, Kloster- und Matrimonialsachen, also in den innigsten und innerlichsten Elementen, welche das Staats- und Volksleben begründen, kein einziges, positives und legislatives Recht. Die ganze Autonomie, die ganze legislative und exekutive Gewalt in den bezeichneten hochwichtigen Angelegenheiten ist den „Religionspartheien" anheim- und preisgegeben. Das ganze Schul- und Erziehungswesen liegt in ihren Händen. Neben der Landesregierung bestehen noch besondere Religionspartheiregierungen.

Dem katholischen Regierungsrath — genannt Administrationsrath — nicht der Landesregierung, wurde in einer katholischen Verordnung vom 6. November 1854, Abschnitt II, das Cognitions- und Verfügungsrecht über das Benehmen der katholischen Pfarrgeistlichen übertragen und zwar in dem Maße, daß derselbe die Abberufung eines Geistlichen von seiner Pfründe, ja unter Umständen dessen gänzliche Absetzung verfügen kann.

Als in den Jahren 1840 auf 1845 die Frage der Einführung eines eigenen Bisthums für den Kanton St. Gallen in den Behörden zur Verhandlung kam, stellte eine Minderheit „in Erwägung, daß mit der in Art. 22 der Verfassung ausgesprochenen Abtrennung wichtiger hoheitlicher Gewalten von der Staatshoheit und Ueberlassung derselben an die Religionspartheien, die Errichtung eines eigenen St. Gallischen Bisthums um so unverträglicher erscheine, als der Kanton St. Gallen mit seiner paritätischen Bevölkerung diesfalls besondere Berücksichtigung erheische" — im Schooße des Großen Rathes den Antrag, von Gründung eines eignen St. Gallischen Bisthums zu abstrahiren und das katholische St. Gallen einem benachbarten schweizerischen Bisthum

einzuverleiben*). Wolle die Mehrheit des Großen Raths aber — also wurde von der gleichen Seite bemerkt — die große Verantwortlichkeit übernehmen und zur Schöpfung eines eignen St. Gallischen Bisthums wirklich Hand bieten, so sei vor Allem unerläßlich, daß durch eine vorgängige Revision des konfessionellen Gesetzes vom 26. Januar 1832 die Befugnisse der Staatshoheit gegenüber der bisherigen Konfessions-Selbstherrlichkeit und namentlich gegenüber einem neuen St. Gallischen Episkopat auf jede thunliche Weise vermehrt werden. Die Räthe und Anträge der Minorität wurden nicht gehört, das eigne St. Gallische Bisthum mit seiner autokratischen Verfassung, seinen auf Lebenszeit gewählten Domherren, geistlichen Räthen, Dekanen und Kirchherren, seiner starken Gliederung in der Person des „Gnädigen Herrn", des Domkapitels, der Ruralkapitel u. s. w. ward vom Großen Rathe genehmigt — in die vorgeschlagene Revision des konfessionellen Gesetzes aber nicht eingetreten.

Es folgten die Jahre 1846 und 1847, die Einführung der Jesuiten im katholischen Vorort der Eidgenossenschaft und die dadurch veranlaßten schweren Ereignisse, welche die Auflösung des siebenörtigen Sonderbunds mit Gewalt der Waffen zur Folge hatten. Welchen beklagenswerthen Antheil im Vaterlande die ultramontane Geistlichkeit an diesem Bürgerkrieg genommen hat, ist noch in unverwischter Erinnerung. Einflußreiche Mitglieder des kurz vorher installirten Domkapitels stellten sich im Kanton St. Gallen an die Spitze der Widersacher gegen die Beschlüsse des Großen Rathes und die Verfügungen der Regierung. Es gab Geistliche, welche die Milizen zum Ungehorsam aufwiegelten, ihnen erklärten, sie seien nicht pflichtig, den Eid der Treue gegen den Sonderbund zu leisten oder dem obrigkeitlichen Aufgebot gegen denselben zu folgen; andere, welche die von einer Revolte heimkehrenden Kompagnie-Soldaten auf öffentlichem Platz mit dem Ruf empfiengen: „ihr habt es recht gemacht," und sie aufmunterten, zusammenzuhalten, um die Regierung zu sprengen und sogleich eine provisorische Regierung einzusetzen. Es gab Domherren, welche im Moment der gefährlichsten Aufregung die Kanzel zu Aufstachelung des Hasses gegen die verfassungsmäßigen Behörden und der Verfolgung gegen politisch Andersdenkende mißbrauchten, welche Wallfahrtszüge von vielen hundert Personen nach dem österreichischen Gebiet unter Formen und in Augenblicken veranstalteten und anführten, die ganz geeignet waren, zur wirklichen Empörung vorzubereiten. Umsonst erwartete die Regierung, die geistliche Oberbehörde werde durch ernstes Einschreiten derartige Geistliche ermahnen, sich der

---

*) M. s. „Votum des Herrn Regierungsrath Hungerbühler in der St. Gallischen Bisthumsangelegenheit", herausgegeben von Kantonsrath J. M. Wälle. Lichtensteig, 1845.

Störung des konfessionellen und politischen Friedens, der Aufwiegelung und Aufhetzerei zu enthalten und als „Apostel des Friedens" ihrem heiligen Berufe zu leben; umsonst hoffte sie, der katholische Administrationsrath werde über solche Geistliche zeitgemäßes Aufsehen und Untersuchung walten und nöthigenfalls die Anwendung des Art. 21 der katholischen Verordnung vom 6. November 1834 eintreten lassen. Es geschah zu Handhabung der verfassungsmäßigen Ordnung — gelinde gesprochen — nichts von Seite dieser beiden konfessionellen Behörden und die Regierung war, um den Landesfrieden aufrecht zu halten und den Ausbruch eines blutigen Bürgerkriegs zu verhüten, lediglich auf sich selbst und die Anwendung ihrer, in Art. 22, 71, 72 und 83 der Verfassung liegenden Befugnisse und Kompetenzen gewiesen.

Da geschah es denn freilich, daß die Regierung von ihrem verfassungsmäßigen jus cavendi Gebrauch machte und im September 1847, sowie im Februar 1848 drei oder vier katholischen Pfarrgeistlichen das Plazet entzog. Ein paar andern wurde wegen, im höchsten Grade unsittlichen, ihre Pfarrgemeinden verpestenden Lebenswandels und wegen Sünden, welche die katholische Kirche mit Recht stumme nennt, aber erst dann das obrigkeitliche Plazet entzogen, als die geistliche Oberbehörde trotz wiederholt an sie gerichteter Klagen, gegen die, öffentliches Aergerniß erregenden Priester, theils gar nicht, theils zu lax und ungenügend, wie z. B. gegen den Kaplan R. in G. eingeschritten war.

Der Kleine Rath gab dem Großen Rath von den ersten dieser Plazetentzüge bei Anlaß der Berichterstattung über die Kriminalprozedur betreffend die Sonderbundsunruhen Bericht, und die Oberbehörde genehmigte nicht nur die verfügten Plazetentzüge der Regierung, sondern beschloß im Weitern: „dem Kleinen Rath werde vorbehalten, „gegen die beim Untersuch als betheiligt zum Vorschein gekommenen „Geistlichen, nach Maßgabe der von ihm zu ermittelnden Ge-„fährlichkeit für die Zukunft, die Entziehung des hoheit-„lichen Plazets auszusprechen." Ein von dem katholischen Großrathskollegium „wegen unbefugter Pfrundentsetzungen durch den Kleinen Rath" an den Großen Rath gebrachter Rekurs wurde von diesem am 3. August 1848 mit 76 gegen 48 Stimmen abgewiesen.

Durch dieses Dekretum des Großen Rathes ward also das Verfahren der Regierung in Bezug auf die Entziehung des Plazet feierlich sanktionirt und die Vollziehungsbehörde angewiesen, für die Zukunft von dem ihr zustehenden jus cavendi in Nothfällen in gleicher Weise Gebrauch zu machen. Daß dieses Recht im Jahre 1855 bei Revision des konfessionellen Gesetzes als lit. c des Art. 12 aufgenommen wurde, wollte damals Vielen als überflüssig erscheinen, indem sie von der entschiedenen Ansicht ausgingen, daß der Regierung eine

solche Befugniß schon nach Maßgabe der Verfassung und der einschlägigen organischen Gesetze zukomme, zukommen müsse.

Aber — behauptet nun die Denkschrift — mit der lit. c des Art. 12 des konfessionellen Gesetzes wird in die Jurisdiktion des Bischofs eingegriffen, ihm das Aufsichtsrecht über die Geistlichen entzogen und dem Kleinen Rathe überantwortet. Hievon steht keine Sylbe in dem Gesetz. Der Hochw. Bischof hat und besitzt seit Erlassung des Gesetzes wie vorher das „unveräußerliche Recht der bischöflichen Gewalt", die Geistlichen seiner Diözese zu beaufsichtigen, zurechtzuweisen und zu bestrafen, wie es die kanonische Gerichtsbarkeit und die Stellung, welche er bei derselben einnimmt, mit sich bringen. Im Gegentheil, wenn der Hochw. Bischof seine h. Pflichten in Ueberwachung der ihm untergeordneten Geistlichkeit in schlimmen und guten Tagen der Republik, gegen ultramontane, wie gegen intramontane Geistliche streng und unparteiisch erfüllt, so kann und wird die Regierung gar nicht in den Fall kommen, von der lit. c des Art. 12 Gebrauch zu machen.

Dem Geistlichen werde durch den Plazetentzug der ordentliche Richter entzogen und derselbe in eine Stellung versetzt, die schlimmer sei, als diejenige eines gemeinen Verbrechers — bemerkt die Denkschrift. Auch dieser Vorwurf ist ungegründet. Der St. Gallische Geistliche findet in seinem Privatverkehr den ordentlichen Civilrichter eben so gut, wie er den ordentlichen Strafrichter findet, insofern er auf dem Wege menschlicher Verirrungen gemeine Vergehen oder Verbrechen verübt. Wenn die obere Polizeigewalt des Staates aber denjenigen Geistlichen in seinem amtlichen Wirken einstellt und ihm das Niederlassungsrecht entzieht, welcher sein hohes und einflußreiches Amt zur Störung des Friedens, zu Aufstachelung des Hasses und zur Verfolgung politischer Gegner, zu Verachtung und Herabwürdigung der eidgenössischen und kantonalen Institutionen mißbraucht, so geschieht ihm gerade so wenig ein Unrecht, als demjenigen Niedergelassenen weltlichen Standes, welcher durch die gleiche Staatsgewalt auch von Polizeiwegen, ohne alles richterliche Verfahren — sine strepitu et figura — aus der Gemeinde und dem Kanton verwiesen wird, wenn er durch seine schlechte Aufführung die gute Leumde verloren hat. Ein solcher Niedergelassener kann nach den Vorschriften des Fremdenpolizeigesetzes ebenfalls oberpolizeilich von seinem Eigenthum und Beruf entfernt werden. Verfehlt sich im Kanton St. Gallen ein Bürger, welcher das qualifizirte Wirthschaftsgewerbe treibt, gegen gewisse Vorschriften des Wirthschafts- und des Sittengesetzes, so kann auch er von der Staatspolizei ohne allen Richterspruch jeden Augenblick in seinem Berufe eingestellt werden.

Eben so ungerecht ist endlich der Vorwurf der Denkschrift, als überantworte die lit. c des Art. 12 die Geistlichen der

Willkür der Regierung. Sie erinnert dabei gerade nicht sehr liebenswürdig an die Proskriptionen im alten Rom, an die Geschichte Venedigs, an die Gräuelscenen der französischen Revolution und warum nicht gar auch noch an die Bartholomäusnacht und den Veltliner Mord! Sie fürchtet — während man weiß, daß Ronge auf der Schweizergrenze bei Konstanz als Komödiant verlacht wurde und er es nicht wagte, seinen neuen Katholizismus im Lande der „praktischen Philister" zu verkünden, — es könnte ein katholischer Geistlicher in St. Gallen, wenn er sich's herausnähme, gegen den vom Trier Rockianismus heraufbeschwornen Rongianismus zu predigen, von der Regierung deplazetirt werden. Welch ahnungsgrauende, erschreckliche Befürchtungen!

Die Deplazetirungsbeschlüsse des Kleinen Rathes müssen stets motivirt sein und sich auf das Gesetz und auf Thatsachen stützen. Findet der Geistliche, dem das hoheitliche Plazet entzogen worden ist, diesfalls Grund und Anlaß zur Beschwerde, so steht ihm der Rekurs an den Großen Rath offen, vor welcher obersten Landesbehörde es geistlichen und weltlichen Freunden und Patronen des Betroffenen frei steht, ihn durch schriftliche und mündliche Vertheidigung zu entschuldigen oder zu rechtfertigen und die Verfügung des Plazetentzugs je nach Umständen rückgängig zu machen.

Auffallend bleibt es immerhin, daß die Denkschrift den Satz aufstellt, nur dem Bischof stehe das Recht der Absetzung eines Geistlichen von seiner Pfründe zu, während die geistliche Behörde den Art. 21 der katholischen Verordnung vom 6. November 1834, welcher dem katholischen Administrationsrath — einer weltlichen Behörde — das Recht der Absetzung eines Geistlichen ebenfalls einräumt, über zwanzig Jahre lang unangefochten hingehen ließ und daß weder sie noch andere katholische Behörden innert dem langen Zeitraume, in welchem die Mehrheit der letztern immer, wie man zu sagen pflegt, „konservativ" war, keinerlei Anträge auf Abänderung jenes mit dem Decretum Gratiani im Widerspruche stehenden Art. 21 der erwähnten Verordnung gestellt haben.

Die Denkschrift behauptet, jeder von dem Bischof einmal ad- und immittirte Pfrundgeistliche genieße „unbestritten das Recht einer perpetuellen, lebenslänglichen Anstellung und es könne ihm dieselbe nur durch die bischöfliche Auktorität in Folge eines kanonisch-gerichtlichen Verfahrens und Urtheils genommen werden."

Dieser Behauptung widersprechen die Annalen der St. Gallischen wie der schweizerischen Staats- und Kirchengeschichte fast auf allen Blättern.

Auf den von dem Fürstabt besetzten Pfründen in den katholischen Kirchgemeinden der St. Gallischen Landschaften waren die

Benefiziaten »ad nutum Principis amovibiles«, d. h. sie konnten durch den Fürstabt jederzeit von ihren Benefizien abgerufen werden. Auch Pfründen, deren Patronate den Kirchgemeinden zustanden, wurden nicht selten auf wechselseitige Aufkündung hin besetzt. Einzelne wenige Beweise hiefür mögen genügen. Im Rathsprotokoll der Stadt Wyl vom 24. April 1645 (also nicht aus der Zeit „der sprichwörtlich gewordenen allgemeinen Versunkenheit des 18ten Jahrhunderts") lesen wir folgende Stelle: „Auf dato haltet Herr Johannes Rangler von Luzern um das ledige Benefizium an; ist ihm zugesagt mit dem luteren Anbedingt, so er das Benefizium aufgeben söllte, er schuldig sein solle, 3 Monat zuvor aufzusagen, und so ihm eine Obrigkeit das auffagen wollte, sollte es beschechen auch 3 Monat zuvor." Gleich lautet ein Eintrag im Protokoll vom 10. Januar 1647.

Auch in andern Landestheilen, die jetzt zum Kanton St. Gallen gehören, z. B. in der Grafschaft Gaster, gelangte der denkschriftliche Grundsatz, daß alle katholischen Pfrundgeistlichen lebenslänglich angestellt seien, nicht zur Geltung. Auch hier möge ein Beispiel genügen. Durch ein Konklusum vom 5. Januar 1688 legten „Landtammann undt Ganzgesessener LandtRath" von Schwyz einen Streit zwischen der Stadtobrigkeit von Weesen und dem dortigen Pfarrherrn und bischöflichen Kommissarius Fridolin Freuwler bei. In diesem Akt heißt es unter Anderm bezüglich auf „allerhandt Novitäten", welche der Herr Pfarrer einführen wollte: . . . „Anbey . . „nochmalen Erkhennen wohlen, daß dißmahliger Herr Vndervogt, „auch solchem nachkommen, keine Neuorrung von solch vnruohiger „Ahrt Einfüohren, weniger gestatten lassen sollen, seine (des Pfarr„herrn) schuldigkeit in Jährlicher anhaltung der Pfruondt „Beyseits zuesetzen, Sunndern Solle Imme sambt den Vorge„setzten vnd gemeinen Kilchgenossen der Pfary zue Wessen Innen ob„ligen lassen, ohne einniche Verwirrung, geringste Neuorrung Ein„füohren zu lassen, Sunderlichen aber Ihre Pfruonden „sollen Sye Jährlichen, alther Ohrnung nach, durch „einen Angesprochenen RathsFreund Supplicando „gebührend Erneuorren." Des Weitern liest man im Weesener Rathsprotokoll von 1706: „Dominika lätare (14. März) „warden von Herrn Undervogt, Gricht und Rath nach uralltem „Brauch nachvollgende Ämbter und Ordnungen widerumb Erkenndt „und geordnet worden: 7. Haben die Herren Geistlichen allß Hr. Pfarr„herr Kasp. Klein, Hr. Kaplan Joann Valet nach alltem Brauch „umb ihre Pfründen angehallten, welche widerumb auf 1 Jahr „konfirmirt." Aehnliche Einträge finden sich im Weesener Protokoll von 1715, 1. April, 1720, 10. März, 1722, 15. März, 1740, 27. März, ferner 1741, 1742, 1743, 1745, 1746 u. s. w.

So ward es auch anderwärts in der Schweiz gehalten. In Luzern hatten die Geistlichen der Obrigkeit einen Reversbrief auszustellen, wornach der letztern die „Befugsame" eingeräumt wurde, Mißbeliebige zu entlassen. In den übrigen Waldstätten galt der Brauch, daß der Pfarrer jedes Neujahr frischerdings um den „Kirchenschlüssel", d. h. um die Pfründe anhalten mußte. Als im Jahre 1692 der Bischof von Konstanz sich herausnahm, dem Pfarrer von Altdorf bei Strafe zu untersagen, bei seinem Kollator um die jährliche Bestätigung seiner Stelle nachzusuchen, und dieser deßhalb sein Gesuch verschob, belegte die Regierung von Uri seine Einkünfte mit Sequester und erließ 1693 gegen das bischöfliche Inhibitorium eine Protestation, worin sie am Schlusse erklärte: „daß sie von ihrem von unvordenklichen Jahren her allzeit und ununterbrochen im Angesicht der ganzen katholischen Kirche öffentlich so geübten Kollatur- und Amovibilitätsrecht keineswegs weichen, sondern selbiges fürbas allezeit christkatholisch, wie bis dahin, zu üben entschlossen sei." In Bünden konnten noch im letzten Jahrhundert die Bauern oder die Kollatoren den Pfarrer verabschieden, ohne daß sie Jemanden darüber Rechenschaft zu geben hatten.

Daß die Obrigkeiten der verschiedenen Landestheile, welche den Kanton St. Gallen bilden, die Geistlichen ebenfalls, wenn „ehehafte Gründe" vorlagen, durch polizeigewaltliche Verfügungen theils von ihren Pfründen abberufen, theils derselben entsetzt haben, geht aus einer solchen Masse von Urkunden hervor, daß wir, um die Geduld unserer Leser nicht zu mißbrauchen, hier wieder nur ein paar Beispiele anführen. Die Zahl solcher Abberufungen durch die St. Gallischen Fürstäbte ist Legion. Im Rathsprotokoll der Stadt Wyl vom 9. November 1652 liest man: „Weilen Herr Joachim Iseuring unser Kaplan und Pfarrherr zu Dreibronnen wegen seines unauferbaulichen liederlichen Lebens besagter Pfarrei von MGHH. lizenzirt worden, er auch die Zeit hero MGHH. nit dafür hat halten mögen, um Verzeihung zu bitten und wiederum anzuhalten, als ist seine Stelle vergeben."

Jost Rieder, Pfarrherr in Weesen, gegen welchen die Stadtobrigkeit klagte und sich „mit einem andern geistlichen Hirten vndt Seelsorger versechen wollte," wurde durch Spruch von „Landtammann und gesessener Landtrhat von Schwyz" verurtheilt, die Pfründe von Weesen zu meiden und „eine andere Pfruondt zu suochen."

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollten wir der gegenwärtigen Generation, die das alles erlebt und mitangesehen hat, erzählen, wie der katholische Administrationsrath seit dem 10. Mai 1810, von der Stunde seiner Geburt an, über die katholischen Geistlichen im Lande St. Gallen die eingreifendste Disziplinargewalt in Betreff ihres äußern Wandels neben dem Bischof ausgeübt, wie er Geistliche

von den Pfründen abgerufen, entsetzt und versetzt hat. Mit der Entfernung des Herrn Pfarrrektors Gresser von der Stiftskirche des h. Gallus begann der katholische Administrationsrath so zu sagen seine amtlichen Verrichtungen und fuhr bis heute durch alle Perioden und troß aller Systemswechsel fort, neben der geistlichen Oberbehörde eine disziplinare Aufsicht und Kompetenz über die katholischen Geistlichen zu üben.

So wurde es in der übrigen Schweiz gehalten. Die Ehrengesandten der die wälschen Landvogteien (Tessin) regierenden Orte entsetzten 1583 den Priester Bernardo Sacchetto zu Rovis seiner Pfarrei, weil er in der Beicht den armen Leuten Geld abgenommen und sie ohne Bezahlung nicht absolviren wollte. Als Streitigkeiten zwischen zwei Pröbsten von St. Antonio sich erhoben hatten, faßten die HH. Ehrengesandten, ohne den Bischof von Como anzufragen, von sich aus den Entscheid, entsetzten den Probst Aurelio Pocobelli der Probstei und bedrohten denselben mit Gefängniß, wenn er das Benefizium nicht sofort räumen würde.*)

Im Jahre 1623 wurde der Pfarrer zu Kriens im Kanton Luzern wegen schwerer Beleidigung des Raths auf öffentlicher Kanzel abgesetzt. Gleiche Absetzung wurde 1635 gegen den Pfarrer von Marbach wegen seiner Theilnahme an dem damaligen Aufstand der Bauern erkannt.

Im Jahre 1657 berief der Rath von Uri zwei Geistliche wegen aufrührerischen Reden vor seine Schranken und als sie, geistliche Personalimmunität vorschützend, zu erscheinen sich beharrlich weigerten, wurden sie ihrer Pfründen entsetzt und des Landes verwiesen.

Doch genug der geschichtlichen Zitate, welche alle beweisen, daß in Folge von nachsichtiger Pastoralklugheit der Bischöfe, von Dispensationen und deren Erweiterung, von Privilegien u. dgl. neben den »vigentes ecclesiæ catholicæ canones« mancher »usus« in staatskirchenrechtlichen Dingen im Lande der Eidgenossenschaft von jeher stattgefunden und rechtlich gegolten hat.

d.

Kirchliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, Vorbehalt des Staatsschutzes (recursus tamquam ab abusu).

Die Denkschrift folgt auch über dieses Kapitel getreulich der oberrheinischen, die in den §§. 5 und 12 kurz und trocken erklärt: „Jeder Versuch, an eine andere als die kirchlichen Stellen, tamquam ab abusu, Berufung einzulegen, sei nichts Geringeres als Auflehnung gegen die gesetzlich normirte Autorität der

*) Atti riguardanti gli Ecclesiastici e Monsignor Vescovo di Como. (Manuskript.)

Kirche." Wir brauchen behufs Widerlegung der St. Gallischen Denkschrift nur zu wiederholen, was von deutschen und französischen Rechtsgelehrten gegen die angeführte Stelle der oberrheinischen bisanhin unwiderlegt vorgebracht worden ist, um unsere Leser zu überzeugen, wie unbegründet auch hier der Vorwurf erscheint, die katholische Kirche sei im Kanton St. Gallen eine mißhandelte, verfolgte, „Gefangene"*). Gestatte man uns eine gedrängte geschichtliche Ausholung über den Ursprung des sogeheißenen Recursus tamquam ab abusu.

Die Frage über den Umfang und die Wirkungen der geistlichen Gerichtsbarkeit und ihr Verhältniß zu derjenigen des Staates ist eine uralte. Sie ward schon im 14ten Jahrhundert aufgeworfen und doch stand damals das kanonische Recht über dem bürgerlichen, der geistliche Richter höher als der weltliche. Dennoch hatte in Frankreich der von dem geistlichen Richter Verurtheilte einen Rekurs (appel comme d'abus) an die Parlamente, wenn er sich für ungesetzlich verurtheilt hielt. Es läßt sich ein solcher Rekurs noch weiter zurück verfolgen und man findet denselben laut den Parlamentsregistern schon zur Zeit König Ludwigs des Heiligen in Uebung.

Die Kirche hat allerdings zu wiederholten Malen gegen diesen Rekurs sich ausgesprochen; sie hat aber, besonders in Frankreich, wo der König sich von jeher staatsgrundgesetzlich als Wächter des kanonischen Rechts (gardien des canons reçus en France) gerirte, wenig erzielt. Natürlich kamen in den Ländern geistlicher Fürsten, wie z. B. in den fürstäbtischen St. Gallischen Landschaften, Konflikte zwischen der geistlichen und weltlichen Jurisdiktion nicht vor, indem die geistlichen Gerichte zugleich den Charakter von Staatsgerichten besaßen.

Die jetzt in allen europäischen, sowohl katholischen als protestantischen Ländern durch ihre Verfassung gebotene staatliche Gerichtsorganisation mußte begreiflich die kirchliche Gerichtsbarkeit auf sehr enge Grenzen zurückführen und derselben einen andern Charakter verleihen, als sie im Mittelalter gehabt hat. Die der Staatsgewalt gegenwärtig zustehende Justizhoheit sowohl in zivil- als in peinlichen Sachen erstreckt sich über alle im Staate lebenden Personen auf gleiche Weise und schützt alle im Besitz oder Genusse der im äußeren Rechtsgebiet ihnen zustehenden Rechte **). Diese beschlagen vor Allem ihre körperliche Unverletzlichkeit, ihre Freiheit, ihr Vermögen und ihre Ehre. Ohne rechtskräftigen Spruch der vom Staate ver-

---

*) M. s. Warnkönig, Konflikt des oberrheinischen Episkopats, Dupin, Manuel du droit public ecclésiastique français, p. 244, denen wir hier gefolgt sind.

**) Van Espen, opera. Kölner Ausgabe. 1719.

fassungsmäßig ernannten Richter kann Niemanden ein Recht dieser Art aberkannt werden.

„Bei besondern Klassen von Personen kommt die Verhängung von Disziplinarstrafen verschiedener Art vor, allein auch nur in Folge staatsgesetzlicher Ermäßigung, z. B. bei Militärpersonen, Studirenden, sowie auch bei Staatsbeamten, doch bei allen unter gesetzlich feststehenden Beschränkungen. Zu diesen Personen gehören auch die Geistlichen, über welche schon in den frühesten Zeiten ihren Obern, — also über den niederen Klerus dem Bischofe — eine ihrem Wesen nach nur disziplinäre Strafgewalt zukam. Diese Strafgewalt, nachdem schon im römischen Reiche deren Zuständigkeit durch Strafgesetze anerkannt und ausgesprochen war, erhielt im Verlauf der Jahrhunderte die weiteste Ausdehnung, und, da die katholische Kirche überall Staatskirche war, die Kraft der staatlichen Gerichtsbarkeit. Doch bedurfte die geistliche Gewalt zum Vollzug der Straferkanntnisse häufig der Hülfe des s. g. brachium sæculare. Da, wo die kirchliche Gerichtsbarkeit im höchsten Grade privilegirt erschien, hatte die weltliche Behörde unbedingt das Urtheil des geistlichen Gerichts zu vollziehen; wo solches nicht der Fall war, waren weltliche Vollzugsrichter verpflichtet, den Status causæ zu untersuchen und sich jedenfalls zu versichern, ob kein nichtiges Urtheil vorliege. Letzteres behauptete natürlich Jeder, der sich von dem geistlichen Richter mit Unrecht verurtheilt hielt; er sah in der Sentenz einen Mißbrauch (abusus) der geistlichen Gewalt und berief sich daher nicht selten, noch bevor die Sache der weltlichen Behörde zum Vollzug überantwortet wurde, an diese (Recursus ad principem)."

Dieser Recursus oder die s. g. Appellatio tamquam ab abusu hat daher einen sehr natürlichen Ursprung und mußte vor allen in den Ländern ein gewöhnliches Rechtsmittel werden, wo, wie in Frankreich, wie wir schon oben bemerkt haben, der König »gardien des canons« war.

Da die geistliche Gerichtsbarkeit zu unserer Zeit in fast allen Staaten diesen Charakter nicht mehr hat, so kann der Natur der Sache nach der geistliche Richter nicht ohne Weiteres von der weltlichen Behörde den Vollzug eines von ihm ausgegangenen Strafurtheils verlangen; auch wird dieser nur dann von ihm verlangt werden, wenn sein Urtheil über das Kirchliche hinausgehende Wirkungen haben soll, also Verminderung des Vermögens des Verurtheilten, seiner Ehre und eine Beschränkung seiner Freiheit. Wegen gemeiner Delikte sind jetzt die geistlichen Gerichte gar nicht mehr kompetent, eine Strafe dieser Art auszusprechen. Ein Strafurtheil wegen rein geistlicher Vergehen, z. B. wegen Ketzerei oder Verweigerung des kanonischen Gehorsams u. s. w. könnte indessen auch eine Folge

dieser Art nach sich ziehen — wie die Suspension vom Amt und der Pfründe, Entlassung, Absetzung oder strafweise Versetzung des Geistlichen.

Fügt sich in solchen Fällen der bestrafte Kleriker nicht freiwillig, so bedarf die geistliche Behörde des weltlichen Arms zum Vollzug ihres Urtheils. Da die weltliche Behörde der geistlichen nicht unterworfen ist, so wird sie sich um so weniger zum bloßen Werkzeug derselben gebrauchen lassen, als sie, wenn Jemanden ein ihm zustehendes Einkommen entzogen wird, darüber zu erkennen berechtigt ist, ob solches mit Recht geschehe oder nicht.

Die meisten Staaten hatten bislang diese Angelegenheit durch Gesetze dahin geregelt, daß bischöfliche Strafurtheile erst nach Einsicht der Akten und erfolgter Sachprüfung durch eine hiezu aufgestellte Behörde Vollzug erhalten sollten. Die Rekurse der verurtheilten Geistlichen waren eine natürliche Folge dieser Einrichtung.

Die bischöfliche Denkschrift heißt nun die Annahme von solchen Rekursen Seitens der St. Gallischen Staatsbehörde (Art. 12 d des konfessionellen Gesetzes) eine Verletzung der Bestimmungen des corpus juris canonici, welches festsetze, daß Geistliche, die der Ketzerei, des Ungehorsams, eines ärgerlichen Wandels u. s. f. schuldig erfunden werden, durch das Urtheil des Bischofs ihres Amtes und der Einkünfte desselben verlustig erklärt werden sollen. Die Denkschrift sagt rund heraus, derartige bischöfliche Urtheile habe die Staatsbehörde ununtersucht, wie ein Exequent den ihm von Oben gewordenen Amtsbefehl, blind zu vollziehen, indem der kirchliche Instanzenzug dem Staate eine hinlängliche Garantie für eine gute und untadelhafte Rechtspflege des geistlichen Gerichtes darbiete. Geschehe Solches nicht, so setze sich der Kleine Rath in rein geistlichen Dingen über den Bischof und nehme katholische Priester in den Schutz, die dieser als räudige Hirten von der Heerde trenne, um die Kirchgemeinden an deren Statt mit treuen Seelsorgern zu versehen.

Dem ist aber nicht also. Gefiele man sich nicht in der Rolle, Alles geflissentlich in's Extrem zu verzerren, so wüßte man's selbst und würde es Andern nicht verschweigen, daß die Staatsbehörde bei Rekursfällen, von denen hier die Rede ist, gar nicht zu untersuchen hat, ob die geistliche Behörde in ihrem Absetzungs- und Temporalien-Entzugs-Urtheile dem Dogma und den geltenden Kanones gemäß verfahren sei; nicht entscheiden will und nicht entscheiden soll, ob z. B. die Lehre von dogmatischem Standpunkte wirklich eine Ketzerei sei, um welcher willen der Pfarrer X von seiner Pfründe entfernt und seiner Temporalien beraubt werde. Der Kleine Rath hat nur zu untersuchen, ob das vorgeschriebene Verfahren vom geistlichen Gericht gehörig eingehalten, ob der Verurtheilte einvernommen worden ꝛc., überhaupt, ob kein ipso jure nichtiges Urtheil gefällt worden sei.

Oder glaubt man, auch ein Rekursus in diesem Sinn sei ganz und gar unnöthig? Kennt man die Lehre von der »Sententia ex informata conscientia«, die man auf die Grundlage des Kapitels »Cum honestius« des Tridentinums Sess. XIV. de ref. stützt? Weiß man, daß ein Bischof nach dieser Lehre nicht auf einem gehörigen Prozeßwege — neque ordinarie neque summarie —, sondern mit vollständiger Nichtbeachtung aller und jeder für das judizielle Verfahren vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Erfordernisse, bloß auf sein Gewissen hin — ex informata conscientia — gegen sich verfehlende Geistliche, selbst bei nicht manifesten und notorischen Delikten — in occulti criminis casu — unter Wegfallung der ordentlichen Appellation verfahren kann? Ein gelehrter Domdekan und Kanonist behauptet in einem erst vor einem Jahre geschriebenen Buche: „daß, wenn der Bischof befugter Weise ex informata conscientia einschreite, ihm kein förmlicher Beweis, der auch vor Gericht Geltung haben würde, vorzuliegen brauche." Darauf wurde ihm von einem sehr orthodoxen katholischen Stadtpfarrer unter Anderm geantwortet: „So wenig die vom Geiste Gottes geleiteten Väter des Konzils von Trient die erschlaffte und vielfach auch gehemmte kirchliche Disziplin fortbestehen lassen konnten, so wenig haben sie, in der Erinnerung an den Nothschrei auf der Synode von Sevilla, die zu erzielende bessere Zukunft der unbeschränkten Willkür überlassen, die in dem Maße der ihr unbefugt zu gebenden Ausdehnung selbst das militärisch-standrechtliche Verfahren weit hinter sich zurücklassen müßte."

Wir setzen nun im Weitern für unsere Behauptung, die litt. c des Art. 12 des konfessionellen Gesetzes sei kirchlich zuläßig, der „denkschriftlichen" Auktorität diejenige des sel. Erzbischof-Märtyrers Affre und des gegenwärtigen Erzbischofs Sibour von Paris entgegen. Jener sagt in seiner Schrift »L'appel comme d'abus, Paris 1845« unter Anderm, was folgt: „Wenn es sich um kirchliche, mit temporellen und Zivil-Folgen, z. B. mit dem Entzug der Einkünfte, begleitete Urtheile handelt, so muß der Fall, nach welchem der Pfrundinhaber bleibend angestellt ist, von demjenigen unterschieden werden, wo derselbe nach Gutfinden abberufen werden kann. Im ersten Fall ist der Rekurs an die Staatsbehörde zuläßig, wenn dieselbe ihn reklamirt. Allein sie muß sich darauf beschränken, sich zu versichern, daß die wesentlichsten gerichtlichen Vorschriften eingehalten worden sind ..." *) Der Herr Erzbischof Sibour schreibt in seinem, sogar

*) „S'il s'agit de donner à la décision ecclésiastique des effets civils et temporels tel que la privation du traitement, il faut distinguer le cas où le titulaire est inamovible de celui, où il est variable à volonté. Dans le premier cas le recours à l'autorité civile doit être admis, si cette autorité la reclame. Mais elle doit se borner à s'assurer que les règles essentielles des jugemens ont été observées.."

vom Pabst Gregor XVI. gerühmten Werke »Institutions diocésaines« Bd. I. Seite 337—338 wörtlich was folgt: „Jedesmal, wenn wir sagen, daß die Kirche das Recht besitze, über die äußere Disziplin, wie sie es versteht, zu statuiren, so leugnen wir keineswegs das gesetzliche Einschreiten des Staates in allen kirchlichen Disziplinarpunkten, welche die öffentliche Ordnung berühren und die Gesetze und Ruhe des Reichs interessiren können. Wir begreifen auch, daß die kirchlichen Disziplinarvorschriften weder legale Kraft, noch die Bedeutung einer öffentlichen Verordnung haben können, so lange der Staat dieselben nicht genehmigt und sanktionirt hat. Ganz so verhält es sich mit den Urtheilen der kirchlichen Behörden in geistlichen Dingen."*)

Welche Auktorität steht höher, diejenige der Erzbischöfe Affre und Sibour oder diejenige des Verfassers der St. Gallischen Denkschrift? Oder sind das etwa auch nur „Gallikaner"?

Bekanntlich war die Disziplinargewalt der Kirchenobern wider Geistliche bis jetzt auch in Oesterreich nicht unbeschränkt. Der Kirchendiener wurde als „Beamter des Staats in der Kirche" (österreichisches Dekret vom 3. März 1792) betrachtet und demgemäß über Amtsvergehen, nachdem von einer gemischten Kommission die Untersuchung gepflogen worden, von der Staatsbehörde entschieden. Die Strafkerker und Gefängnisse (ergastula) in Klöstern wurden aufgehoben; doch wurde die Benützung derselben in der Eigenschaft von Verbesserungs- und Verwahranstalten später wieder zugelassen und den Bischöfen gestattet, „die Korrigenden auf einige Zeit oder nach Befund der Umstände auf immer zur Korrektion oder Strafe in klösterlicher Zucht zu halten (19. Januar 1803). Durch den Grundsatz, daß diese Anstalten unter Aufsicht des Staates stehen und die eingesperrten Regular- und Klostergeistlichen den Rekurs an die landesfürstliche Behörde hatten, ward wenigstens die Möglichkeit gegeben, Erzessen der geistlichen Strafjustiz zu begegnen, wenn auch die vorgeschriebenen Visitationen (wobei jedesmal nach dem Behälter der eingesperrten Geistlichen gefragt werden sollte) nicht allem Unfug gesteuert haben mochten." Seit Inkrafttretung des Konkordats (Art. 11) ist es nun freilich noch schlimmer geworden. Indessen hat die kaiserliche Regierung durch die Note

*) „Toutes fois quand nous disons, que l'église a le droit de règler comme elle l'entend sa discipline extérieure, nous ne nions pas une légitime intervention de l'Etat dans tous les points de discipline, qui sont d'ordre public et qui peuvent intéresser les lois et la tranquillité du royaume. Nous concevons aussi, que les règles disciplinaires de l'église ne peuvent avoir quelque force légale, la valeur d'un réglement public, que si l'Etat les adopte et les sanctionne par son pouvoir. Il en est de même des jugemens ecclésiastiques dans les matières spirituelles."

des Erzbischofs von Rauscher (Nr. 13) erklärt, sie werde bereit sein, zur Vollziehung der bischöflichen Urtheile gegen die Kleriker mit dem weltlichen Arm Hülfe zu leisten — in der Erwartung, daß die Bischöfe bei Anrufung der weltlichen Macht hinreichende Aufklärungen geben würden, worauf der Kaiser sich des „Raths" einer unter dem Vorsitz des Bischofes sich versammelnden geistlichen Kommission bedienen werde. Wird also in vorkommenden Exekutionsfällen dieser Erwartung nicht entsprochen und können von dem geistlichen Gericht keine hinlänglichen Aufklärungen über das gegen einen Kleriker ausgefällte Disziplinarurtheil gegeben werden, so wird der weltliche Arm auch keine Hülfe zum Vollzuge leihen.

Die königlich württembergische Regierung hat gegenüber dem sachbezüglichen Art. 5 des Konkordats, wo von einem Vorbehalt des kanonischen Rekurses die Rede ist, laut einer im „Staatsanzeiger" gegebenen Erläuterung den Rekurs an die weltliche Oberbehörde ausdrücklich verwahrt.

3.

Das Ehewesen.

Der Kanton St. Gallen hat bis anhin das Kapitel über die Ehe den legislativen Verfügungen der beiden Konfessionen überlassen und war daher auch außer Stande, zu einem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch zu gelangen. Ein dießfälliger Versuch war im dritten Zehent des laufenden Jahrhunderts gemacht, er scheiterte aber an bekannten Vorurtheilen und Hindernissen*). Der Art. 13 des konfessionellen Gesetzes läßt, was das Gerichtliche in Ehesachen betrifft, Alles beim Alten, und ist daher so glücklich, sich des „denkschriftlichen" Beifalls zu erfreuen. Was dagegen das hohe Mißfallen der „Denkschrift" erregt, ist eine Verordnung des Kleinen Rathes vom 18. Februar 1853, welche wesentlich zum Zwecke hatte, die bestehenden mannigfachen, überall zerstreuten Vorschriften über Eheeinsegnungen nach dem vielseitig laut gewordenen Wunsche der hochwürdigen Pfarrgeistlichkeit beider Konfessionen zu sichten, zu ordnen und das zur Zeit Gültige in einer revidirten Verordnung zu leichterer Kenntniß und größerer Bequemlichkeit der Herren Offizianten, wie der Nupturienten neuerdings herauszugeben.

Man freute sich allgemein über das Erscheinen dieser Verord-

*) Man sehe in den P. Ehrenzeller'schen Jahrbüchern den Bericht hierüber von K. Müller-Friedberg, Sohn.

nung, die mit Ausnahme der Art. 4, 5, 6, 17, 24 und 27, durch welche unter Anderm auch das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 über die gemischten Ehen berücksichtigt wurde, nichts Neues enthält.

Nun erhebt man, nachdem im Schooße des Großen Rathes während bereits fünf Jahren von keiner Seite über diese Verordnung geklagt worden ist, auf einmal eine schwere Anklage gegen das „willkürliche und eigenmächtige Vorgehen der Staatsbehörde", erblickt darin eine „schwere Verletzung schuldiger Rücksicht gegen das katholische Kirchenoberhaupt und findet in der Verordnung selbst, namentlich in der Zuweisung eines trauungsberechtigten Pfarramts, einen Verstoß gegen Lehre und Recht der katholischen Kirche."

Das Auffallende dabei ist, daß diese Vorwürfe von der gleichen Seite kommen, von welcher man dem Hochw. Bischof gerathen und es sich herausgenommen hat, das ganze Kapitel über die Eheverkündigung (res mixta) im „römisch-St. Gallischen Ritual"*) — dessen Einsicht man der Staatsbehörde verweigerte, mit Verletzung des hierauf bezüglichen noch in Kraft bestehenden konkordatsmäßigen Reskripts der Konstanzischen Kuria vom 23. Januar 1806**) festzusetzen und 1848 zu promulgiren; daß man voranschritt, ohne die Staatsbehörde zu begrüßen, und die Neuerung statuirte, wonach Mischehen, insofern die Brautleute nicht versprechen, sämmtliche aus derselben entspringenden Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, nicht ordentlicher Maßen verkündet, sondern in auffälliger, außerordentlicher Weise nur einmal und mit Weglassung des Wortes" Sakrament" publizirt werden sollen.

---

*) „**Rituale Romano-Sangallense. Pars I. ad S. Gallum 1849**, wo p. 127 über die Mischehen vorgeschrieben ist: „**Nisi omnis e conjugio exoritura proles mascula simul ac fœmina Religionem sequatur catholicam, in eaque educatur, in Foro ecclesiæ illicita prorsus sunt talia connubia ac proinde Parochis catholicis omnino est interdictum illis assistere vel impertire benedictionem nuptialem. Quod extremum est, si a laica id requiritur potestate, semel tantum e prono promulgeantur in hunc modum: „Notum sit omnibus his præsentibus, quod N. N. et N. N. ex tali familia et parochia intendunt inter se contrahere matrimonium relicto vocabulo „Sacramentum" matrimonii.**"

**) „Nach reiflicher Erwägung und im Einverständniß mit der hochlöblichen Regierung des Kantons St. Gallen, werden daher, als Richtschnur für die Herren Pfarrer (betreffend die Ehekopulationen der Brautleute von verschiedenen Glaubensbekenntnissen), folgende Vorschriften festgesetzt:

„Art. 4. Erst nach Vorlegung dieser Zeugnisse kann zur Eheverkündigung geschritten werden, welche in der Kirche, an einem Sonn- oder gebotenen Feiertag, während des vormittägigen Gottesdiensts, dreimal von der Kanzel zu geschehen hat, wenn nicht darüber von der obersten geistlichen Behörde eine Dispens verwilligt worden wäre." Von einer von der ordentlichen abweichenden Verkündigungsform, z. B. mit Weglassung des Wortes „Sakrament", ist hier nirgends die Rede.

Kann man es auf ein solches eigenmächtiges Vorgehen der Kuria der Regierung verübeln, wenn sie auch einseitig vorschritt und namentlich oben erwähnte Art. 4, 5, 6, 17, 24 und 27 von sich aus erließ? Was blieb ihr Anderes übrig, als in den Fällen, wo der katholische Pfarrer des Bräutigams sich beharrlich weigert, die Trauung einer gemischten Ehe vorzunehmen, fürzusorgen, daß die Kopulation von einem andern evangelischen oder katholischen Pfarrer vorgenommen werden möge? Oder hätte etwa der Kleine Rath im Hinblick auf die bischöflichen Vorschriften im Ritual alle, die Einsegnung von gemischten Ehen obstinat verweigernden, katholischen Pfarrer mit Landjägergewalt zur Benediktion zwingen sollen? Dem Gesagten mag nun auch entnommen werden, wie gerecht der Vorwurf sei, der Kleine Rath habe ohne Begrüßung des Bischofs die Weisung der bischöflich Konstanzischen Kuria von 1806 aufgehoben, während vorliegt, daß deren theilweise Annullirung im Jahre 1848 durch das St. Gallische Ritual die Regierung 1853 neben Anderm mitveranlaßt hat, die Entkräftung derselben auszusprechen.

Da in der Denkschrift die Ehe so dargestellt wird, als sei in derselben nur ganz Unwesentliches vom Ressort des Staates, so müssen wir uns doch — angesichts der denkschriftlichen Behauptung: „es habe über die Rechte und Pflichten der Ehe die Kirche von jeher nach ihren heiligen und weisen Gesetzen entschieden" — ein paar geschichtliche Rückblicke erlauben.

Auch nach der Bekehrung Konstantin's des Großen und „Heiligen" blieb die Ehe in der christlichen Kirche vom Staate als Civilkontrakt geordnet. Die Kirche beschränkte sich lediger Dingen darauf, dem weltlichen Gesetzgeber die neuen tiefen und herrlichen Grundsätze über das christliche Matrimonium zu empfehlen. Die bürgerliche Form des Ehevertrags erhielt sich noch beinahe tausend Jahre nach Christus. Erst im eilften und zwölften Jahrhundert verdrängte das „Sakrament" den bürgerlichen Vertrag und die Kirche bemächtigte sich nun ausschließlich der Gesetzgebung über die Ehe. Seit dem sechszehnten Jahrhundert wagten es die französischen Könige zuerst wieder, Verordnungen in Matrimonialsachen zu erlassen. So erließ Heinrich II. ein Edikt über die Winkelehen. Der Rechtsgelehrte Pasquier wollte damals schon weiter gehen und die Winkelehen der Familiensöhne geradezu von Staatswegen als null und nichtig erklären. Das Konzilium von Trient brachte eine zweckmäßige Reform in die Ehegesetzgebung und steuerte namentlich dem Unfug der Winkelehen. Die Konzilienväter*) unterschieden zwischen dem Ehevertrag und dem

*) Concil. Trid. Sess. XXIV. cap. 1 de ref. matr.

Sakrament. Der berühmte General der Jesuiten Lainez widersetzte sich nach Kräften dieser Unterscheidung, weil man dadurch das Matrimonium dem ausschließlichen Rechtsgebiet der Kirche wieder entfremde und der weltlichen Macht überliefere. Vergeblich. Mit 144 gegen 56 Stimmen entschieden sich die versammelten Väter für eine bestimmte Form (Vertrag), wornach die Absicht der ehelichen Verbindung von beiden Theilen vor ihrem rechtmäßigen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen erklärt werden sollte. Diese Form wurde für so wesentlich gehalten, daß man ohne sie die Ehe für ungültig erklärte.

Die Tridentinischen Vorschriften über die Ehe wurden in einzelnen Ländern positives Gesetz, z. B. in Spanien und Portugal. In Frankreich aber, wo die Beschlüsse des Tridentinums quoad disciplinaria nicht angenommen wurden, forderte der Staat für die Desponsation nicht nur zwei, sondern vier Zeugen. Man gewöhnte sich immer mehr daran, den Vertrag — die wesentliche Form der Ehe — das weltliche Moment, von dem Sakrament, dem geistlichen Moment, zu unterscheiden. Zur Zeit Ludwig XIV. war in Frankreich bereits die allgemeine Ansicht vorherrschend, die Ehe sei zunächst ein bürgerliches Rechtsverhältniß, dem der sakramentale Charakter bei der Einsegnung derselben durch den Geistlichen nachfolge; das Sakrament genüge nicht, wenn nicht ein gültiger Vertrag (contrat) vorangehe.

Durch das bekannte Gesetz vom 20. September 1792 wurde zuerst eine rein weltliche Form des Ehevertrags eingeführt und dann im Code civil bestätigt. Die von Napoleon mit dem h. Stuhl abgeschlossenen, noch in Kraft bestehenden Konkordatsverhandlungen von 1801 sanktionirten diese Civilgesetzgebung in Ehesachen mit den Worten: „Die Pfarrer werden die Einsegnung der Ehe nur denjeni„gen ertheilen, welche sich ausweisen, daß sie die Ehe in der „gehörigen Form vor den Beamten des Civilstandes „abgeschlossen haben." Die Civilehe besteht nun fort im katholischen Frankreich, in Belgien, Sardinien, in einigen katholischen Landestheilen der Schweiz u. s. w. Sie bestand seit 1783 in Oesterreich. Durch das Ehepatent des Kaisers Joseph II. vom 16. Januar des eben genannten Jahres ward ausgesprochen: „daß die Ehe an sich selbst als bürgerlicher Vertrag betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrag herfließenden und den Vertrag errichtenden gegen einander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz allein von den landesfürstlichen Gesetzen erhalten, sowie, daß die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten vor die landesherrlichen Gerichte gehöre." Ganz dieselbe Ansicht liegt dem zweiten Hauptstück des ersten Theils des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches zu Grunde.

Noch jetzt werden in Bayern und sogar in Württemberg nach

dem neuen Konkordate die Sponsalien als weltliche Gegenstände behandelt.

In Folge des Konkordats (Art. 16) wurde nun freilich die Ehegesetzgebung in Oesterreich eine doppelte, indem der Kardinal-Erzbischof zu Wien ein kirchliches Ehegesetz ausarbeitete, welches sofort zu Rom von mehreren Doktoren der Rechte und der Theologie und dem Jesuitengeneral geprüft und gebilligt wurde, indem ferner gleichzeitig ein bürgerliches Gesetzbuch erlassen wurde, um die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Ehen der Katholiken mit den Grundsätzen des „kanonischen Rechts" in Einklang zu bringen *).

Wir haben diese geschichtlichen Momente aus der kath. Ehegesetzgebung in Erinnerung gebracht, einmal weil es gut ist, solche Vorgänge auf dem staats- und kirchenrechtlichen Gebiet nicht zu vergessen; dann aber, damit Jeder vorläufig und im Allgemeinen urtheile, wie schwer die Kirchenrechtsverletzung sei, welche die Regierung durch Erlassung der Verordnung vom 18. Februar 1853 begangen hat! Will die Kuria statt länger zu renitiren — nun konkordiren, so wird die Regierung wegen von ihr gewünschter Revision der Verordnung von 1853 ohne Zweifel auch entgegenkommen.

4.

Das Schulwesen. Gemischte Schulen.

Bislang stund der kleine Freistaat St. Gallen mit dem Grundsatz seiner Verfassung, das Volksschulwesen sei nicht Sache des Staates, sondern der „Religionsparteien" in der schweizerischen Eidgenossenschaft und der ganzen übrigen europäischen Welt allein. Bei der im Jahr 1830 stattgehabten Revision der 1814r Verfassung, welche diesen Grundsatz (Art. 2) eingeführt hatte, vereinigten alle Bürger, die es mit der Einheit und Einigkeit des Kantons St. Gallen gut und redlich meinten, ihre Bemühungen, um diesen Grundsatz aus der Verfassung auszumerzen. Man weiß, an welcher Dunkelmunkelpolitik, an welcher „schönen Bewegung" der „Alleinrechtgläubigen" aus beiden Konfessionen, sowie der Ab- und Zugefallenen jene Bemühungen gescheitert sind.

Der Stein nun im Staatsgebäude der kleinen Republik St. Gallen, den alle sich weise glaubenden, europäischen Staatsbaumeister seit hundert und hundert Jahren verworfen, soll nun zum Eckstein werden aller Staats-Reorganisationen, die gegenwärtig unter dem Machtgebot und Patronat der ultramontanen Klerokra-

*) M. s. Archiv für kath. Kirchenrecht von Ernst Freiherrn v. Moy de Sons. I. Bd. 1857. p. XLV.

ten in Europa vor sich gehen — bis die Schule endlich ganz in die Hände der Kirche übergeht. Berühmtes glückliches St. Gallen!

Weg mit der „Staatsomnipotenz", die bisher geglaubt hat, das Volksschulwesen sei — mit Vorbehalt des religiösen Moments — Sache des Staates! Ihr Alle, die ihr es mitgeglaubt, waret in einem wüsten Wahne befangen. Nehmt dem Staate Alles ab, was auf Volksschule und Volkserziehung Bezug hat, und stellt es den Konfessionen — der Kirche wieder zurück. Ihr habt den Staat bis zur Starr- und Narrheit konzentrirt; dezentralisirt ihn wieder, die stärkste Regierung ist diejenige, welche mit großer Schärfe das ausscheidet, was wesentlich nicht in ihren, sondern in den Bereich der Kirche gehört!

Das ist die Sprache der ultramontanen Kirchen- und Staatsmänner, welche heute in Europa den Reigen und das große Wort führen. Das ist zu unserm großen Bedauern die Sprache, welche die deutschen Bischöfe in Wien, Würzburg und in der oberrheinischen Kirchenprovinz geführt haben. „Soll der Geist des positiven Christenthums in den Schulen herrschen, so müssen sie konfessionelle sein," erklären die Denkschriften der deutschen und österreichischen Kirchenfürsten. „Paritätische Schulen widerstreiten dem kirchlichen Verbot der »communicatio in sacris« mit Andersgläubigen" — fügt der Verfasser der bischöflich-St. Gallischen Denkschrift mit naiver, verdankenswerther Offenheit hinzu.

Was ist denn das für ein Verbot — das Kirchenverbot der »communicatio in sacris«, zu deutsch: „das Verbot der Gemeinschaft heiliger Dinge mit Andersgläubigen" — auf welches die St. Gallische Denkschrift hinwieder das Verbot der paritätischen Schulen, d. h. die Behauptung gründet, die weltlichen Behörden des Kantons St. Gallen haben sich nach den Vorschriften der kath. Kirche nicht zur Errichtung einer, für die Jünglinge der kath. und evangelischen Konfession gemeinsamen Kantonsschule oder paritätischer Realschulen vereinigen dürfen. Untersuchen wir diese, von den heutigen „Kirchenfürsten" aus dem Korpus des kanonischen Rechtes wieder hervorgezogene und in Anwendung gebrachte Satzung etwas näher und wir wissen dann auch, welchen Werth wir den Versicherungen, man umfasse die „reformirten Brüder und evangelischen Mitchristen" mit unaussprechlicher „Liebe und Gerechtigkeit", beizumessen haben.

Die Satzung des Verbots der »communicatio in sacris« gründet sich auf die Exkommunikation der offenkundigen Häretiker, zu denen „die Reformirten" gehören. Mit diesen darf der Katholik wie im Leben so auch im Tode keine Gemeinschaft haben, gemäß dem kanonischen Satz: »Quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus.«*) Darum das Verbot der Simultankirchen

*) c. 12. X (III. 28.) conf. c. 1. C. 24. 2. Rituale Rom. p. 55 und 127.

und Simultanschulen, das Verbot der gemischten Ehen, das Verbot der Beerdigung eines „evangelischen Mitchristen" in der geweihten Erde eines katholischen Gottesackers, daher die Festsetzung der Strafe der Exkommunikation auf das kirchliche Begraben eines Häretikers*). Alle diese Dinge hangen innig zusammen, entstammen dem gleichen System — fließen aus der gleichen Quelle. Mag es eine weit hinter uns liegende Zeit gegeben haben, wo dergleichen kanonische Sätze ihre Berechtigung und Nothfolge im Leben hatten, mögen unsere Missionäre in China und Japan, mögen sie unter Heiden und Paganen, unter den Anthropo- und Ichthyophagen gegenwärtig noch Anwendung davon zu machen gezwungen sein — wir halten die Ausführung solcher Grundsätze mit der Strenge und Rücksichtslosigkeit im paritätischen Kanton St. Gallen — in der paritätischen Schweiz, zumal bei dem Bestande eines nunmehrigen freien schweizerischen Niederlassungsrechts, nicht mehr für zeitgemäß, nicht mehr für möglich. Wir glauben auch, daß bei uns ein solches „Oeffnen der alten Gräber", eine solche Anwendung des Dekretum Gratiani der katholischen Kirche selbst mehr zum Schaden als zum Frommen gereiche.

Allein — hören wir sagen — wer denkt denn daran, heutzutage die Intoleranz gegen die evangelischen Mitchristen so weit zu treiben, daß man ihnen — um nur Eines zu berühren — in einer unsinnigen Auslegung des Kommunikationsverbots in sacris ein Begräbniß auf einem katholischen Friedhofe versagte?

Wir antworten: in Anwendung des neuesten Konkordats geschieht solches nun im österreichischen Kaiserstaate und lassen wir diesen Konkordatsgeist auch bei uns weitere Wurzeln fassen, so werden wir nur zu bald das Gleiche und noch Mehreres in der Schweiz und im paritätischen Kanton St. Gallen erleben.

Der nähere Nachweis — weit entfernt, außerhalb der Aufgabe gegenwärtiger Schrift zu liegen, hängt mit derselben auf das Innigste zusammen.

Ein österreichisches Dekret vom 31. Dezember 1783 verordnet, daß, wo Christen der Augsburger oder der reformirten Konfession keine eignen Beerdigungsplätze haben, ihnen die Beerdigung im katholischen Friedhofe zu gestatten sei. Ein anderes Dekret des humanen Kaisers Joseph (dieses modernen Diokletian nach den „historischen Blättern") vom 12. August 1788 bestimmt: „Der nächste Geistliche der Religion, zu welcher der Verstorbene sich bekannt hat, ist zur Begleitung der Leiche herbeizurufen; könnte aber dieser nicht erscheinen, so wird der Pfarrer des Orts die Leiche begleiten. Jedem steht es frei, sich mit dem in seiner Religion üblichen Gepränge begraben zu lassen und zu verlangen,

---

*) Neque oblatio pro eis fiat neque inter christianos accipiant sepulturam. c. 8. (V. 7) und l. c. c. 13. §. 5.

daß er unter Glockengeläute begraben, wie auch das seiner Religion angemessene Zeichen auf sein Grab gesetzt werde." Unterm 16. März 1782 hatten die katholischen Pfarrherren die Weisung erhalten, Taufen, Trauungen und Begräbnisse der keinem akatholischen Prediger zugetheilten Protestanten vorzunehmen. So wurde es in den österreichischen Staaten über ein halbes Jahrhundert gehalten und geübt!

Nun erscheint der Art. 34 des Konkordats, welcher besagt: daß alles Uebrige (worüber im Konkordat nicht speziell statuirt worden ist) nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft bestehenden, von dem h. Stuhl gut geheißenen Disziplin geleitet und verwaltet werde. Gemäß dieser Disziplin (juxta vigentem disciplinam et a sancta sede adprobatam) erließen nun bereits die Bischöfe der Wiener Kirchenprovinz ein durch Ministerial-Erlaß genehmigtes Kreisschreiben. In diesem heißt es wörtlich: „Der katholische Pfarrer hat bei dem Leichenbegängniß eines Akatholiken in keiner Weise mitzuwirken; er darf also nicht gestatten, daß die Glocken des katholischen Gotteshauses geläutet werden; er muß jede Zumuthung ablehnen, die Leiche, sei es auch ohne Zeichen seines kirchlichen Amts, zu begleiten und dadurch den Schein anzunehmen, als übe er bei einem nicht katholischen Christen eine seelsorgerliche Amtshandlung. Der Gottesacker ist durch die Gebete und Segnungen der Kirche für das Begräbniß ihrer Kinder geweiht und ausgesöndert. In Gegenden, wo akatholische Gemeinden bestehen und dieselben einen eignen Friedhof besitzen, ist in keinem Falle zu gestatten, daß ein Akatholik auf dem katholischen Friedhofe beerdigt werde. Wo akatholische Gemeinden bestehen, aber keinen eigenen Leichenhof haben, ist zu wünschen, daß denselben eine abgesönderte Begräbnißstätte angewiesen werde und wir behalten uns vor, deßhalb das Erforderliche einzuleiten. Bis dahin soll ein Theil des Gottesackers mittels einer Mauer, einer Hecke oder Einplankung für akatholische Leichen ausgesöndert werden..."

Dahin führt die starre und rücksichtslose Anwendung der kanonischen Satzung: „Was im Leben getrennt war, soll auch im Tode getrennt sein!" Dieser Satzung und ihrer zeit-, land-, volks- und verfassungswidrigen Anwendung entflossen die neuern Verfügungen der St. Gallischen Kuria gegen die gemischten Ehen, gegen die Simultankirche in Kappel, namentlich gegen die Errichtung der gemeinsamen Kantonsschule!

Was brauchte es auch in der bischöflichen Denkschrift, nachdem man das Verbot der »communicatio in sacris« für die St. Gallischen Katholiken gegenüber ihren reformirten (häretischen) Mitbürgern rücksichtslos an die Stirne des Abschnittes über „die paritätischen Schulen" geheftet hat, weiterer Gründe gegen die

gemeinsame Kantonsschule? Was würde es unserseits nützen, wenn wir hier — solchen Sätzen und Satzungen gegenüber — die hundertmal vorgebrachten und hundertmal schon widerlegten Einwürfe: paritätische Schulen führen nothwendiger Weise zum Indifferentismus und zur Religionslosigkeit, die beabsichtigte Neutralisirung und Fusion der beiden christlichen Konfessionen werde durch solche Mischschulen doch nicht erzielt, — es gebe eine spezifisch-katholische Wissenschaft u. s. w. — abermals weitläufig beleuchten und widerlegen wollten. Angesichts solcher Satzungen hört alles Diskutiren schlechterdings auf! Ohnehin sind jene Einwendungen gegen die paritätische Schule in der vor Kurzem erschienenen Schrift „St. Gallens gemeinsame Kantonsschule",*) auf die wir uns hier, gleichwie sich die Denkschrift auf die bischöfliche Vorstellungsschrift an das katholische Großrathskollegium vom 14. Mai 1856 beruft, ebenfalls berufen zu dürfen glauben, einläßlich und auf eine Weise widerlegt worden, daß dagegen wohl eine Anthologie von Schimpf und Unglimpf, viel freskomalende Phrasen, aber keine stichhaltigen Gründe vorgebracht wurden.

Wir beschränken uns daher hinsichtlich der paritätischen Schulen im Allgemeinen und der gemeinsamen Kantonsschule insbesondere auf wenige Bemerkungen.

Gleichwie das konfessionelle Gesetz von 1855 betreffend das Hoheitsrecht der sogen. Deplazetirung (Art. 12 c) nur eine vom Großen Rath sanktionirte frühere auf die Verfassung gestützte Regierungspraxis bestätigte, so hat auch der Art. 15 derselben, wornach katholische und reformirte Korporationen im gegenseitigen Einverständnisse gemeinsame Schulen gründen können, früher faktisch ebenfalls schon bestanden. Der Art. 15 sollte und wollte bei den allerseits beschränkten Geldmitteln wesentlich nur die Gründung von Real- und Sekundarschulen in den Bezirken und die Einrichtung einer tüchtigen gemeinsamen höhern Lehranstalt im Kanton erleichtern; — erleichtern nicht auf dem Wege einfacher, legislativer Dekretur — das wäre allerdings nach Art. 22 der Verfassung nicht erlaubt gewesen, — sondern auf dem Wege des Vertrages — der Transaktion. Daß man aber auf dem Wege gegenseitigen Einverständnisses ohne Verletzung des Art. 22 der Kantonsverfassung ein paritätisches Lehrerseminar, ein gemeinsames Gymnasium mit Industrieschule errichten könne und dürfe, das haben die, ein paritätisches Schullehrer-Seminar projektirenden, aus den orthodoxesten „Konservativen" bestehenden katholischen Administrations-

*) M. s. St. Gallens gemeinsame Kantonsschule und die Septemberbeschlüsse des kath. Großrathskollegiums. Ein Wort zur Aufklärung über die St. Gallische Tagesfrage. St. Gallen bei Scheitlin und Zollikofer. 58 Seiten. 8.

und Erziehungsräthe des Jahres 1833 unabstreitbar bewiesen. Katholische und evangelische Schulgemeinden und Privaten haben auf dem Wege der Vereinbarung schon vor Erscheinen des Art. 15 paritätische Realschulen errichtet. An die Verschmelzung der bestehenden konfessionellen Primarschulen im Kanton ward nie gedacht und es ist unrichtig, was die Denkschrift behauptet, daß man die Primarschule von kath. Kappel mit der dortigen evangelischen Schule habe fusioniren wollen. Auch bei einer Simultankirche in Kappel wäre die katholische Pfarrei und mit ihr die katholische „Pfarrschule" in ihrem bisherigen Bestande verblieben.

Noch mehr. Im Jahre 1838 haben, von dem katholischen und evangelischen Großrathskollegium dazu beauftragt, zwei Kommissionen derselben den Entwurf für Errichtung einer gemeinsamen Kantonsschule ausgearbeitet und ihren Kommittenten eindringlich zur Annahme empfohlen. Im amtlichen Bericht der Kommission des katholischen Großrathskollegiums, in welcher zwei jetzt noch lebende „orthodoxe und konservative" Autoritäten saßen, heißt es wörtlich: „Darüber, daß „auch bei dem Bestande des Art. 22 der Verfassung die „Errichtung einer gemeinsamen Kantonsschule auf dem Wege des „Vertrags unter ausdrücklichem Vorbehalt, einerseits fortwährender „Gesönderthaltung konfessioneller Stiftungsfonde, sowohl rücksichtlich „des Eigenthumsrechtes als der Verwaltung, anderseits aber gesönderter Wahl der Schuldirektion durch die organisch aufgestellten konfessionellen Oberbehörden, verfassungsgemäß sei — darüber war „man in der Kommission allseitig einverstanden."

Wie kann nun, nach solchen Vorgängen, die bischöfliche Denkschrift behaupten, der Art. 15 des konfessionellen Gesetzes enthalte eine Verletzung des Art. 22 der Kantonsverfassung?

Man hat den Gründern und Freunden der gemeinsamen Kantonsschule die Absicht angedichtet, „es soll durch die Schöpfung der„selben nichts Geringeres erzielt werden, als die Verschmelzung und „Identifizirung der beiden Konfessionen, die bisher durch eine unwür„dige Scheidewand abgeschlossen gewesen seien „„für Zeit und Ewig„keit"". Einfältige Absicht! Einfältige Anmuthung derselben! Die Gründer und Freunde der gemeinsamen höhern Lehranstalt beabsichtigten eine tüchtigere und gründlichere Geistesbildung der St. Gallischen Jugend beider Konfessionen, eine innigere Pflege wahrer Toleranz durch frühzeitiges Ein- und Zusammenleben in einer Simultanschule; diese eben soll unseren Jünglingen „praktisch den „wahren Frieden lehren, bis es einst der Vorsehung gefällt, die Zei„ten des einzigen Hirten und des einzigen Schafstalles herbeizu„führen." Daß die Simultanschulen die religiösen und konfessionellen Gegensätze in den Zöglingen nicht abschleifen und — bei Einhaltung aller Garantieen, welche für den konfessionellen Unterricht und Kult

in die Statuten der Anstalt niedergelegt sind — weder zum Indifferentismus noch zu einem »Christianismus vagus« führen, beweisen in schlagender, thatsächlicher Weise die Pfarrgemeinden mit Simultankirchen im Toggenburg und im Rheinthale, die, trotz dem Besuch einer gemeinsamen Kirche, seit dreihundert Jahren an ihrem konfessionellen Glauben nicht das Mindeste eingebüßt haben. Genauere Beobachter wollen sogar wissen, daß das spezifisch-konfessionelle Element bei den Pfarrgenossen dieser Simultankirchen, sowohl katholischer als reformirter Seits weit schärfer hervortrete, als in Pfarrgemeinden mit gesönderten Kirchen.

Man hat die Behauptung, das katholische Einmaleins sei das gleiche, wie das evangelische, die geometrischen, die Natur- und technischen Wissenschaften, die Formenlehre der alten und neuen Sprachen mit Regel und Ausnahmen 2c. seien hüben und drüben die gleichen — eine längst „verbrauchte, ausgewaschene" Einrede genannt — indem man gerade mit dem Einmaleins, mit den alten Klassikern, mit den Naturwissenschaften und der Mathematik „den religiösen Glauben „der katholischen Jünglinge verletzen, ihr Herz verwunden und sie so „allmählig ihrer Religion und Kirche auf unverantwortliche Weise „entfremden könne."

Darauf antworten wir: Die Behauptung, es gebe kein eignes katholisches, kein eignes reformirtes Einmaleins, keine ausschließlich konfessionelle Wissenschaft, keine konfessionellen exakten, technischen, keine konfessionellen Naturwissenschaften u. s. w., ist vollkommen begründet und unabstreitbar. „Man spricht — heißt es in der oben allegirten Schrift „über St. Gallens gemeinsame Kantonsschule" — von einer spezifisch-katholischen Wissenschaft, einer katholischen Philologie und Archäologie, einer katholischen Geschichtschreibung, einer katholischen Rechtswissenschaft und Naturlehre 2c. Wir aber sagen: Bewahre uns Gott vor einem solchen Unterrichtsmonopol und einer solchen exklusiv katholischen oder exklusiv protestantischen Wissenschaft. Bei einer solchen kirchlichen Wissenschaft könnten wir es vielleicht bald erleben, daß eine kalvinische Astronomie Josuas „Stehe still Sonne" dem kopernikanischen System, — eine lutherische Physik das schwimmende Beil Elisas dem spezifischen Gewicht der Körper, eine zwinglische Optik Noah's Gnadengesicht gegen das sündige Menschengeschlecht dem Satz der Lichtstrahlenbrechung der Sonne, eine katholische Staatswissenschaft die Theorie der beiden Schwerter der Volkssouverainetät entgegensetzen würden. Daß die Kirche allein im Besitz der religiösen Lehre und allein berufen sei, ihre Dogmen festzusetzen und zu lehren — das wird ihr Niemand bestreiten. Der Religions-, Dogmen- und Katechismusunterricht ist und bleibt Sache der Kirche. Aber die Wissenschaft im engern Sinn, namentlich seitdem auch letztere mit der politischen Gewalt

säkularisirt worden ist, gehört nicht mehr dem ausschließlich kirchlichen Gebiet an. Freiheit ist das Lebenselement der Wissenschaft; es gibt ebenso wenig eine katholische, als eine zwinglische, lutherische oder kalvinische Wissenschaft."

Gienge man nach den beziehungsreichen Erfahrungen der letzten Jahrhunderte von andern — gienge man von den repristinirten mittelalterlichen Ansichten aus, so könnten wir es vielleicht wieder erleben, daß ein Bischof Virgil mit seiner Idee einer Antipoden-Existenz neuerdings verketzert, daß unsere modernen Roger Baco und Galilei, unsere Ludwige von Leon und von Granada von den Inquisitionsgerichten eingekerkert, unsere Giordano Bruno, wenn auch nicht dem Scheiterhaufen überliefert, doch sonst vom Leben zum Tode — mißhandelt würden!

Wir sind nun, trotz dem Erörterten, dennoch weit entfernt zu leugnen, daß nicht in paritätischen Schulen das konfessionelle Moment (res sacra) in den Zöglingen von einzelnen Lehrern ohne die schuldige Rücksicht behandelt werden könnte. Mißbrauch kann mit Allem, — kann mit dem Heiligsten getrieben werden. Ein solcher Mißbrauch hat bekanntermaßen auch in den nicht-paritätischen, rein katholischen, namentlich in Jesuitenschulen leider nicht selten stattgefunden. Dazu sind eben die Aufsichtsbehörden da, um Mißbräuche der Art zu verhindern und in keiner Weise aufkommen zu lassen. Eine St. Gallische Erziehungsbehörde, welche diese Pflicht außer Acht ließe, würde sich vor einem durch und durch christlich gesinnten Volke, wie das St. Gallische ist, nicht lange in ihrer hohen Stellung erhalten können!

III.

Schlußbetrachtung.

Der Hochw. Bischof von St. Gallen hat kurz vor seiner feierlichen Installation im Jahre 1847 in die Hände der Staatsregierung den Eid auf das heilige Evangelium Gottes geschworen: „Der Verfassung und den Gesetzen des Kantons Treue und Gehorsam zu leisten (juravit et promisit ad sancta dei evangelia fidelitatem et obedientiam Constitutioni et legibus Pagi)." Verfassung und Gesetze des paritätischen Kantons waren dem Hochw. Juranten, damals wie heute, wohl bekannt. Er wußte, daß seit dem Bestand des Kantons, durch die Mediations-, Restaurations- und Regenerationsperiode hindurch bis zur Stunde eine unbedingte Trennung zwischen Staat und Kirche — eine absolute Freiheit der letztern bei uns niemals bestanden hat und auch gegenwärtig nicht stattfindet. Er wußte, daß der Art. 8 der bestehenden Verfassung die katholische und evangelische Kirche als gleichberechtigte neben einander gewährleistet und daß der Art. 22

den „Religionspartheien" (keineswegs ausschließlich dem Klerus derselben) die Besorgung ihrer religiösen, matrimoniellen, kirchlich-klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten überlassen hat, — Alles aber unter der höhern Aufsicht und Sanktion des Staates, welche das Gesetz näher bestimmt.

Das vom St. Gallischen Volke angenommene revidirte Gesetz von 1855, welches diese höhere Aufsicht und Sanktion des Staates im Allgemeinen bestimmt und zusammenfaßt, enthält nachgewiesenermaßen keine einzige Bestimmung, die nicht durch die im Begriff und Wesen der Staatshoheit liegenden Attribute, nicht durch den Art. 22 und einschlägige der Verfassung, nicht durch vorangegangene Beschlüsse der obersten Landesbehörde und sanktionirte verfassungsmäßige Dekrete der Regierung begründet und gerechtfertigt wäre.

Und heute — zehn Jahre kaum nach der Inthronisation des Hochw. Bischofs — wird in einem so geheißenen Rechtsgesuch an den Großen Rath, — das in Form einer Flugschrift zunächst und zuerst an alle geistlichen Agitatoren und ultramontanen Zeitungsredaktoren im In- und Ausland nach allen vier Winden versandt wird, — in seinem Namen und mit seiner Unterschrift vor aller Welt erklärt: Die katholische Kirche im Kanton St. Gallen sei eine »vidua plorans in nocte«, sei eine gefangene und gefesselte, sei aller ihrer wesentlichen Rechte und Befugnisse baar und beraubt!

Nein, nein, wir können nicht glauben, daß der Hochw. Bischof frei und gernwillig seinen Namen zu einer Schrift hergegeben habe, welche unter der unschuldigen Form eines „ehrerbietigsten Gesuches" an die oberste Landesbehörde, — durch die Art, wie dieselbe veröffentlicht und verbreitet wurde, das unleugbare Manifest bildet für einen Krieg der Kirche gegen den Staat, einen Krieg, welcher im Kanton St. Gallen beziehungsweise in der gesammten Eidgenossenschaft also auf ausgedehntester Operationsbasis begonnen werden soll. Nein, wir können und wollen nicht glauben, daß der „vollzählig versammelte Geistliche Rath" des Bischofs der katholischen Kirche des Landes und ihrem betagten Hochw. Vorstande so übel gerathen und seine einhellige Beistimmung zu einem solchen Kriegs-Manifeste und seiner Verbreitung gegeben habe!

Ja, ja, auch wir sagen und glauben, „die katholische Religion ist kein selbstgemachtes oder unbestimmtes Etwas, sie hat Geist und Leib, Wesen und Erscheinung in einer sichtbaren Kirche genommen, sie tritt mit einem bestimmten Glauben, einem geordneten Gottesdienst, einer abgerundeten Verfassung in die Welt und hat unter der Obhut des göttlichen Geistes in allem Wechsel der Zeiten sich erhalten." Sie hat sich aber auch im Kanton St. Gallen bis zur Stunde und in einer Weise erhalten, daß sich Geistlichkeit und Volk, daß sich die lehrende und lernende Kirche — Gott verzeih' uns diesen Selbstruhm — in

Glaube und Sitte, in Liebe und Anhänglichkeit zur alten Mutter neben die katholische Klerisei und die katholischen Völkerschaften manches andern Staates — jene des Kirchenstaates nicht ausgenommen — getrost und ruhig, wenn auch in aller Bescheidenheit und christlichen Demuth stellen darf.

Nein, nein, die St. Gallische katholische Kirche und das „konservative" katholische St. Gallen sind im Kanton St. Gallen unter der gegenwärtigen Verfassung und Gesetzgebung nicht gefesselt, nicht unterdrückt! sie, „welche immer und seit 1840 so zu sagen ausschließlich die katholischen Angelegenheiten in Schule und Kirche unbedingt beherrscht; sie, die in den Jahren 1845 bis 1847 mit 75 gegen 75 Stimmen jedes liberale Regieren im Lande zur Unmöglichkeit gemacht; sie, die im Jahre 1845 und 1847 ein eigenes Bisthum mit reich fundirtem Priesterseminar und einem Seminarium puerorum, mit einem Priesterpensionsfond u. s. w. geschaffen und damals erklärt haben: „Gebet uns nur das Bisthum, wir sind dann beruhigt und die katholische Religion im Lande ist für alle Zeiten gesichert"; — sie, die durch Hinausgabe der Kollaturen an die katholischen Kirchgemeinden die Besetzung aller katholischen Pfründen indirekte in die Hände des Bischofs gelegt haben; sie, die mit ihrer katholischen Oberbehörde, von deren Gnade und Ungnade alle katholischen Lehrer abhangen, das katholische, vom Staat abgetrennte Volsschulwesen leiten und regieren; sie, deren Bestrebungen im Kanton St. Gallen unter dem liberalen Szepter der St. Galler Regierung so herrliche Früchte an Missionen, an vermehrten Novizinnen in den neun ruhig fortbestehenden Frauenklöstern, an der außerordentlichen Pastoration in drei Kapuzinerklöstern, an neuen ordensmäßigen Schul- und Charitéschwestern, an katholischen Pius-, Handwerksgesellen- und andern frommen, florirenden Vereinen und Confraternitäten — getragen haben und fortwährend tragen, daß Pater Theodosius in der letzten Hauptversammlung der katholischen Vereine in Salzburg deren überreiche Ernte stolz zu rühmen kaum ein Ende finden konnte; — sie, die nach dem ephemeren Interregnum der liberalen Katholiken in den Jahren 1855 auf 1857 die Zügel der katholischen Herrschaft — einerseits durch die katholischen Layenbehörden und ihre Zumuthungen an den Staat, anderseits durch das Gebahren der Kuria und ihr Manifest auf eine Weise ergriffen und frischerdings zu walten begonnen haben, daß der arme paritätische Kanton St. Gallen zusehen mag, ob und wie er sein hergebrachtes Leben, Friede- und Ruhewesen länger friste" —, nein, nein, die katholische Kirche ist im Kanton St. Gallen nicht gefangen, nicht unterdrückt! Der Große Rath hat also keine „gefangene hohe Klientin" des Hochw. Bischofs zu befreien; die katholische Kirche hat im Kanton St. Gallen das Recht, ungekränkt nach ihrer Verfassung und ihren Gesetzen zu leben. Die

oberste Landesbehörde wird vielmehr Schutzpflichten ganz anderer Art und in ganz anderer Richtung zu erfüllen haben! Und sie wird selbe, so Gott will, erfüllen!

Wozu — fragen wir schließlich mit Millionen Katholiken — wozu der Grimm gegen diejenigen, die zwischen dem Ultramontanismus und der katholischen Kirche unterscheiden? Geben nicht die Jahrhunderte des Kirchenkampfs um die gesetzgebende Gewalt im Staate, die großen Kirchenversammlungen des fünfzehnten Jahrhunderts mit ihrer Ueberordnung des Ansehens der Konzilien über den päbstlichen Primat, die Kämpfe der schweizerischen, der gallikanischen und anderer Nationalkirchen — lautes, welthistorisches Zeugniß, daß die Unterscheidung zwischen der katholischen Kirche und dem Ultramontanismus keine vorübergehende Erfindung, nicht das Produkt einer gottlosen Zeit, keine Maske sei, um unter derselben um so leichter die Axt an die ehrwürdige, über anderthalbtausendjährige, große Glaubenseiche legen zu können. Mögen immerhin die Ultramontanen auch bei uns ihre Theorien verfechten; unsere die Preßfreiheit gewährleistende Verfassung gibt ihnen ein Recht dazu!

Mögen die Ultramontanen aber auch nicht vergessen, daß wir die Berechtigung, sie zu bekämpfen, so gut wie sie in der Geschichte und auf dem Boden der katholischen Kirche finden! Mögen sie nicht vergessen, daß wenn sie ihre Theorien — unserer verfassungsmäßigen Staatsorganisation und unseren positiven Gesetzen schnurstracks entgegen — zur praktischen Geltung bringen wollen, die große, entschiedene Mehrheit des St. Gallischen Volkes beider christlicher Konfessionen für und für ein entschiedenes Veto einlegen wird.

Mögen sie nicht vergessen, daß, was ihre Warnung vor gottvergessenem, wüstem Materialismus als Beistand „denkschriftlicher" Ansprüche anbelangt, gerade diejenige Thätigkeit der Kirche am ehesten dagegen schützt, auf welche die ultramontane Theorie das wenigste Gewicht, ja eher Spott legen will, nämlich das stille, innerliche, geistige Thun und Arbeiten, das mit der verfassungsmäßigen Staatsaufsicht nimmermehr in Konflikt gerathen kann; daß es aber vielmehr dem Geist der Unbotmäßigkeit in die Hände arbeiten heißt, wenn kirchliche Autoritäten den in anerkannter Wirksamkeit stehenden Gesetzen des Staates entgegentreten, wenn von ihnen Aktenstücke in die Oeffentlichkeit gelangen und in die Welt versandt werden, welche zu Recht bestehende Landesverfassungen und Landesgesetze ignoriren und bekämpfen.

Mögen die Ultramontanen endlich bedenken, daß es gewiß ein eitles Unterfangen ist, der ganzen Bildung des Zeitalters wüthend entgegenzuschnauben, alle geschichtliche Entwicklung, alle Errun-

genschaften der modernen Menschheit, wenn nicht ganz wegzuleugnen, doch nicht gerecht und billigermaßen zu berücksichtigen; daß es unverantwortlich ist, diejenigen, welche diese anerkennen, Gottesleugner und Kirchenfeinde zu heißen, weil sie an der Ultramontanen ersten Glaubenssatz nicht glauben, „daß sie und die Kirche Eins seien!"

O gewiß, gewiß, „während ihr für eure Pläne thätig zu sein glaubt und eure Zwecke verfolgt, arbeitet ihr an dem großen Webstuhl der Zeit und wirket in den Teppich der Geschichte Gebilde, welche die Vorsehung vor Anfang aller Zeiten gezeichnet hat zur Ehre Gottes und zur Verherrlichung seines Namens. Sehe Jeder, wie er's treibe!"

R. am Sonntag Reminiscere, 1858.

—r—.

Beilage I.

a. Dekret das hoheitliche Plazet betreffend.

Helvetische eine und untheilbare Republik.

Der Vollziehungs=Ausschuß.

Nach angehörtem Berichte des Ministers der Künste und Wissenschaften, wie nothwendig es sei, daß keine Zuschrift der geistlichen Oberhirten an ihre untergeordneten Glaubensgenossen erscheine, welche nicht vorher von der Regierung eingesehen worden, und die Bewilligung zu öffentlicher Bekanntmachung erhalten hat.

In Erwägung, daß auch die alten Regierungen ein solches Prüfungsrecht ausgeübt haben, und daß es sich eben so wohl mit der religiosen Freiheit verträgt, als es den Polizeipflichten angemessen ist, die wesentlich zu den Verpflichtungen einer guten Regierung gehören, beschließt:

Art. 1. Die Bischöfe, bischöflichen Kommissaires, Kommissaires des Nuntius vom apostolischen Stuhle, Dekane und Kirchenräthe sollen, bevor sie ihre Hirtenbriefe, Kreis= und Pastoralschreiben, religiose Ermahnungen und andere Schriften dieser Art bekannt machen, dieselben den Regierungs=Statthaltern in denjenigen Kantonen mittheilen, in denen sie Umlauf erhalten sollen.

Art. 2. Wofern ein Regierungs=Statthalter nicht glaubt, einer Zuschrift freien Lauf lassen zu können, so wird er hierüber die vollziehende Gewalt benachrichtigen, und die Gründe seiner Verweigerung mit den Beleuchtungen, die er vorher von dem Verfasser der Schrift wird begehrt haben, und mit einem Gutachten von der Geistlichkeit des Hauptortes begleiten.

Art. 3. Wofern die Zuschrift für mehr als einen Kanton bestimmt ist, so soll sie dem Minister des öffentlichen Unterrichts vorgelegt werden, der in zweifelhaftem Falle sich an die vollziehende Gewalt zu wenden hat.

Art. 4. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Minister des öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Der Beschluß soll in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden.

Bern, den 5. Hornung 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses:
Sig. **Dolder.**

Im Namen des vollziehenden Ausschusses,
Der General=Sekretair:
Sig. **Mousson.**

b. Erläuterndes Cirkularreskript betreffend das Dekret über das hoheitliche Plazet.

REPUBLIQUE HELVETIQUE UNE ET INDIVISIBLE.

La Commission Exécutive au Ministre de l'Instruction publique.

Citoyen Ministre!

La Commission Exécutive informée de la fausse interprétation donnée en plusieurs endroits au sens de son arrêté relatif aux lettres pastorales des supérieurs Ecclésiastiques, Vous charge, Citoyen Ministre, d'adresser aux Préfets Nationaux de la République la lettre circulaire dont vous recevez le projet cijoint.

Berne ce 26 Février 1800.

Le Président de la Commission Exécutive:
sig. Dolder.
Par la Commission Exécutive
le Secrétaire Général:
sig. Mousson.

Lettre circulaire *) du Ministre de l'Instruction publique aux Préfets Nationaux sur le sens de l'arrêté de la Commission Exécutive, relatif aux lettres pastorales de supérieurs Ecclésiastiques.

Citoyen Préfet!

La Commission Exécutive ayant appris qu'on donne à son arrêté concernant les mandemens et lettres pastorales des supérieurs Ecclésiastiques une latitude, et qu'on lui prête un sens qu'il n'a pas, et qu'il n'a jamais été dans l'intention du Pouvoir Exécutif d'y mettre, me charge de Vous écrire en explication de cet arrêté que la mesure y contenue ne regarde nullement la correspondance quelconque des Ecclésiastiques de tout grade entre eux, et que toutes les communications, admonitions, exhortations, lettres pastorales etc., adressées par des Supérieurs Ecclésiastiques à d'autres Ecclésiastiques doivent circuler sans gène et sans être soumises à une surveillance particulière de la part du Gouvernement.

L'arrêté du 5 février 1800 ne concerne absolument que les écrits destinés à être affichés en lieux publics, aux portes des Eglises, et à être lus en chaire par tous les pasteurs ou Curés soit d'une diocèse épiscopale soit d'un arrondissement ressortissant pour le spirituel d'un Antistes, d'une classe on d'un Conseil Ecclésiastique quelconque.

Ces explications, Citoyen Préfet, suffiront pour prouver au clergé de votre Canton, que le Gouvernement actuel ne prétend pas l'adstreindre à d'autres règles qu'à celles que les anciens Gouvernemens eux-mêmes avaient coutume de suivre et que l'intérêt de la tranquillité publique prescrit au Pouvoir Exécutif dans des circonstances difficiles.

Conforme à la minute origine. Berne le 27 février 1800.

Le Secrétaire Général de la Commission Exécutive:
sig. Mousson.

---

*) Vom Ministerium expedirt den 4. März 1800.

Beilage II.

Beschluß des Kleinen Rathes

über Einholung des Plazets für Kundmachungen und Anordnungen von kirchlichen Behörden.

(Vom 20. Dezember 1833.)

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

Um den Bestimmungen der Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 26. Januar 1832 *) über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen genaue Vollziehung zu sichern und zu verhüten, daß nicht Kundmachungen und Anordnungen von kirchlichen Behörden der einen oder andern Konfession bekannt gemacht werden, ohne daß sie mit dem Plazet versehen wären,

beschließen:

Art. 1. Alle Kundmachungen und Anordnungen von kirchlichen Behörden der einen oder andern Konfession, die nach Vorschrift des Art. 10 des Gesetzes vom 26. Januar 1832 über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen dem obrigkeitlichen Plazet unterliegen, sind von der die Kundmachung oder Anordnung erlassenden Behörde dem Kleinen Rath in Handschrift vorzulegen.

Art. 2. Die Einsendung an den Kleinen Rath muß wenigstens vierzehn Tage vor demjenigen Tage stattfinden, an welchem die betreffende Kundmachung oder Anordnung publizirt werden will.

Art. 3. Der Kleine Rath hat die Eingabe unverzögerlich zu prüfen und solche mit beigefügtem Plazet, oder, wo er gegen den Inhalt Einsprache macht, mit motivirter Abweisung an die erlassende Behörde zurückzusenden.

Art. 4. Das ertheilte Plazet muß der betreffenden Kundmachung oder Anordnung unmittelbar einverleibt und gleichzeitig mit dieser bekannt gemacht werden.

Art. 5. Die Publikation einer Kundmachung oder Anordnung von kirchlichen Behörden der einen oder andern Konfession, die nicht mit dem Plazet des Kleinen Raths versehen ist, ist untersagt und Dawiderhandelnde sollen in Anwendung des §. 30 des Gesetzbuches über Vergehen zur Bestrafung eingeleitet werden.

Art. 6. Gegenwärtiger Beschluß soll der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt, besonders abgedruckt und an die kirchlichen Oberbehörden beider Konfessionen zu Handen sämmtlicher im Kanton angestellter Geistlicher ausgetheilt werden.

---

*) Dieses Gesetz ist durch dasjenige (Beilage 3) vom 16. August 1855 ersetzt worden.

Beilage III.

Gesetz

über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen.

(Vom 16. August 1855.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Revision des Gesetzes über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen vom 26. Jänner 1832 und in der Absicht, dem Art. 22 der Verfassung eine den Verhältnissen des Kantons entsprechende Vollziehung zu verschaffen, verordnet als Gesetz:

Art. 1. Zur Besorgung jener Gegenstände, welche den beiden Konfessionstheilen durch den Art. 22 der Verfassung unter der Oberaufsicht des Staates zugeschieden sind, entwirft jeder derselben seine eigene Organisation. Diese Organisationen bedürfen der Genehmigung des Großen Rathes und haben nach solcher gesetzliche Kraft.

Art. 2. Die Mitglieder des Großen Rathes jeder Konfession bilden die Behörde, von welcher die Organisation jeweilen ausgehen soll. Diese Behörden übergeben die Entwürfe dem Kleinen Rathe zur Einholung der hoheitlichen Genehmigung.

Art. 3. Der Große Rath genehmigt oder verwirft die organischen Vorschläge oder die allfälligen Abänderungen derselben, oder er weist sie in ihrer Gesammtheit oder einzelne Artikel derselben, unter Angabe der Gründe, zu neuer Berathung zurück.

Art. 4. Das Großrathskollegium jeder Konfession bestellt nach Maßgabe der Organisation die Behörden, welche es zu Besorgung ihrer Angelegenheiten als nothwendig erachtet.

Art. 5. Die Behörden jeder Konfession sind dem Großrathskollegium derselben untergeordnet und für ihre Verrichtungen ihm verantwortlich; die Oberaufsicht des Staates vorbehalten.

Art. 6. Gleichwie die Organisation, so sind auch alle übrigen allgemeinen Verordnungen jedes Konfessionstheiles über sämmtliche ihm durch den Art. 22 der Verfassung zur Besorgung zugeschiedenen Gegenstände der ausdrücklichen Genehmigung des Staates bedürftig; deßgleichen sind alle allgemeinen Verordnungen und Verfügungen kirchlicher Behörden in Angelegenheiten ihrer Kompetenz, worunter auch Verfügungen über Aenderungen im Bisthum verstanden sind, der hoheitlichen Genehmigung unterworfen; kirchlichen Rechten uneingegriffen.

Art. 7. Die Genehmigung des Staates wird ausgesprochen durch einen förmlichen Beschluß des Großen Rathes, welcher Beschluß gleichzeitig mit der gutgeheißenen Verordnung bekannt gemacht werden soll.

Art. 8. Kundmachungen und Anordnungen vorübergehenden Belanges, von den kirchlichen Behörden der einen oder der andern Konfession erlassen, unterliegen gleichfalls dem obrigkeitlichen Plazet, dessen Ertheilung jedoch der Große Rath dem Kleinen Rath überträgt, und das zugleich mit der betreffenden Kundmachung oder Anordnung bekannt gemacht werden soll.

Art. 9. Jede in den Art. 6 und 8 betroffene Verordnung oder Kundmachung ist an und für sich ungültig und gesetzwidrig, wenn ihr die Genehmigung des Großen Rathes oder das obrigkeitliche Plazet abgeht.

Art. 10. Den in Folge dieses Gesetzes aufzustellenden Behörden ist jede unmittelbare Verbindung mit auswärtigen Behörden untersagt, ausgenommen für ökonomische Gegenstände, die sie auch mit auswärtigen und für kirchliche Angelegenheiten mindern Belanges, die sie mit jeder geistlichen Behörde unmittelbar behandeln dürfen.

Bei Unterhandlungen mit auswärtigen geistlichen oder weltlichen Behörden über kirchliche Angelegenheiten wichtigern Belanges kann der Staat durch eigene Abordnung repräsentirt sein.

Art. 11. Der Kleine Rath hat das Recht und die Pflicht der Oberaufsicht über die konfessionellen Behörden und ihre Amtsverwaltung.

Den Organismus, das Verwaltungs-, Rechnungs- und Steuerwesen der Kirchen- und Schulgenossenschaften, der Pfründen und frommen Stiftungen in den Gemeinden überwacht der Kleine Rath in gleicher Weise, wie das Organisations-, Rechnungs- und Steuerwesen der politischen und Ortsgemeinden, unbeschadet den Verfügungen der kompetenten konfessionellen Behörden über Verwendung der genannten Güter und ihrer Erträgnisse innert den Schranken der Gesetze und Verordnungen.

Ueber das zentrale Rechnungswesen der Konfessionstheile, sowie über dasjenige der Klöster, läßt sich der Kleine Rath alljährlich oder so oft er es nöthig findet, von den konfessionellen Behörden Bericht und Ausweis vorlegen.

Gegen die Verfügungen der konfessionellen Behörden steht der Rekurs an den Kleinen Rath offen.

Art. 12. Ueber die Geistlichkeit beider Konfessionen übt der Kleine Rath das Oberaufsichtsrecht des Staates aus, wie folgt:

a) Sämmtliche Geistliche sollen bei ihrer Anstellung, wenn sie den allgemeinen Bürgereid noch nicht geleistet haben, für Beobachtung der Verfassung und Gesetze beeidigt werden.

b) Die Wahlen aller Geistlichen auf Pfründen, selbst wenn diese auch nur vikariatsweise besetzt werden, sofern das Vikariat länger als acht Wochen andauern sollte, unterliegen der hoheitlichen Genehmigung (dem Plazet).

Der Kleine Rath hat das Wahlrecht der Gemeinden bei erwiesener Beeinträchtigung zu schützen.

c) Wenn ein Geistlicher durch Mißbrauch seines Amtes den konfessionellen oder politischen Frieden stört, namentlich auch, wenn er in seiner amtlichen Stellung zum Hasse und zur Verfolgung politischer Gegner und Andersgesinnter aufstachelt, oder wenn er den Vorschriften der eidgenössischen oder kantonalen Verfassung und Gesetze beharrlich entgegenwirkt, oder wenn er durch seinen Wandel die Würde seines Amtes schwer verletzt, so kann der Kleine Rath ihm das hoheitliche Plazet entziehen, und ein solcher Geistlicher verliert bei erschwerenden Umständen sofort auch das Niederlassungsrecht, wenn er nicht Ortsbürger der betreffenden Gemeinde ist.

d) Ohne Zustimmung des Kleinen Rathes können keinem Geistlichen die Einkünfte seiner Pfründe entzogen werden; vorbehalten die Rechte der-

jenigen Gemeinden, welchen die Befugniß zusteht, ihre Geistlichen von sich aus zu entlassen.

Art. 13. Gerichtliches in Ehesachen haben die beiden Konfessionen so zu ordnen, daß dadurch der Kompetenz des Zivilrichters, der über ökonomische Ansprachen allein zu entscheiden hat, nicht eingegriffen wird.

Art. 14. Der Kleine Rath überwacht das Erziehungswesen beider Konfessionen.

Art. 15. Die katholischen und reformirten Gemeinden, Genossenschaften und Korporationen sind berechtigt, gemeinsame Lehranstalten zu gründen und im gegenseitigen Einverständniß die daherigen Organisationen und Verordnungen zu erlassen. In diesen Fällen soll für gesönderte Ertheilung des Religionsunterrichtes und des Unterrichtes über religiöse und Kirchengeschichte, sowie für den konfessionellen Kultus in allen seinen Beziehungen besonders gesorgt werden. Die Organisationen und Verordnungen solcher gemeinsamer Lehranstalten unterliegen der Genehmigung des Kleinen Rathes für Primar- und Realschulen und des Großen Rathes für Kantonalschulen.

Art. 16. Ueber die Lehrer beider Konfessionen wird das Oberaufsichtsrecht des Staats ausgeübt, wie folgt:

a) Die Wahlen der Lehrer für Realschulen und andere höhere Lehranstalten unterliegen der Genehmigung des Kleinen Rathes. Das Recht der hoheitlichen Genehmigung für Primarlehrer wird den konfessionellen Oberbehörden übertragen.

b) Wenn ein Lehrer sich grober Amtsverletzungen schuldig macht, so kann der Kleine Rath, sofern die konfessionellen Behörden nicht von sich aus einschreiten, demselben die Genehmigung entziehen.

c) Ohne Zustimmung des Kleinen Rathes kann kein Lehrer von seiner Stelle entsetzt werden; vorbehalten die Rechte derjenigen Gemeinden, welche befugt sind, ihre Lehrer von sich aus zu entlassen.

Art. 17. Jedem Konfessionstheil wird zur Unterstützung des Erziehungswesens jährlich ein Beitrag von 10,000 Fr. aus der Staatskasse geleistet. Die konfessionellen Behörden haben über die Verwendung dieser Beiträge die Genehmigung des Kleinen Rathes einzuholen.

Art. 18. Das Gesetz über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen vom 26. Jänner 1832, sowie die Bestimmungen anderer Beschlüsse und Verordnungen, welche mit diesem Gesetze im Widerspruche stehen, sind aufgehoben.

Beilage IV.

Beschluß

über Beeidigung derjenigen anzustellenden Geistlichen, die nicht Kantonsbürger sind.

(Vom 8. Juni 1833.)

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In verfassungsmäßiger Ausführung des Art. 15 des Gesetzes vom

29. November 1831 über Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionstheile, beschließen:

Art. 1. Jeder im Kanton St. Gallen anzustellende Geistliche, der nicht Kantonsbürger ist, soll in Gemäßheit des Art. 15 des Gesetzes vom 29. November 1831 für Beobachtung der Landesgesetze obrigkeitlich beeidigt werden.

Art. 2. Die für diese Beeidigung festgesetzte Eidesformel lautet wie folgt:

„Ihr sollt angeloben und schwören, Treue und Gehorsam zu leisten der verfassungsmäßigen Ordnung und Obrigkeit des Kantons St. Gallen; Ihr sollt schwören, Euch den allgemeinen und besondern Gesetzen des Kantons zu unterziehen und deren Vollziehung weder mittelbar, noch unmittelbar Hindernisse in den Weg zu legen; Ihr sollt schwören, den Nutzen des Kantons zu fördern und Schaden zu wenden."

Nach geschehener Vorlesung vorstehender Eidesformel hat der betreffende Geistliche den Eid durch Nachsprechen der gesetzlichen allgemeinen Schwörformel abzulegen.

Art. 3. Sobald die Anstellung eines im Art. 1 begriffenen Geistlichen vom Kleinen Rathe genehmigt worden ist, wird letzterer dem Ammann des Bezirkes, in welchem der betreffende Geistliche seinen Wohnsitz nehmen wird, Anzeige davon machen, mit der Aufforderung, die Beeidigung nach Vorschrift des Art. 2 vorzunehmen.

Art. 4. Ueber den Akt der Beeidigung hat das Bezirksammannamt einen Verbalprozeß aufzunehmen und denselben, mit den allseitigen Unterschriften versehen, innert 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung dem Kleinen Rath einzusenden.

Art. 5. Kein im Art. 1 gegenwärtigen Beschlusses begriffener Geistlicher darf seine amtlichen Verrichtungen antreten, bevor er den Eid geleistet hat.

Gegenwärtiger Beschluß solle der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem Inhalte nach vollzogen werden.

Beilage V.

Gesetz

betreffend den Erwerb der Kollaturen durch die Pfarrgemeinden.

(Vom 10. August 1848.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Erwägend, daß die den Gemeinden für den Erwerb der Kollaturen im Gesetz vom 25. August 1842 vorgeschriebenen Bedingungen so beschaffen sind, daß beim Fortbestande derselben die Vollziehung des Art. 7 der Verfassung allzusehr erschwert, und zum Theil unmöglich gemacht wird;

In Betracht, daß die Kollaturrechte im Kanton, welche bis zum Jahr 1813 der Kleine Rath ausübte, durch das Gesetz vom 30. Jänner 1813 evangelischer Seits unentgeldlich den betreffenden Kirchgemeinden zur Ausübung übergeben, solche hingegen katholischer Seits dem katholischen Administrationsrathe zur Ausübung übertragen wurden, verordnet als Gesetz:

Art. 1. An die katholischen Pfarr-, Kirch- und Filialgemeinden im Kanton sollen unentgeldlich übergehen:

a) Sämmtliche Kollaturrechte, welche durch das Gesetz vom 30. Jänner 1813 dem durch das Dekret des Großen Rathes vom gleichen Datum aufgestellten katholischen Administrationsrath zur Ausübung übertragen wurden;

b) diejenigen Kollaturrechte, welche seit der Auflösung des Klosters Pfäfers, Kraft Beschlusses des Großen Rathes vom 6. Juni 1838, der Kleine Rath auszuüben hatte.

Auf die katholische Hauptkirche in St. Gallen findet lit. a keine Anwendung.

Art. 2. Diejenigen Pfarreien, Kirch- und Filialgemeinden, welche Kollaturen von Pfründen, die mit Seelsorge verbunden sind, zu erwerben wünschen, und welche nicht zu den in Art. 1 aufgezählten Klassen gehören, haben an die bisherigen Besitzer, ob sie im Kanton oder außer demselben wohnen, für die Abtretung der Kollaturen eine Loskaufssumme zu entrichten, die dem halben Betrage der gegenwärtigen jährlichen fixen Einkünfte an Geld oder Naturalgefällen, die Wohnung nicht eingerechnet, gleich kommt.

Bei Anständen über Berechnung der fixen Einkünfte entscheidet, wenn keine gütliche Verständigung Platz findet, der Zivilrichter des Bezirks der betreffenden Gemeinde.

Art. 3. Anerkannte ökonomische Rechte und Lasten, welche auf den in den Art. 1 und 2 bezeichneten Kollaturrechten beruhen, bleiben in dem Sinne aufrecht gestellt, daß die Kirchgenossenschaften berechtigt sein sollen, ökonomische Rechte der bisherigen Kollatoren gegen billige Entschädigung ebenfalls an sich zu bringen, wogegen hinwieder letztern die Befugniß zusteht, zu begehren, daß ökonomische Lasten aller Art, wie z. B. Baupflichten für Kirchen- oder Pfrundgebäude u. s. w. ihnen ebenfalls abgenommen werden müssen.

Können die Betheiligten bei dießfalls sich erhebenden Anständen nicht auf gütlichem Wege einig werden, so entscheidet der Zivilrichter.

Art. 4. Alle und jede Kollaturrechte, welche bereits den Gemeinden zustehen, oder in der Folge in deren Besitz übergehen, sind durch die Genossenversammlungen selbst auszuüben, und dürfen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo eine Gemeinde wegen unbefugter Zögerung, eine vakante Pfründe zu besetzen, das Wahlrecht, jedoch nur für den gegebenen Fall verwirkt, unter keinem Vorwand, an wen immer, abgetreten, oder zur Ausübung übertragen werden.

Art. 5. Der Erwerb oder Loskauf eines Kollaturrechtes kann nicht dazu benutzt werden, sogleich die betreffende Pfründe neu zu besetzen, sondern der Inhaber der Pfründe bleibt so lange im Besitz derselben, bis solche durch Hinscheid oder Resignation, oder auf irgend eine andere gesetzliche Weise erledigt wird.

Art. 6. Durch gegenwärtiges Gesetz sind außer Kraft erklärt:

a) das Gesetz vom 25. August 1842 über Loskauf und Abtretung der Kollaturen;

b) der Art. 2 des Gesetzes vom 30. Jänner 1813 über die künftige Ausübung der Kollaturrechte im Kanton;

c) der Beschluß des Großen Rathes vom 6. Juni 1838 über die Kollaturrechte des ehemaligen Klosters Pfäfers;

d) der Art. 23 der Organisation für den katholischen Konfessionstheil vom 8. März 1833, soweit derselbe mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch steht.

Beilage VI.

Gesetz

über die künftige Ausübung der Kollaturrechte im Kanton.

(Vom 30. Jänner 1813.)

Kleiner Rath.

Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen,

In Erwägung, daß über die Kollaturrechte eine gesetzliche Verfügung erfordert wird, schlagen vor als Gesetz:

1. Alle Kollaturrechte von Gemeinheiten und Privaten bleiben denselben, wie bis anhin.

   Gegen fremde Kollatoren werden abweichende, gegenrechtliche Verfügungen vorbehalten.
2. Die Ausübung der katholischen Kollaturrechte, welche bis anhin der Kleine Rath besorgte, wird für die Zukunft dem durch das heutige Dekret aufgestellten Administrationsrath übertragen.
3. Die Ausübung der evangelischen Kollaturrechte, welche bis anhin der Kleine Rath besorgte, wird für die Zukunft den betreffenden Gemeinden übergeben, in dem Verstand jedoch, daß der Staat die Pflichten, welche er bis anhin geleistet hat, ferners leisten werde.
4. Die Kollatoren sind in Zukunft alle, ohne Ausnahme, gehalten, von der geschehenen Wahl der zu geistlichen Pfründen ernannten Benefiziaten, vor deren Pfrundantretung dem Kleinen Rathe Anzeige zu geben und die landesherrliche Genehmigung für dieselbe einzuholen.
5. Um einen Fremden, der nicht Schweizerbürger ist, zu einer Pfründe zu ernennen, muß vorläufig die Bewilligung des Kleinen Rathes eingeholt werden; es wäre dann, daß der zu Ernennende von einer Pfründe im Kanton auf eine andere berufen würde.

St. Gallen, den 30. Jänner 1813.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Nachdem er vorstehenden von dem Kleinen Rath unterm 30. Jänner verfassungsmäßig ihm vorgelegten Gesetzesvorschlag, die künftige Ausübung der Kollaturrechte im Kanton betreffend, in genaue Berathung gezogen, hat den Vorschlag angenommen und zum Gesetz erhoben.

Gegeben in unserer Versammlung St. Gallen den 30. Jänner 1813.

Kleiner Rath.

Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen beschließen:

Daß vorstehendes Gesetz mit dem großen Sigill des Kantons verwahrt, auf gewohnte Art verlesen, dem Kantonsblatt einverleibt und seinem Inhalte nach vollzogen werden soll.

St. Gallen, den 30. Jänner 1813.

Inhaltsverzeichniß.

Dritte Abtheilung.

Schlußbetrachtung.

Beilagen.